Handbuch

der

Politiſchen Oekonomie

in Verbindung mit

Miniſterialrat A. Buchenberger in Karlsruhe, Prof. Dr J. Conrad in Halle, Geh.Rat Dr F. H. Geffcken in München, Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Jena, Geh. Rat Prof. Dr J. A. R. von Helferich in München, Prof. Dr L. von Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rat Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr J. Kohler in Berlin, Prof. Dr J. Lehr in München, Prof. Dr W. Lexis in Göttingen, Prof. Dr E. Löning in Halle, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Hofrat Prof. Dr G. Meyer in Heidelberg, Staatsrat Prof. Dr Th. Mithoff in Göttingen, Geh.Rat Prof. Dr E. Nasse in Bonn, Prof. Dr Fr. J. Neumann in Tübingen, Präſident z. D. Freiherr F. von Reitzenſtein in Freiburg i. Br., Staatsrat Dr K. V. von Rieckе, Ordentliches Mitglied des K. W. Geheimen Rats in Stuttgart, K. W. Geheimer Rat Dr G. von Rümelin, Kanzler der Univerſität in Tübingen, Prof. Dr E. Sax in Prag, Miniſterialdirektor Dr K. F. von Schall in Stuttgart, Geh.Rat Prof. Dr H. von Scheel, Mitglied des K. ſtatiſtiſchen Amts in Berlin, Miniſterialrat Dr K. Schenkel in Karlsruhe, Prof. Dr M. Seydel in München, Geh.Rat Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr Guſtav Schönberg,
ord. Profeſſor der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität Tübingen.

Dritte Auflage.

Erſter Band.

Tübingen, 1890.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

IV.

Wirtschaftliche Grundbegriffe.

Gut, Wert, Preis, Vermögen, Wirtschaft, Ertrag, Einnahme und Einkommen.

Litteratur: Zur allgemeinen Orientierung ist von älteren Darstellungen jene von Rau (I) zu empfehlen. Daneben sind aus älterer Zeit zu nennen: Hermann S. Lotz, Revision der Grundbegriffe. 1811—15. Derſ., Staatswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1837. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 1807 und 1813, auch Thomas, Theorie des Verkehrs. 1841 und Gossen: Gesetze des menschl. Verkehrs 1853; aus neuerer Zeit aber Lindwurm, Theorie des Werths in Hildebrand J 4 S. 165 und Deſſ. Grundzüge der Staats- und Privatw.lehre 1866, ferner Marx, Das Kapital Bd. I. (zuerst 1867), v. Putlitz, Werth, Preis u. Arbeit 1880, v. Böhm-Bawerk, Rechte u. Verhältnisse vom Standpunkte der volksw. Güterlehre 1881 und Theorie des Güterwerths in Hildebrand-Conrad J. 13, und J. Wolf, Lehre vom Werth, Z. f. St.W. 42, auch Bernhardi, Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigenthum 1848; Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1871, Knies, Geld und Credit 2. Auflage 1885 I. u. Wagner G., sodann insbesondere über das Litteraturgeschichtliche Roscher, S. I, Goldschmidt, Handelsrecht, Bd. I², 1875 u. Bd. II², erste (einzige) Lieferung 1883 und v. Scheel, Begriff des Geldes und Grundbegriffe im corpus juris (Hildebrand J. 6. S. 12 ff. S. 324 ff.) Der Verfasser dieser Abh. hatte seine Ansichten über die bei solchen Begriffsbestimmungen zu beachtenden Grundsätze sowie auch einige der hier in Rede stehenden Begriffe namentlich in den Aufsätzen: Zur Revision der Grundbegriffe (Z. f. St.W. 25 und 28) und Ueber die Gestaltung des Preises (dortselbst 36 S. 175 ff.) u. in der ersten Auflage dieses Handbuchs entwickelt. Ueber manches, was nach den Zwecken dieses Handbuchs nur kurz zu berühren ratsam schien, wird jetzt in den von ihm herausgegebenen „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ 1889 Rechenschaft gegeben und hiebei auch auf die entgegenstehenden Ansichten Anderer näher eingegangen. — Was die ausländische Litteratur betrifft, so ist aus der englischen namentlich das verdienstvolle kleine Werk von Malthus, The definitions in political economy, 1827 hervorzuheben (in welchem mehr als in irgend einem andern auch die bei derartigen Begriffsdefinitionen einzuhaltenden Grundsätze erörtert werden), desgleichen aus älterer Zeit insbesondere: (Bailey) On the nature, measures and causes of value, 1825, und aus neuerer Zeit neben J. St. Mill (P.O. u. On the definition of Pol. Ec. in essays on some questions of pol. ec. 1844) noch de Quincey, The logic of political economy, 1863, Jevons, The theory of political ec. zuerst 1871 u. Cairnes, Principles of polit. economy 1883, auch Macleod, Principles of economical philosophy 2. Ausgabe 1872 ff. In der älteren französischen Litteratur zeichnete sich durch Selbständigkeit der Auffassung auf diesem Gebiete früher insbesondere der jüngere Say in seinen außerhalb Frankreichs zu wenig beachteten Etudes sur la richesse des nations, 1836, aus. Ueber den neueren Stand der Ansichten dort vgl. Garnier: Traité d'économie politique, 8. ed. 1880 u. Ch. Gide, Principes d'Econ. polit. 2. ed. 1889, auch Baudrillart, Manuel d'Econ pol. 3. éd. 1872 u. Laveleye, Elements d'écon. pol. 1882. Aus der neueren ital. Litteratur ist Cossa, Primi elem. di econ. pol. 6. ed. 1883 u. Guida 2. ed. 1878 zu nennen.

I. Einleitendes.

§ 1. Bei der Definition oder, besser gesagt, bei der Bestimmung derartiger Begriffe wie der in Rede stehenden sind drei Dinge auseinander zu halten: erstens die Erkenntnis des Wesens des bezüglichen Vorstellungsobjekts und der demselben im Verhältnis zu anderen Vorstellungsobjekten hienach zuzuweisenden Grenzen, zweitens die Bestimmung des

geeignetsten Ausdruckes für das so fixierte Objekt und drittens die im Wesentlichen nur zu rascherem Verständnisse und leichterer Einführung in die bezüglichen Dinge erforderliche kurze Charakteristik des hienach mit dem einzelnen Ausdrucke zu verbindenden Begriffs.

Im Allgemeinen wird freilich, wo von Begriffsdefinitionen die Rede ist, allein oder fast allein dieser letzte Teil aller Begriffsbestimmung in's Auge gefaßt [1]), zumal bei oberflächlicher Erfassung dieser Teil allein Schwierigkeiten zu bereiten scheint, und in den sogenannten exakten Wissenschaften er in der That auch regelmäßig der einzige ist, über den gestritten wird [2]). Welche Vorstellungen wir mit Bezeichnungen wie Punkt, Linie, Kreis, Kugel, Winkel ꝛc. zu verknüpfen haben, steht fest. Und ebenso wie das Vorstellungsobjekt pflegt mit Bezug auf diese Dinge auch der bezügliche Ausdruck dem Zweifel entrückt zu sein, so daß hier wirklich allein jener dritte Teil aller Begriffsbestimmung in Frage zu kommen scheint.

Ganz anders steht es in dieser Beziehung aber in minder exakten Wissenschaften z. B. in der Politik, den Rechtswissenschaften, der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft u. s. w. Wenn hier z. B. über Begriffe wie Gemeinde, Staat, Nation, Volk, Souveränität, Polizei, Recht, Privat- und öffentliches Recht ꝛc. zum Teil seit Jahrhunderten gestritten wird, ohne daß dieser Kampf endgültiger Entscheidung erheblich näher gerückt erscheint, so ist das nicht den vorzugsweise formalen Schwierigkeiten kurzer Charakteristik an sich feststehender Dinge, sondern eben dem Umstande zuzuschreiben, daß es an solcher Feststellung gebricht, und demgemäß auch an sicherer Wahl entsprechenden Ausdrucks. Und nicht anders verhält es sich mit den meisten Begriffen der Volkswirtschaftslehre. Auch bezüglich dieser Begriffe herrschen, so lange man sich mit volkswirtschaftlichen Dingen beschäftigt, die vielfältigsten Meinungsdifferenzen, ja man hat unserer Wissenschaft schon oft zum Vorwurf gemacht, daß selbst von ihren wichtigsten Begriffen kaum einer ausreichend festgestellt sei. Indessen mit Unrecht. Denn auch hier steht in erster Linie nicht die beste Charakteristik der mit dem einzelnen Ausdrucke (Gut, Wert, Kapital, Einkommen ꝛc.) zu verknüpfenden Begriffe, sondern das Wesen und die beste Umgrenzung dieser Begriffe selber in Frage, danach die Wahl eines den bezüglichen Begriff am besten „überdeckenden" Ausdrucks und in letzter Linie erst jene gedrängte Charakteristik des mit dem einzelnen Ausdruck zu verbindenden Begriffs, an welche so oft ausschließlich gedacht wird.

Daß aber über jenen ersten, so zu sagen, fundamentalen Teil aller Begriffsbestimmung die Ansichten auseinander gehen, ist leicht zu erklären [3]). Von Bedeutung ist nämlich für jene Fixierung der Vorstellungsobjekte und die Wahl bezüglicher Ausdrücke zwar einerseits die überkommene Uebung d. h. der allgemeine und bisherige wissenschaftliche Sprachgebrauch, auch jener amtliche Gebrauch, wie er z. B. in Gesetzen, Gesetzesvorlagen, Verordnungen ꝛc. zu Tage tritt. Indessen so dringlich die Beachtung dieser Dinge ist, entscheidend sind sie nicht. Entscheidend ist vielmehr das jeweilige Interesse derjenigen Wissenschaft, für die die einzelne Begriffsbestimmung zu erfolgen hat [4]), im vor-

1) Sodaß man in neuerer Zeit behauptet hat, volkswirtschaftliche Begriffe zu definieren, gehöre nicht zu den Aufgaben unserer Wissenschaft

2) Freilich auch nur der Regel nach. Denn im Grund stehen auch in den exakten Wissenschaften keineswegs alle Bezeichnungen resp. die mit solchen zu verbindenden Begriffe fest. Auch dort ist manches auf diesem Gebiete strittig, und manches wird der Entwicklung der Wissenschaft überlassen. Vgl. z. B. über solche dort in Frage kommende schwankende Begriffe, wie „reguläre Funktion", „Ströme", „Windungspunkte" u. s. w. Carl Neumann: Vorl. über Riemann's Theorie der Abel'schen Integrale. 2. Aufl. 1884 S. VIII. u. 472.

3) Der Verf. bezieht sich auch hier, um an dieser Stelle sich kürzer fassen zu können, auf frühere eingehendere Ausführungen an den oben genannten Orten.

4) Daher denn auch für verschiedene Wissenschaften verschiedene Auffassungen desselben Ausdrucks wohl berechtigt sein können. In der Ethik, in der Volkswirtschaftslehre und im Handelsrecht dürfen z. B. die mit Ausdrücken wie Gut, Wert, Handel u. s. w. zu verbindenden Begriffe ganz verschieden gestaltet sein. Und selbst für divergierende Richtungen innerhalb derselben Wissenschaft kann solche Verschiedenheit, so

liegenden Falle also das gegenwärtige Interesse der Volkswirtschaftslehre als solcher. Und dieses gebietet, die mit dem einzelnen Ausdruck zu verbindenden Begriffe vor Allem so zu gestalten, daß sie uns tüchtige Bausteine, geeignete Hilfsmittel zum Ausbau volkswirtschaftlicher Erkenntnis werden, woraus sich dann weiter ergibt, daß die einzelnen Vorstellungsobjekte in unserer Wissenschaft vorzugsweise nach den für wirtschaftliche Dinge wesentlich erscheinenden Eigentümlichkeiten und derart zu gliedern und abzugrenzen sind, daß sie zum Zwecke der Erweiterung unserer Kenntnis wirtschaftlicher Dinge sich gegenseitig ergänzen und stützen, daß also z. B. die Begriffe Gut und Wert, gleichgültig, ob dies den Auffassungen der Ethik, des Handelsrechts oder anderen Wissenschaften gemäß ist, geeignete Hilfsmittel zur Bestimmung dessen werden, was in wirtschaftlichen Dingen Vermögen und Produktion, Einkommen oder Ertrag ist, der Begriff Vermögen wieder geeignet wird, dem jetzigen Stand der Volkswirtschaftslehre entsprechend die Begriffe Wohlstand und Reichtum zu fixieren, der Begriff Einkommen geeignet, den Begriffen des Unternehmereinkommens, des Arbeitslohns, der Kapital- und der Grundrente als Unterlage zu dienen ꝛc.

§ 2. Bei alledem ist natürlich dem allgemeinen Sprachgebrauche gegenüber auch größere Bestimmtheit der Vorstellungen, schärferer Umriß der Vorstellungsobjekte, mit einem Worte ein Uebergang von Vorstellungen zu Begriffen oder, besser gesagt, zu immer bestimmter und klarer sich gestaltenden Begriffen zu erstreben, was ebenfalls Abweichungen von jenem überkommenen Gebrauche, den man so häufig als die Basis aller Begriffsbestimmung ansieht, vielfach zur Pflicht macht. Indessen darf hierin auch nicht zu weit gegangen werden. Und so ist es z. B. ein dem Interesse der Wissenschaft erfahrungsmäßig durchaus nachteiliger Purismus, zur Vermeidung von Mißverständnissen für jeden Begriff einen besonderen Ausdruck bestimmen zu wollen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß, wie im allgemeinen und im amtlichen Sprachgebrauch mit vielen Bezeichnungen mehrere Begriffe zugleich verbunden werden, Aehnliches, wegen des nicht zu unterschätzenden Einflusses jenes Gebrauchs auf unser Denken und Vorstellen, auch in der Wissenschaft konzediert werden muß.

Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, da man sich bezüglich vieler Vorstellungsobjekte, wie schon angedeutet ist, nur auf dem Uebergange von weniger zu mehr geläuterten Vorstellungen befindet, das Aufstellen bestimmter Grenzen bei der Begriffsbestimmung nur insoweit Pflicht ist, als solches dem Interesse der Wissenschaft entspricht, und sich mit dem jeweiligen Stande unserer Erkenntnis verträgt. So mag es, um nur einige Beispiele anzuführen, in Gesetzen oder Verordnungen angezeigt sein, genau zu fixieren, was Gewerbe und Gewerbefreiheit, was technische Gewerbe und freie Gewerbe, was Fabrik und Handwerk, Groß- und Kleinindustrie, Groß-, Mittel- und Kleinbesitz ist ꝛc. — in wissenschaftlichen Definitionen ist das nicht unter allen Umständen geboten, ja es würde dem wissenschaftlichen Interesse geradezu widerstreiten, bezüglich aller solcher Begriffe durchaus scharf gezogene Grenzen zu empfehlen und für diese die Autorität der Wissenschaft einzusetzen. Denn in vielen Fällen würden wir hiebei genötigt sein, bestimmte Grenzen auch da zu empfehlen, wo die Berechtigung und Zweckmäßigkeit solcher noch gar nicht überblickt werden kann, und würden damit den Schein von Erkenntnis erwecken, wo diese mangelt[5]).

---

weit jene Divergenz selbst zu verteidigen ist, entschuldbar erscheinen. (vergl. m. Grundlagen und erste Aufl. des Hdb. S. 112.) Von Wichtigkeit ist hiebei namentlich, ob man auf die bezüglichen Einzelgestaltungen oder auf Volkseinkommen, Volksvermögen ꝛc das Hauptgewicht legt.

5) Es beherrscht eben Niemand unsere Wissenschaft derart, daß er mit Sicherheit sagen könnte, der Gesamtheit ihrer mannigfaltigen Interessen entspräche es heute am besten, die Begriffe Mittelbesitz, Kleinbesitz, Fabrik, Handwerk, Gewerbefreiheit u. s. w. so oder so zu fixieren und andere Auffassungen auszuschließen. Vieles muß künftiger Entwicklung vorbehalten bleiben. Und Zurückhaltung und Vorsicht sind hier um so mehr geboten, als die thatsächlichen Verhältnisse in ihrem Wandel immer neue Bedürfnisse und Interessen zeitigen, denen die Begriffsbestimmungen sich anzuschließen haben. Vgl. unten z. B. Anm. 106 u. 109.

Je mehr man den Konsequenzen nachgeht, zu denen das Erfordern durchaus bestimmter Grenzen führen muß, und je mehr man bemüht ist, in diesen Dingen nur dem Interesse der Wissenschaft zu dienen, um so deutlicher erkennt man, daß solche bestimmte Grenzen zu ziehen in vielen Fällen nicht ratsam ist, und daß danach auch, so paradox dies klingen mag, solche Zusätze, wie „u. s. w.", oder „und dergl.", ja selbst ein Wechsel im Gebrauch der bezüglichen Ausdrücke bei den hier in Rede stehenden „Definitionen" nicht unter allen Umständen zu vermeiden ist[6]).

II. Güter.

§ 3. Güter sind: Sachen und Rechte i. e. S., soweit sie geeignet resp. ihrer Natur nach dazu bestimmt erscheinen, dem Selbstinteresse Jemandes dienstbar gemacht zu werden.

Wo von Gütern schlechtweg die Rede ist, sind hier natürlich immer „Güter" im Sinne der Volkswirtschaftslehre, also dasselbe zu verstehen, was man schwerfälliger auch wohl „volkswirtschaftliche" oder „wirtschaftliche Güter" nennt[7]). Was aber hierunter zu verstehen ist, darüber entscheidet vorzugsweise die Erwägung, daß wir auf den Begriff „Gut" zurückkommen müssen bei Bestimmung dessen, was Wirtschaft, Vermögen, Reichtum, Wohlstand, Einkommen, Ertrag, Produktion ꝛc. ist. Und deshalb liegt die große Bedeutung des Begriffs Gut nicht, wie hie und da angenommen wird, darin, daß von demselben „die Begrenzung des Gebiets der Politischen Oekonomie abhängt". Vielmehr muß umgekehrt letztere und ihre Auffassung der soeben bewährten Dinge für die Bestimmung jenes Begriffs maßgebend sein.

Würde man das nicht beachten und im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch[8]) und den der Ethik auch Tugenden, Kenntnisse, Fähigkeiten, Gesundheit, Jugend, Freiheit ꝛc. als Güter bezeichnen, so würde man in diesem Begriff für die Definition jener anderen Begriffe keine Hilfe haben. Man könnte dann z. B. nicht sagen: Vermögen, Reichtum, Einnahmen ꝛc. sind gewisse Güter oder Inbegriffe von Gütern, Verkehr ist ein fortgesetzter Austausch von Gütern, Wohlstand ein Verhältnis zu Gütern ꝛc., sondern wäre, um Verwechslungen zu vermeiden, stets genötigt, dem Ausdrucke Gut noch einschränkende Bemerkungen beizufügen, die unsere Sprache schwerfälliger und weniger leicht verständlich machen würden[9]).

Deshalb ist es auch nicht ratsam unter Gütern, wie es z. B. noch Rau befürwortete[10]), allein Sachen (res corporales) zu verstehen. Denn da Vermögen, Reichtum, Einkommen, Ertrag, Wohlstand ꝛc. neben Sachen auch Rechte resp. andere zur Befriedigung menschlichen Bedarfs geeignete Dinge zu ihrem Objekte haben, ja gerade aus Rechten viele Vermögen, Einkünfte, Erträge ꝛc. ganz vorzugsweise bestehen[11]), so hätten wir bei

6) Weiteres a. a. O., insbes. in m. Grundlagen, dort ist auch auf manche Angriffe gegen obige Annahmen eingegangen, Angriffe, die zum Teil soweit gegangen sind, den guten Willen des Verfassers zu verdächtigen, oder seine bezüglichen Ansichten gar aus den von ihm selber angegriffenen der „historischen Schule" erklären zu wollen.

7) Dieser Ausdruck ist auch insofern bedenklich, als er leicht zu der Annahme leitet, daß wo man der Kürze halber von Gütern schlechtweg spricht, nicht solche „wirtschaftliche Güter", sondern Güter im Sinne der Ethik oder des allgemeinen Sprachgebrauchs gemeint seien.

8) Wonach Gut alles dasjenige ist, was an sich gut, was förderlich ist, d. h. was überhaupt menschlichen Zwecken oder Wünschen dient. Naturaliter bona ex eo dicuntur, quod beant, hoc est beatos faciunt; beare est prodesse. Vgl. l. 49 Dig. de V. S. und auch Birkmeyer: Ueber das Vermögen im juristischen Sinne 1869 S. 15 ff.

9) Weiteres vergl. Z. f. St.W. a. a. O. 25 S. 528 und 28 S. 259 ff.

10) Früher auch der Verfasser dieser Abh., in Reaktion gegen die zu weite Ausdehnung dieses Begriffs z. B. bei Roscher, Schäffle u. s. w. (vgl. Z. f. St.W. a. a. O. 28 S. 258 ff.) Für Aufnahme der Rechte in die Kategorie der Güter schon Stewart.

11) Böhm a. a. O bekämpft die Aufnahme der Rechte in den Güterbegriff mit dem Hinweise darauf, daß man in Pleonasmen verfalle, wenn man neben den Sachen selbst auch das „faktische" oder „rechtliche Haben" derselben als Güter bezeichne. An sich ist das aber keineswegs zuzugeben. Denn Sachen und Rechte an Sachen sind offenbar ganz verschiedene Vorstel-

jener Beschränkung, so oft wir die soeben genannten Begriffe definieren, mit dem Worte Gut schwerfällige Zusätze zu verbinden, und diese würden uns auf die Dauer nicht minder lästig fallen als jene Einschränkungen.

Indessen sind Sachen und Rechte nicht insgesamt als Güter anzusehen, sondern wie bemerkt, nur Sachen und Rechte i. e. S. (d. h. außer dem Eigentumsrechte) und auch sie nur soweit sie geeignet resp. ihrer Natur nach dazu bestimmt erscheinen, dem Selbstinteresse Jemandes dienstbar gemacht zu werden [11a]), so daß z. B. von den Rechten, als ihrer Natur nach nicht dazu bestimmt, dem Selbstinteresse Jemandes zu dienen — die meisten Familien- und öffentliche Rechte ausscheiden.

Auch sind unter Sachen in der Volkswirtschaftslehre nicht res corporales, sondern — von Menschen abgesehen — alle sinnlich wahrnehmbaren Dinge (mit Einschluß z. B. von Gasen) zu verstehen, soweit sie ihrer Natur nach geeignet erscheinen, Objekte der Willensbethätigung im Interesse Jemandes zu werden. Sonne, Mond und Sterne sind auch körperliche Dinge, aber nicht „Güter" in unserem Sinne, ebensowenig die Stromeswelle (aqua profluens) als solche [12]).

Strittig ist, ob auch Nutzungen, Leistungen und solche sog. thatsächliche (d. h. nicht rechtliche) Verhältnisse wie z. B. Kundschaft als „Güter" zu bezeichnen sind.

Dafür sind insbesondere folgende Umstände angeführt: erstens die in unserer Wissenschaft bereits übliche Charakterisierung wenigstens der persönlichen Dienste als „Güter" [13]), sodann die bei jener Aufnahme zu erzielende größere Uebereinstimmung zwischen den Gebieten der Begriffe Gut und Wert, von denen der letztere ja zweifellos sowohl nach allgemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch auch z. B. auf Leistungen zu beziehen ist, und insbesondere drittens die durch solche Begriffsbestimmung zu ermöglichende Vereinfachung der Definition besonders wichtiger Begriffe. So hat man z. B. zum Einkommen und Ertrag sicherlich auch Leistungen und Nutzungen zu rechnen, die Jemand zu Gute kommen resp. die sich aus den bezüglichen Objekten ergeben.

Indessen ist dem ersteren Umstande aus manchem Grunde kein großes Gewicht beizulegen [14]). Auf eine Uebereinstimmung zwischen dem Gebiete der Begriffe Wert und Gut (welche übrigens auch nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht vorhanden ist) wird verzichtet werden müssen. Und um „Einkommen", „Ertrag" 2c. zu definieren, kann man auf Zusätze rekurrieren, wenn die alleinige Bezuguahme auf „Güter" nicht ausreicht. Dagegen sprechen für die Beschränkung letzteren Begriffs auf Sachen und Rechte (der erwähnten Art) Rücksichten auf die Begriffe Vermögen, Reichtum, Wirtschaft, Einnahme, Produktion, produktive Klassen 2c. [15]).

Andererseits geht es zu weit, wenn man den Begriff Güter (resp. wirtschaftliche Güter) auf die gegen Entgelt zu übertragenden Dinge beschränken will [16]). Eine solche Beschränkung würde für die Bedürfnisse einer allgemeinen Verkehrslehre [17]), nicht aber

lungsobjekte, und daher dürfte es auch zulässig sein, sie bei Begriffsdefinitionen auseinander zu halten. Was Böhm zu meinen scheint (vgl. namentlich die Schlußbetrachtung S 119), daß nämlich, sobald neben Sachen auch Rechte zu den Vermögensobjekten zählen, Schwierigkeiten der „Vermögenskomputation" entstehen, ist zuzugeben. Aber diese Schwierigkeiten sind zu überwinden.

11a) Interesse und Selbstinteresse hier in jenem Sinne, wonach auch Wünsche, Neigungen 2c. mit eingeschlossen sind. Vgl. Grundlagen S. 52) und hier Anm. 28 und 43.

12) Anm. Grundlagen S. 83 ff Weiteres über den Ausdruck: Rechte i. e S. (Rechte außer dem Eigentumsrechte) und die Streitfrage, ob Sachen und Rechte zugleich als Vermögensteile bezeichnet werden dürfen, oder ob dies zu „Doppelkomputation" bez. derselben Eigentumsobjekte führen muß. Vgl. dort auch S. 72 ff., 79 ff., 106 ff.

13) Daß man diese Dienste in die Kategorie der Güter aufnahm, andere Arbeitsthätigkeiten dagegen nicht, erscheint freilich nicht ganz konsequent.

14) z. B. auch nach Anm. 13.

15) Weiteres a. a. O. S. 100.

16) Vgl. Knies, Geld u. Kredit I. 1. Aufl. S. 3: „So ist die „entgeltliche" Uebertragbarkeit die Marke, durch welche die wirtschaftlichen Güter für die Gesellschaft gestempelt sind".

17) Deshalb hat sich diese Beschränkung auch in das Handelsrecht (Goldschmidt p. 400) und besonders in die englische volkswirtschaftliche Lit-

für diejenigen des anderen Teils der Volkswirtschaftslehre genügen, welcher die Beziehungen „wirtschaftlicher Dinge“ zum allgemeinen Wohl zu seinem Objekte hat. Auch würde dann z. B. Vermögen nicht lediglich als Inbegriff der Jemand zur Disposition stehenden Güter charakterisiert werden können, da auch nicht zur entgeltlichen Uebertragung geeignete Sachen oder Rechte wichtige Bestandteile des Vermögens Einzelner wie ganzer Länder bilden. Und ähnlichen Schwierigkeiten würden wir bei der Definition von Wohlstand und Reichtum, Einkommen und Ertrag begegnen.

Was aber schließlich jenen Zusatz betrifft: „sowie sie geeignet erscheinen“, — so wird hiemit Dem Rechnung getragen, woran man dem Worte Gut gegenüber im Allgemeinen zunächst zu denken pflegt: naturaliter bona ex eo dicuntur quod beant, hoc est beatos faciunt, beare est prodesse etc. [18]), zu beachten ist aber, daß Selbstinteresse hiebei nicht etwa allein auf zu rechtfertigende Bedürfnisse oder Interessen, sondern, wie angedeutet ist, auf die Gesamtheit der Interessen, Bedürfnisse, Wünsche 2c. Jemandes zu beziehen ist [19]). Denn immer haben wir bei der Definition von Gut die thunlichste Harmonie zwischen diesem Begriffe und den verwandten: Wert, Vermögen, Reichtum 2c. zu erstreben. Und wie z. B. der Wert, der den Preis reguliert, durch den Begehr nach dem bezüglichen Objekt an sich bestimmt oder beeinflußt wird, gleichgültig, ob die begehrte Flasche Champagner der Schlemmerei oder besseren Zwecken dient, wie wir unsere Sprache nicht zwingen dürfen, Jemandes Vermögenslage dann als Armut oder Gütermangel zu charakterisieren, wenn derselbe seine große Habe nur zu liederlichen Zwecken verwendet, ebenso wenig dürfen wir sagen: ein Gegenstand höre auf Gut zu sein, sobald die Wünsche oder Bedürfnisse, die damit befriedigt werden oder werden können, Tadel verdienen.

Uebrigens sei noch bemerkt, daß neben der bisher festgehaltenen Auffassung von Gütern auch eine andere berechtigt ist, wonach Güter und wirtschaftliche Dinge identische Begriffe sind. Bei der Bestimmung vieler Begriffe, für die man des Begriffes der „Güter“ als Baustein bedarf, kommt nämlich die subjektive Beziehung, die jener Auffassung eigentümlich ist, nicht allein in Frage. Güter z. B., die als zum Vermögen Jemandes gehörig geschätzt werden, werden nicht allein nach ihren Beziehungen zum Vermögensinhaber, sondern objektiv geschätzt, mithin als wirtschaftliche Dinge oder Güter in letzterem Sinne, nicht in jenem anderen [20]).

III. Der Wert.

1. Allgemeines.

§ 4. Mit dem Ausdrucke Wert sind in unserer Wissenschaft (was oft verkannt wird), verschiedene Begriffe zu verbinden, welchen nur das Eine gemeinsam ist, daß sie in näherer oder entfernterer Beziehung zur Schätzung oder zur Beurteilung der Tauglichkeit von Dingen, menschlichen Interessen, Wünschen, Zielen oder Zwecken zu dienen, stehen [21]).

---

teratur Eingang verschafft.

18) Vgl. oben Anm. 8.

19) Damit ist denn aber auch gesagt, daß Gut sein nicht etwa eine einem Dinge an sich eigentümliche, ihm so zu sagen anhaftende Eigenschaft, sondern ähnlich wie z. B. Kapital sein, Ware sein 2c., nur die Beziehung ist, in der sich ein Ding jeweilig befindet. Es ist also die nicht ungewöhnliche Definition: „Güter sind Dinge, welche ....“ zu verwerfen.

20) Weiteres in d. 2. Aufl. S. 156 u. 133 ff. und in m. Grundlagen Anhang I.

21) Aehnlich wie in der Rechtswissenschaft gerade unter den gebräuchlichsten Ausdrücken (Recht, obligatio, actio, familia, hereditas u. s. w.) Verschiedenes zugleich verstanden wird.

Ganz verkehrt ist es daher denn auch, der Definition der „einzelnen Wertarten“ eine allgemeine Definition von „Wert“ vorauszuschicken.

Wie schon andern Orts bemerkt ist, kommt das bei jetziger Gestaltung der mit Wert subj. Wert, Tauschwert, Ertragswert, Heizwert u. s. w) zu verbindenden Begriffe etwa auf dasselbe heraus, als wenn man wegen bezüglicher gemeinsamer sprachlicher Grundlage annähme, daß man z. B. den Definitionen von Schwarzwaldbauer und Vogelbauer eine Definition von „Bauer im Allgemeinen“ oder den Definitionen von Thür-

Jener Verschiedenheit entsprechend hat man dann, insbesondere seit Adam Smith [22]) Gebrauchswert, d. h. Tauglichkeit zum Gebrauche des Besitzers selbst, und Tauschwert, d. h. Tauglichkeit zum Fortgeben im Tausche auseinander halten wollen [23]) oder hat mehr spezialisierend auch wohl Produktions- oder Erzeugungswert, Genuß- oder Verbrauchswert, Tausch- oder Kaufswert, Ertrags-, Miets- und Pachtwert, Nähr-, Heiz- und Dungwert 2c. unterschieden.

Indessen findet bei solcher äußerlicher Gliederung ein Moment nicht hinreichend Beachtung, das sowohl für den Verkehr, insbesondere die Gründe der Preisgestaltung, als auch für die Beziehung wirtschaftlicher Vorgänge zum allgemeinen Wohle von Wichtigkeit ist und dem wir deshalb gerade in der Volkswirtschaftslehre Rechnung zu tragen haben. Es ist dies die große Bedeutung des Unterschiedes zwischen der Schätzung eines Dinges nach seiner Bedeutung oder seiner Tauglichkeit für gewisse Personen und der Schätzung von Dingen ohne solche Rücksicht. Um diesem Gegensatze Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich von vornherein, folgende zwei Kategorien von Wertbegriffen zu unterscheiden:

1. die einen, die subjektiven, die sich eben auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen resp. ihre Interessen, Wünsche oder Neigungen überhaupt beziehen, und

2. die anderen, im Gegensatze zu 1. die objektiven genannt, die von gewissen Personen absehend, vorzugsweise die Tauglichkeit, gewissen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Zwecken 2c. als solchen zu genügen [24]), betreffen.

---

schloß oder Jagdschloß eine „generelle Definition" von Schloß vorausschicken müßte.

22) Aehnlich die Physiokraten, z. B. Dupont (Physiocratie S. 118) valeur usuelle, valeur venale nicht Aristoteles, vgl. Z. f. St.W. 28. S. 275. Unerheblich dagegen Goldschmidt a. a. O. II.². S. 75.

23) In der Auffassung dieser Scheidung gehen übrigens, wie aus der Haltlosigkeit derselben leicht zu erklären ist, die Ansichten insbesondere in neuester Zeit weit auseinander. Am üblichsten ist die im Texte angedeutete Sonderung, mit der es z. B. harmoniert, wenn Rau „zwei Arten des Werts" unterscheidend, meinte: Der Gebrauchswert zeige an, „welchen Einfluß ein Gut auf den Zustand des Besitzers auszuüben" vermöge, der Tauschwert (besser Verkehrswert) dagegen drücke „das Maß des beim Vertauschen empfundenen Vorteils aus" Aehnlich Hermann, Unters. 1832 S. 4 und Roscher S. I. (§ 4): „Vom Standpunkte dessen aus betrachtet, welcher das Gut unmittelbar selbst gebrauchen will, erscheint der Wert zunächst als Gebrauchswert".... Tauschwert eines Gutes sei „seine Bedeutung für den Zweck gegen andere Güter umgetauscht zu werden" 2c. Aehnlich auch Goldschmidt, der zwar mehr als die meisten Juristen, aber ohne erheblicheren Erfolg in die auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiete überkommene Verwirrung Klarheit zu bringen suchte. Wert überhaupt, so führt er aus, sei „das durch Schätzung ins Bewußtsein tretende Nützlichkeitsmaß eines Gutes zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse". Und dieser Wert sei „Gebrauchswert (Konsumtionswert) vom Standpunkte des das Gut selber Bewendenden: der (wirtschaftliche) Wert beim Gebrauche; Tauschwert oder Erwerbswert in seiner Beziehung auf den Güterumlauf: der Nützlichkeitsgrad eines Gutes zur Eintauschung anderer Güter". Aehnlich auch z. B. Heyer, Anleitung zur Waldwertrechnung 1865 S. 3 ff. (ein zur Orientierung in den Wertbegriffen manche Anregung bietendes Werk), desgleichen Förster, Preuß. Privatrecht I. (1868) S. 575 Dagegen sind in neuerer Zeit manche abweichende Ansichten geltend gemacht, so von Hermann a. a. O. in der 2. Aufl. v. 1871 S. 106 und S. 110 („der Tauschwert läßt sich als mittelbarer Gebrauchswert auffassen"), dann von Held und Wagner. Nach Held (Grundriß 1878 S. 41) ist Gebrauchswert „die Bedeutung, die ein Mensch einem Gute im Hinblick auf den Zweck der Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses (also z. B. auch das des Tausches?) beilegt", und „es gäbe so viele Arten des Gebrauchswerts als es Arten von Bedürfnissen gibt." Dagegen sei wichtiger als der Gebrauchswert der „Güter" der „Tauschwert der Waren oder die Bedeutung, die einer Ware zugemessen wird im Hinblick auf den Zweck, möglichst viele andere Waren einzutauschen". Hier ist ein eigentlicher Gegensatz zwischen Gebrauchswert und Tauschwert kaum noch vorhanden, obwohl Held insbesondere mit Rücksicht auf den Unterschied von Waren und Gütern an solchem „Gegensatze" (S. 41 Absatz 8) festhalten wollte Vollständig in Abrede gestellt wird ein solcher Gegensatz aber von Wagner, welcher sagt (§ 35): „Der Gebrauchswert läßt sich definieren als der Wert eines Gutes, betrachtet für den Zweck der Bedürfnisbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der spezifischen Nützlichkeit des Guts und wegen des auf Güter dieser Art gerichteten Bedarfs." Der Tauschwert aber sei „kein logischer Gegensatz zum Gebrauchswert", sondern „ein historischer Begriff" 2c. Welche von diesen Ansichten den Vorzug verdient, ist schwer zu sagen, da eben die ganze Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwert, wie bemerkt, unhaltbar ist. Weiteres Z. f. St.W. 28 S. 267 ff. und 36 S. 336 ff. Vgl. auch hier Seite 142.

24) Natürlich ist hier nur von den Bedürf-

Von Wert im ersteren Sinne ist z. B. die Rede, wenn ich sage: Für mich ist dieses Buch von größerem Wert als jenes, oder: Für Dich hat dieses Spielzeug keinen Wert, für uns Beide ist Wasser von großem Werte 2c. Dagegen wird Wert objektiv gebraucht, wenn ich z. B. ganz allgemein sage: 1 Mark hat größeren Wert (Kaufwert) als 1 Frank, oder ein Morgen mit 40jährigen Fichten bestandenen Waldes größeren Wert (Ertragswert) als eine gleiche Fläche mit 30jährigen Fichten.

Aus diesen Beispielen ist zugleich ersichtlich, wie unberechtigt der gegen jene Scheidung nicht selten erhobene Einwand ist, daß bei Gebrauch des Ausdrucks Wert von Personen überhaupt nicht abgesehen werden dürfe, da es „in der Nationalökonomie nur Beziehungen von Menschen zu einander und zu Gütern" gebe, „ein Gut nur Wert habe für einen Menschen oder für eine Gesamtheit von Menschen" 2c. Allerdings kommen mittelbar auch beim objektiven Werte Menschen in Betracht, aber eben nur mittelbar[25]). In erster Linie handelt es sich hier um die Stellung von Dingen gewissen Interessen, Zwecken 2c. als solchen gegenüber.

2. Der Wert im weiteren subjektiven Sinne (Affektionswert) und der subjektive Vermögenswert[26]).

§ 5. Was bestimmt mich, für diese oder jene Ware, dieses oder jenes Grundstück, diese oder jene Handlung oder Unterlassung so oder so viel zu bieten, oder so und so viel zu fordern?

Vorzugsweise der Wert, den ich dem bezüglichen Dinge: Ware, Grundstück, Handlung 2c. beimesse. Und was ist dieser Wert? Was versteht man in solchem Falle unter Wert?

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Tauglichkeit oder Geeignetheit, meinen Interessen, Wünschen, Zielen, Zwecken 2c. zu dienen, die ich bei dem bezüglichen Dinge voraussetze, oder aber, etwa dasselbe in anderen Worten ausgedrückt — die Bedeutung für meine Interessen, Ziele, Wünsche 2c., welche ich jenem Dinge beilege[27]). Wird bei dieser Charakterisierung, der Kürze halber, wieder von dem oben empfohlenen Ausdruck Interesse, rsp. Selbstinteresse, in dem dort befürworteten besonderen Sinne[28]) Gebrauch gemacht, so erscheint der Wert in dieser subjektiven Auffassung also zunächst als: die anerkannte Tauglichkeit eines Dinges, dem Interesse Jemandes zu dienen, oder aber als: die einem Dinge in Bezug auf die Befriedigung des Interesses Jemandes beigelegte Bedeutung.

Indessen ist Eines von vornherein zu beachten, daß nämlich „Tauglichkeit" und ebenso Bedeutung" im Grunde zweierlei bezeichnet: „den Umstand daß..." und „den Grad, in dem..." etwas tauglich resp. von Bedeutung ist, weshalb denn auch Wert in jenem Sinne zweifach zu verstehen ist.

---

nissen unserer Wissenschaft die Rede. In der Jurisprudenz und auch z. B. in der Land- und Forstwirtschaftslehre tritt die Unterscheidung von objektivem und subjektivem Wert, wie sie hier als notwendig hingestellt wird, an Bedeutung zurück. Dort kann z. B. die generelle Scheidung von gemeinem und besonderem Wert resp. von Ertragswert und Kaufwert sehr viel wichtiger sein.

25) Wie ja auch bei Preistaxen, Bahngeldtarifen, Preisangaben auf Wein- oder Speisekarten eine Beziehung auf Personen nicht ausgeschlossen ist, gleichwohl aber von „gewissen Personen" dort abgesehen wird. — Uebrigens bezieht sich auch das Recht immer auf Personen, und doch hat man es für angemessen erachtet, subjektives und objektives Recht zu scheiden. Aehnlich bei Interesse, Privatinteresse und öffentlichem Interesse. Weiteres in des Verf.: Die Steuer u. die Gliederung der Staats- und Gemeindeeinkünfte (1888). S. 120 ff. und das öffentliche Interesse in Hirths A. 1887.

26) Dieser und der folgende Abschnitt sind zum bei weitem größten Teil wörtlich m. „Grundlagen" von 1889 entnommen.

27) Ueber den im Streit um den „Seltenheitswert" viel besprochenen Gegensatz zwischen diesen Auffassungen des Werts als Tauglichkeit und als Bedeutung vgl. unten S. 146 ff.

28) Vgl. oben S. 137. Anm. 11a.

Auch er ist uns einerseits ein Umstand der berührten Art, z. B. wenn wir von einem Dinge sagen, es habe Wert, oder sei wertlos, ohne Wert. Andererseits haben wir aber den Grad solcher Tauglichkeit und nicht bloß jenen Umstand im Auge, wenn wir z. B. sagen, dieses Ding hat größeren oder kleineren Wert als jenes.

In dem einen Falle handelt es sich nur um das Verhältnis zwischen einem Objekte und einer Person, im andern aber um die Beziehungen mehrerer Objekte sowohl zu einer Person als auch zu einander. Und deshalb ist es oft für geboten erachtet, mit Bezug auf diesen und jenen Fall auch verschiedene Ausdrücke zu gebrauchen, z. B. im ersteren Falle von „positiven", im zweiten von „verglichenem" Wert zu sprechen, während andere überhaupt nur eine jener Auffassungen als berechtigt anerkennen und insbesondere den Wert: als Umstand, daß eine Sache tauglich ist ꝛc. (jenen sogen. positiven Wert) aus dem Bereiche wissenschaftlicher Ausdrucksweise ganz verbannen wollen.

Indessen geht letzteres zu weit. Einem in der Wissenschaft durchaus befestigten Sprachgebrauch zufolge verwenden wir den einen Ausdruck Wert in diesen zwei Bedeutungen. Und daraus dürfte auch bisher kaum irgendwo ein Nachteil, ein Irrtum oder ein Mißverständnis hervorgegangen sein. Nur ist jene Scheidung allerdings von keiner großen Bedeutung[29]).

Viel wichtiger sind andere Gegensätze, auf die hier einzugehen ist, um das Wesen des Wertes (in der in Rede stehenden Auffassung) besser darzulegen. Es ist dies einerseits der Gegensatz von Wert und Nützlichkeit, und andererseits die Scheidung vom subjektiven Vermögenswert und subjektivem Wert in w. S., entsprechend der in der Rechtswissenschaft seit Alters hergebrachten Scheidung von außerordentlichem Wert (Vermögenswert) und Affektionswert.

Ehe jedoch zur Behandlung dieser Dinge übergegangen wird, ist mit einigen Worten hier noch bei jenem Ausdrucke „subjektiv" und insbesondere bei den Gründen zu verweilen, welche zur Verdrängung früherer ähnlicher Bezeichnung geführt haben.

§ 6. So weit sich jene Tauglichkeit, dem Interesse Jemandes zu dienen, an die man bei Wert zu denken pflegt, auf die Tauglichkeit zum eigenen Gebrauche, d. h. zur direkten Befriedigung des Bedarfs des Inhabers bezieht, bezeichnete man sie im An-

---

29) Schon Hufeland betont diesen Unterschied und sprach von positiven und verglichenem Wert in der oben berührten Auffassung (Neue Grundlegung der Staatsw. I 1807). Aehnlich aber später auch Lotz und Knies (Z. f St.W. 11) und ähnlich Wagner („die Analyse der physiologischen Vorgänge bei der Schätzung ergibt, daß zuerst die Beilegung von Wert erfolgt, darauf die Höhe des Werts gemessen wird", und Dühring. Dagegen wollen z. B. allein jenen von Hufeland sog. „verglichenen" Wert anerkennen Rau und Lindwurm, der sich hiefür (in seiner im Uebrigen trefflichen Monographie über den subjektiven Wert, von 1865) namentlich auf Schopenhauers Grundprobleme der Ethik bezieht, wo es (1871 S. 163 ff.) wörtlich heißt: „Jeder Wert ist eine Vergleichungsgröße, ja er steht notwendig in doppelter Relation: denn erstlich ist er relativ, indem er für Jemanden ist und zweitens ist er komparativ, indem er in Vergleich mit etwas Anderem, wonach er geschätzt wird, ist. Außer diesen zwei Relationen gesetzt, verliert der Wert allen Sinn und alle Bedeutung". Letzteres ist nun aber zu bestreiten. Und wenn Lindwurm (a. a. O. Hildebrand J. 4 S. 183) erläuternd hinzufügt: „Schon die bloße Erwähnung, daß ein Ding Wert habe, ruft unwillkürlich die Frage hervor, welchen? Der Wert muß angegeben, bezeichnet werden können, wie soll das aber geschehen, wenn nicht der Wert anderer Sache zu Hilfe gerufen, die eine Größe an der anderen erklärt wird?" — so steht das sowohl mit dem allgemeinen, als auch mit dem überkommenen wissenschaftlichen Sprachgebrauch durchaus in Widerspruch. – Dieses Stück Holz ist für mich wertlos oder ohne Wert; dieses Holz oder dieses Blatt Papier hat für mich Wert. — Das sind in der Sprache der Wissenschaft wie der des gemeinen Lebens durchaus berechtigte Ausdrucksweisen. Und doch ist bei ihnen von einem Vergleich mehrerer Objekte mit einander nicht die Rede. Kant (Band VIII. S. 64 ff.) empfahl in dieser Beziehung eine Unterscheidung von Wert und „Würde" (als unbedingtem, unvergleichbarem Wert). Aehnlich Thomas, der in seiner Theorie des Verkehrs (1841) in 3 Abschnitten: die Würde, den Wert und die Nützlichkeit behandelte (S. 53 ff.). Doch dürfte solche Scheidung kaum zu empfehlen sein

schluß an die oben schon berührte physiokratische Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwert lange Zeit als Gebrauchswert. Indessen verband man mit diesem Ausdrucke, da jene Scheidung selber wenig geschickt war[30]), von jeher sehr verschiedene und wenig geklärte Vorstellungen.

Vorzugsweise mit Bezug auf zu gebrauchende Sachen gewählt, paßte er offenbar wenig für Handlungen, und noch weniger für Unterlassungen. Und doch spielt z. B. Handlungen gegenüber die hier in Rede stehende Tauglichkeit in der Lehre von der Lohngestaltung eine kaum minder wichtige Rolle als der „Gebrauchswert" von Sachen in der Lehre von der Gestaltung der Warenpreise.

Dazu kam, daß es sich um ein „Gebrauchen" im Sinne von Gebrauchswert, wie mit Bezug auf einzelne Personen (woran man vorzugsweise dachte), auch mit Bezug auf bestimmte Kategorien von Gebrauchsvorgängen als solchen, wie z. B. Nähren, Heizen, Düngen 2c. zu handeln schien, und man danach auch von einem „Gebrauchswert" zum Heizen, Nähren 2c.: dem sogenannten Heiz-, Nähr-, Dungwert 2c. sprach, gleich als ob es sich hiebei und bei jenem auf Personen bezüglichen Gebrauchswert um etwa dieselben Dinge handle, was zu manchem Irrtum Anlaß gab.

Ob etwas nämlich Heiz-, Nähr- oder Dungwert hat, das sind, da hiebei bestimmte einzelne Vorgänge oder Funktionen als solche in Frage stehen, objektiv festzustellende Dinge, ähnlich etwa wie Brennbarkeit, Nahrhaftigkeit, Heizkraft 2c. Solchen Dingen gegenüber kann deshalb auch von Maß und Messen in ähnlicher Weise die Rede sein, wie z. B. gegenüber Länge, Breite oder Schwere, während es sich mit jenem eigentlichen Gebrauchswert, der auf sehr mannigfaltigen, zeitlich, örtlich und individuell wechselnden Empfindungen beruht, in diesen Beziehungen durchaus anders verhält, was dann zu mannigfachen Verwechslungen in Fragen der Preis- und Wertsmessung führte[31]).

Das Schlimmste aber war, daß „Gebrauchen" und „Tauschen" im Grunde ja überhaupt nicht Gegensätze sind, da auch zum Tauschen eine Sache gebraucht wird, woraus dann der Zweifel entstehen mußte, ob ein auf Tausch bezüglicher „Gebrauchswert" nun Gebrauchswert sei oder Tauschwert. Ihn in eine Linie mit letzterem, insbesondere jenem „Tauschwert" physiokratischer Auffassung zu stellen, demzufolge z. B. eine gewisse Summe Geldes auf der Börse der Tauschwert einer Staatsobligation oder eines gewissen Quantum Silbers ist, wäre ganz verkehrt gewesen. Denn bei einem Tauschwert letzterer Art stehen sich direkt zwei Objekte einander gegenüber, ohne daß dabei an bestimmte Personen gedacht wird, zwischen denen sich der Tausch oder Kauf vollzieht, während bei jenem „Gebrauchstauschwert" (dem heute sogen. subjektiven Tauschwert) gerade umgekehrt an ein Verhältnis bestimmter Personen zu Objekten zu denken ist, die getauscht werden, oder getauscht werden sollen. (Vgl. unten § 11.) Charakterisierte man andererseits aber jenen Wert nicht als Tausch- sondern als „Gebrauchswert", da es sich dabei um ein Gebrauchen (nämlich zum Tausche) handle — dann mußte man, wenn man nicht inkonsequent sein wollte, jenen Ausdruck auf jeden Gebrauch, ja jede Anwendung oder Verwendung eines Dinges zu Gunsten Jemandes beziehen, d. h. man mußte neben einem Gebrauchswert i. e. S. (zur direkten eigenen Benützung des bez. Objekts) noch andere Gebrauchswerte unterscheiden, die sich z. B. auf ein Vertauschen, Verkaufen, Vermieten, Verpachten, Verleihen, Verschenken 2c. bezogen, und es blieb somit charakteristisch für den „Gebrauchswert" im Grunde nur eine gewisse direkte Beziehung zu bestimmten Personen: den Gebrauchenden in diesem weitesten Sinne des Wortes.

30) Weiteres unten § 11 und in den früheren Auflagen dieser Abhandlung.

31) Vgl. auch unten S. 156 ff., insbesondere S. 158 über Heiz-, Nähr-, Dungwert.

Gerade dieser Konsequenz entspricht nun die hier empfohlene Scheidung. Sie stellt schon in der Bezeichnung „subjektiv" in den Vordergrund die direkte Beziehung zu gewissen Subjekten. Sie zieht damit zugleich eine Schranke zwischen dem hier in Rede stehenden Wert und jenem sog. Heizwert, Nährwert 2c. — der sich direkt nicht auf gewisse Subjekte, sondern nur auf gewisse Vorgänge als solche bezieht. Sie scheidet desgleichen den nicht auf gewisse Personen bezüglichen gemeinen Handelswert, Kauf- oder Tauschwert vom subjektiven Tauschwert, der es mit Wertbeziehungen zu gewissen bestimmten Personen zu thun hat[32]) und trägt endlich auch jenem dritten Einwande Rechnung, daß von einem „Gebrauchswert" Handlungen oder Unterlassungen gegenüber zu sprechen in mancher Beziehung bedenklich ist.

Allerdings hat man eingewandt, daß es vorzuziehen gewesen wäre, wenigstens die alten Namen beizubehalten, da diese sich durch einen langen Gebrauch in der Wissenschaft befestigt hätten. Indessen geht es in diesen Dingen ähnlich, wie im Münzwesen. Besonders gefährlich sind gerade die geringeren Unterschiede. Wert als Sache und Wert als Beziehung von Sachen zu Personen, das sind leicht auseinander zu haltende Dinge. Die mag man ohne erhebliche Gefahr in gleicher Weise bezeichnen[33]). Mit „Gebrauchswert" und subjektivem Wert aber steht es anders. Das sind, wie das Gesagte ergibt, in mancher Beziehung harmonierende, aneinander grenzende, ja zum großen Teil sich deckende Begriffe. Und wählt man für sie gleiche Namen, so ist das, abgesehen von jener Disharmonie zwischen Namen und Wesen, schon insofern bedenklich, als daraus mancher Irrtum und manches Mißverständnis hervorgehen muß.

Uebrigens kann auch von „befestigtem" Gebrauch jenes Ausdrucks gar nicht die Rede sein. Da er oberflächlicher, rein äußerlicher Erfassung der Dinge seinen Ursprung dankte, haben sich von jeher, wie bemerkt, unklare und wechselnde Vorstellungen an ihn geknüpft.

Wendet man aber schließlich ein, daß auch die Bezeichnung „subjektiver" Wert bedenklich sei, da ja jeder Wert, jede Wertauffassung im Grunde subjektiv, d. h. nur mit Bezug auf Subjekte, Personen zu denken sei, so ist das zwar nicht ganz unberechtigt. Indessen gilt dieser Einwand, wie oben schon bemerkt worden ist, auch z. B. jener althergebrachten Scheidung gegenüber, wonach man Recht im objektiven und Recht im subjektiven Sinn auseinander hält. Wie dort mit dem Worte „subjektiv" natürlich nicht „auf Personen überhaupt bezüglich", sondern nur „direkt auf gewisse Personen bezüglich" gesagt sein soll, so auch hier.

Das Charakteristische dessen, was zur Vermeidung von Mißverständnissen hier als Wert in subjektiver Auffassung oder abgekürzt als „subjektiver Wert" bezeichnet wird, ist die unmittelbare Beziehung zu bestimmten, einzelnen oder vielen Personen. Und eben diese dürfte durch keine bessere Bezeichnung zum Ausdrucke gebracht werden, als durch die hier empfohlene.

§ 7. Gehen wir danach von der Bezeichnung zum Wesen des subjektiven Werts über, so haben wir nach dem schon Gesagten zunächst jenes bis zur neuesten Zeit viel bestrittene Verhältnis von Wert und Nützlichkeit ins Auge zu fassen, und hiebei spezieller zu bezeichnen, was denn „tauglich" zur Befriedigung von Interessen resp. was „Bedeutung" für letztere im Sinne der oben gegebenen Begriffsbestimmung ist[34]).

Daß Wert und Nützlichkeit nicht ganz und gar dieselben Dinge sind, erkennt man leicht. Und deutlich treten namentlich zwei Unterschiede hervor, die man sich am kürzesten so vergegenwärtigt, daß nützlich Jemand ist, was tauglich ist, einem Nutzen zu dienen, dagegen

32) Vgl. unten S. 157.
33) Vgl. Ende dieses Abschnittes
34) Weiteres über Wertgestaltungen gehört nicht an diesen Ort Denn allein die mit dem Ausdrucke Wert zu verbindenden Begriffe stehen hier in Frage.

von Wert, was tauglich erscheint, seinen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Neigungen, Zielen, Zwecken u. s. w. zu genügen.

Erstens können also Wert für Jemand auch solche Dinge haben, die ihm keinen Nutzen bringen, aber seinen Wünschen, Neigungen oder Leidenschaften entsprechen, wie z. B. manche an sich unnütze Geschenke lieber oder verehrter Personen, desgleichen Andenken an liebe Verstorbene oder manche geschätzte, aber dem Inhaber im Grunde gefährliche oder geradezu nachteilige Dinge, wie verführerische Getränke oder Speisen, gefährliches Spielzeug, gesundheitsschädlicher Putz, gefährliche Waffen, unbändige Pferde ꝛc. Und zweitens ist, was thatsächlich nützlich oder tauglich ist, den Bedürfnissen, Wünschen, Neigungen ꝛc. Jemandes zu entsprechen, deshalb noch keineswegs immer von Wert für ihn, sondern kann es vielleicht nur werden, dann nämlich, wenn diese Tauglichkeit von ihm erkannt und gewürdigt wird, d. h. er auch Willens ist, von ihr Gebrauch zu machen.

Beide Unterschiede entsprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch. Aber sie sind (was hier entscheidend ist) auch für die Wissenschaft von Bedeutung, weil z. B. was den Preis und Lohn bestimmt, was Nachfrage erweckt, was das Angebot steigert oder mindert, was die Konkurrenz belebt u. s. w. — keineswegs die „Nützlichkeit" der Dinge an sich, sondern eben der Wert in jenem andern Sinne ist, der auf Grund erkannter Tauglichkeit, den Wünschen zu genügen, oft auch unnützen Dingen und den Dingen überhaupt in vielen Fällen weit über das Maß ihrer Nützlichkeit hinaus beigelegt wird.

In dieser Beziehung hat der Ausdruck Wert sich seinen Zusammenhang mit wahren, wählen im wissenschaftlichen wie im allgemeinen Sprachgebrauch durchaus erhalten[35]). Das von uns Erwählte, das von uns Gesuchte, Geschätzte ist für uns von Wert. Und mit dieser Besonderheit germanischer Ausdrucksweise, steht es denn auch in Zusammenhang, daß in keiner Litteratur mehr als in der deutschen gerade dieses subjektive Wertmoment Beachtung und Behandlung gefunden hat.

In der Natur der Sache liegt es, so hieß es schon bei Lotz (Revision der Grundbegriffe, T. 2. 1811) „daß von Dingen von Wert nur in subjektiver Beziehung die Rede sein kann. Eine Sache, die schon als solche und abgesehen von einem vorher ergangenen Anerkenntnis ihrer Tauglichkeit als Mittel für irgend einen menschlichen Zweck, ein Ding von Wert wäre, — eine solche Sache gibt es nirgends." Der Wert sei also keineswegs eine Eigenschaft, die einer Sache, „schon an sich betrachtet, und abgesehen von irgend einem menschlichen Urteil anklebe, sondern eine uns beherrschende Vorstellung." Noch eingehender hat dann in späterer Zeit namentlich Lindwurm gerade diese subjektive Seite des Werts hervorgehoben. Und in ähnlicher Weise ist gerade in der deutschen Litteratur der Gegensatz von Wert und Nützlichkeit sehr oft erörtert worden[36]).

Außerhalb Deutschlands haben zwar, wie die Schweden und Dänen in värd und värdi[37]), so die Engländer in worth einen dem deutschen „Wert" ähnlichen und jedenfalls sprachverwandten Ausdruck. Indessen ist dieser vieldeutig und in der volkswirtschaftlichen Litteratur wenig gebräuchlich. Den romanischen Sprachen aber sind Ausdrücke dieser Abstammung ganz und gar fremd. Und die dort gebräuchlichen Derivativa von valere

35) Vgl. m. Grundlagen S. 134 ff.

36) Lindwurm, Theorie des Werts in Hildebrand, J 4 S. 65 ff. Die Ansichten Anderer gut zusammengestellt bei v. Putlitz a. a. O. und bei Wolf (S. 25). In der französischen Litteratur finden sich ähnliche Vorstellungen ausnahmsweise z. B. bei Condillac (Le commerce et le gouvernement 1776) an der Stelle, wo er auseinandersetzt, daß subjektiv, für die Tauschenden selber zwei gegen einander ausgetauschte und hienach gleichwertig erscheinende Dinge von verschiedenem Werte sind. Cependant si ce que je vous offre était égal pour vous en valeur, ou, ce que est la même chose, en utilité, à ce que vous m'offrez; et si ce que vous m'offrez était égal pour moi à ce que je vous offre, nous resterions l'un et l'autre avec ce que nous avons et (l. Kap. 15 S. 96). Auch bemerkt, mit Rücksicht auf den hier in Rede stehenden Wert, allerdings nur mit Rücksicht auf ihn, richtig Dabos (Theorie de la valeur 1879): La valeur est ... une pure conception de l'esprit; ähnlich früher Rossi (Cours d'ec. pol. I 3): La valeur n'est ni une chose constante, ni une qualité inhérente aux objets; il n'ya rien dans la valeur d'exclusivement objectif. Vgl. auch S. 157 hier.

37) Sharling, Werttheorien in Hild. Z. J. 16.

(valore, value ꝛc.) haben die Beziehung zu ihrem Ursprung der Art bewahrt, daß sie regelmäßig nicht auf Wert im hier in Rede stehenden Sinne sondern nur auf das bezogen werden, was wir etwa Tausch- oder Kaufwert nennen[38]). So gezwungene Redeweisen wie value in use oder valeur d'usage vermochten sich dort ebensowenig zu befestigen, wie die in neuerer Zeit hie und da dem Deutschen direkt nachgebildeten Worte: „valeur subjective" oder gar „valeur de nutrition", „valeur de chauffage". Es blieben also zur Bezeichnung dessen, was wir Wert in jenem andern, im subjektiven Sinne nennen, abgesehen von gewissen aus der Rechtswissenschaft übernommenen Umschreibungen mit Ableitungen von interesse (quanti interest, id quod interest ꝛc.) — fast nur solche Worte wie utilità, utilité, utility ꝛc.[39]). Und diese haben, obwohl einsichtige Schriftsteller in der englischen Litteratur, wie in den romanischen Litteraturen auf den Unterschied zwischen der Bedeutung jener Worte im gebotenen wissenschaftlichen und im üblichen Sinn erwiesen[40]), dennoch wesentlich dazu beigetragen, daß man Wert und Nützlichkeit verwechselte, die berührten beiden Unterschiede übersah.

§ 8. Zu diesen beiden gesellt sich nun aber noch ein dritter, der gerade in neuester Zeit in dem oben schon berührten Streit um den sog. „Seltenheitswert" eine große Rolle gespielt hat und dessen Erörterung insofern wichtig ist, als sie uns dahin leitet, schärfer als es bisher geschehen, zu bestimmen, was in der Wissenschaft unter Wert im hier in Rede stehenden Sinne verstanden sein soll.

„Nützlich" und „tauglich" sind nämlich an sich so vieldeutige Ausdrücke, daß es um die wissenschaftliche Erörterung vieler Dinge, bei deren Behandlung auf jenen Wert Bezug zu nehmen ist, schlecht stände, wenn nicht auch abgesehen vom Gesagten noch eine Beschränkung Platz griffe.

Behaupte ich, daß ein Ding mir nützlich ist, so könnte nach üblichem allgemeinem Sprachgebrauch im Grunde dreierlei hiemit gemeint sein:

1) daß jenes Ding mir thatsächlich nützt, mir thatsächlich gute Dienste leistet,

2) daß es für mich nutzbar, brauchbar ist, d. h. gute Dienste leisten könnte nach den jeweilig obwaltenden Verhältnissen, und endlich

3) daß es nutzbar oder brauchbar für mich überhaupt d. h. abgesehen von den jeweilig obwaltenden Verhältnissen ist.

---

38) Wie es schon im 17. Jahrhundert z. B. bei Petty und später bei Butler hieß: »the value of a thing is just as much as it will bring«, The value or price of anything being only the respective estimate it bears to some other vgl. Marx und Zuckerkandl 1889. S. 13 ff.

39) Was die Vieldeutigkeit von worth betrifft, so finden sich z. B. bei Locke Stellen wie: the natural worth of anything consists in its fitnes to supply the conveniences of human life etc. Daneben aber z. B. schon bei Petty auch Auslassungen, in denen worth unserem Wert im objektiven Sinne gleich gebraucht wird wie z. B. what is exported out of Holland into England is worth 3 Millions oder question is how much money this corn is worth et. Weiteres bei Marx a. a. O. und bei Zuckerkandl: Zur Theorie des Preises 1889 S 12 ff. Bezüglich utility, utilité vgl. Grundlagen S. 161 u 183. Uebrigens wurde schon das lateinische utilitas für Wert im in Rede stehenden Sinn gebraucht. Man sprach in diesem Sinne auch von Werten (z. B. utilitates amissae). Belegstellen z. B. für jene Synonymität bei Cohnfeldt: Die Lehre vom Interesse 1865 S. 56 ff. und bei Mommsen: Zur Lehre vom Interesse 1855 S. 40 ff.

40) Vgl. Grundlagen S. 52 und die dort wiedergegebenen Worte von Jevons (Theorie of political economy 1871 S. 41 u. 49), wonach im volkswirtschaftlichen Sinne utility bezeichne: the aggregate of the favorable balance of feeling produced the sum of the pleasure created and the pain prevented etc. Aehnlich hieß es schon bei Senior: »Utility denotes no intrinsic quality in the things which we call useful, it merely expresses their relations to the pains and pleasures of mankind«, desgl. bei J. B. Say: l'utilité sei la faculté qu' ont les choses de pouvoir servir à l'homme de quelque manière que ce soit ꝛc. Aehnlich unterscheidet aber auch Cossa: utilità in significato economico und utilità im üblichen Sinne ꝛc. Dagegen ließen viele Andere diesen Unterschied unbeachtet z. B. Baudrillart Manuel d'Econ. politique (1865) S. 212: De là encore une distinction à établir entre la simple utilité nommée encore par quelques économistes valeur en usage, et la valeur proprement dite, que quelques uns de signent sous le nom de valeur en échange.

Um das an zwei Beispielen zu zeigen, so würde die Frage, ob ein an sich guter Ratschlag einem Thörichten nützlich sei, nach den Auffassungen 1 und 2 wohl im allgemeinen zu verneinen, dagegen nach jener zu 3, regelmäßig zu bejahen sein. Und ganz ebenso müßte die Frage, ob z. B. für einen reichlich Gesättigten eine ihm angebotene Mahlzeit, oder für Jemand, dessen Durst gestillt ist, ein Trunk guten Wassers „nützlich" sei, nach den beiden ersten Auffassungen verneint, nach der dritten wieder zustimmend beantwortet werden.

Aehnlich steht es mit „tauglich". Für die wissenschaftliche Erörterung bedarf es also noch schärferer Bestimmung als der Bezugnahme auf solche vieldeutigen Ausdrücke. Diese aber ist so zu wählen, wie sie die Erkenntnis der in der Volkswirtschaftslehre zu behandelnden Dinge am besten zu dienen vermag. Und da es letztere, wie schon bemerkt ist, vorzugsweise, ja fast ausschließlich mit solchen Erscheinungen zu thun hat, die sich an konkrete Dinge: konkrete Nachfrage, konkretes Angebot, konkrete Preise, konkrete Erträge u. s. w. knüpfen, so rechtfertigt sich unter jenen mehreren Auffassungen von nützlich und tauglich, als spezifisch volkswirtschaftliche Auffassung, am meisten die zweite, die sich eben auf jeweilig obwaltende Verhältnisse bezieht.

In der That entspricht dies denn auch am meisten dem überkommenen Gebrauch.

Bin ich geneigt, für ein Quantum Eisen mehr zu geben, als für ein gleiches Quantum Wasser, und für Silber oder Gold noch mehr als für Eisen desselben Volumens oder Gewichts, so geschieht das (was allein den mich bestimmenden Wert der Dinge betrifft) offenbar nicht deshalb, weil mir Wasser an sich, ganz allgemein als ein Ding erscheint, das weniger tauglich ist, meinen Interessen zu dienen als Eisen, oder weil Silber eine Tauglichkeit dieser Art in höherem Maße zu haben scheint als Eisen, gleich als ob für mich oder die Menschen im Allgemeinen Gold und Silber überhaupt schwerer zu entbehren wären, als Eisen, oder Eisen schwerer als Wasser. Nein, es geschieht deshalb, weil jeweilig, nach den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen ich Anlaß finde, jenem Quantum Eisen mehr Tauglichkeit oder mehr Bedeutung für mein Interesse beizumessen, als dem gleichen Quantum Wasser, und dem Silberquantum mehr solcher Tauglichkeit als dem gleichen Eisenquantum u. s. w.

Nur der Wert in dieser speziell auf konkrete Voraussetzungen, konkrete Verhältnisse, konkrete Wünsche, konkrete Bedürfnisse bezüglichen Auffassung ist es, was — neben anderen Momenten natürlich — für den Preis bestimmend ist [41]).

Indessen auch das genügt noch nicht ganz. Um Trugschlüssen den Weg zu verlegen, die gerade bei dem Streit um den Wert eine so große Rolle spielen, muß man in der Präzisierung noch einen Schritt weiter gehen. Man muß fragen, um welcherlei konkrete Verhältnisse es sich in diesen Dingen handelt. Und dieser Frage nachgehend, müssen wir beachten, daß wo der Wert im hier in Rede stehenden volkswirtschaftlichen Sinne in Betracht kommt, es Eigentums-, Besitz- oder Erwerbsverhältnisse, mit einem Worte Momente der Verfügungsmacht oder Verfügungsgewalt sind, um die es sich handelt. Lege ich nicht mit Bezug auf diese Dinge, sondern z. B. nur mit Bezug auf die Erweiterung meiner Kenntnis behufs wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung irgend welchen Dingen, z. B. diesem Buche oder jener Skulptur eine große Bedeutung bei, d. h. halte sie in hohem Maße tauglich, bezüglich jener Ausbildung meinem Interesse zu dienen, ohne z. B. irgendwie an Erwerb oder Besitz zu denken, vielleicht allein deshalb, weil ich mir vom Studium jenes Buchs viel verspreche, so ist diese Tauglichkeit, diese Bedeutung

41) Daher ja auch der Name „konkreter" Wert dem gegenüber man nicht selten nach einem abstrakten Wert unterscheiden wollte. Indessen gewann letzterer, da es sich in unserer Wissenschaft eben regelmäßig um konkrete Verhältnisse handelt, so wenig Boden, daß die besondere Bezeichnung des hier in Rede stehenden Wert als konkreten entbehrlich ist. Weiteres unten S. 151.

nicht Wert im hier in Rede stehenden wissenschaftlichen Sinne. Denn obwohl Alles zutrifft, was bisher als für den Wert in diesem Sinne charakteristisch aufgeführt ist: die Tauglichkeit, meinem Interesse resp. meinen Wünschen, Bedürfnissen, Neigungen u. s. w. zu dienen, die Erkenntnis oder Annahme solcher Tauglichkeit bei dem bez. Gegenstande und endlich eine Annahme dieser Art gerade nach den jeweilig obwaltenden Verhältnissen, mit Bezug auf die thatsächlich vorliegenden Dinge — dennoch ist jene Bedeutung und jene Tauglichkeit z. B. für die Preise und demgemäß auch für die Gestaltung der Produktion der bezüglichen Dinge direkt ohne Einfluß.

Was in der Wissenschaft, die es vorzugsweise mit Besitz und Erwerb, Produktion und Konsumtion zu thun hat, allein in Betracht kommt, das ist jener Wert, der sich auf das Interesse an der Verfügung über ein Ding, auf das Interesse an Besitz oder Erwerb bezieht: „Der Wert steht in Frage, welchen der Besitzer eines Gutes demselben beilegt". (Scharling) [42]).

Hält man an dieser Voraussetzung aber fest, dann erledigt sich auch die seit Turgot's Zeiten schwebende Frage, ob bei Charakteristik des Werts von der „Tauglichkeit" oder aber von der „Bedeutung" (importance) der Dinge auszugehen sei; denn Dieses und Jenes läuft dann auf etwa dasselbe hinaus.

Während ich nämlich, von jener Voraussetzung absehend, allerdings z. B. so unterscheiden kann, daß ich sage: Dieses Wasser ist zwar sehr tauglich, meinen Durst zu löschen, aber Bedeutung für meine Bedürfnisse, Wünsche u. s. w. hat es, obwohl ich durstig bin, nicht, denn es steht mir noch viel anderes ebenso taugliches Wasser zu Gebot. Ich entbehre also nichts, wenn mir jenes entzogen wird, und daher erscheint mir dasselbe ohne Wert — steht es ganz und gar anders, wenn ich an der hier in Rede stehenden Voraussetzung festhalte, d. h. beachte, daß von Wert nach volkswirtschaftlicher Erfassung das ist, dessen Erwerb oder Besitz von Bedeutung für das Interesse Jemandes ist oder erscheint. Denn je mehr ein Ding tauglich erscheint, mit Bezug auf Besitz oder Erwerb dem Interesse Jemandes zu dienen, um so größere Bedeutung ist dem Dinge natürlich auch für dies Interesse beizulegen. Ob ich sage: Ich kaufe diese Waren für einen Gulden, weil ihr Besitz mir tauglicher erscheint meinem Interesse zu dienen als der Besitz eines Guldens, oder ob ich sage: Ich kaufe jene Ware, weil ich ihrem Besitze eine größere Bedeutung für mein Interesse beilege als dem Besitze eines Guldens, dürfte auf dasselbe hinauskommen.

§ 9. Fassen wir zusammen, was über Wert im hier in Rede stehenden subjektiven Sinne gesagt ist, so wäre Wert nach alledem zu bezeichnen entweder als: die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche dem Besitz oder Erwerb eines Dinges beigelegt wird, oder — falls man mit Rücksicht auf solche in Betracht kommenden Dinge wie Handlungen, Leistungen, Nutzungen ꝛc. den Ausdruck: Besitz und Erwerb vermeiden will — als: die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird [43]). Daß diese Bedeutung eine sehr verschiedene sein muß,

---

42) Aehnlich Michaelis a. a. O. und früher Galiani (vgl. m. Grundlagen S. 234). Darauf scheint auch hinauszukommen, was Böhm a. a. O. sagt: Wert sei diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Gutskomplex als anerkannte Bedingung eines „sonst" zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke Jemandes hat (p. 13). Denn mit diesem „sonst" dürfte gesagt sein: „Im Falle mangelnder Disposition, mangelnder Verfügungsgewalt" u. s. w. Uebrigens dürfte die Beschränkung des Werts auf „Gut oder Gutskomplex" kaum durchführbar sein Denn Unterlassungen, Handlungen und Nutzungen sind auch von Wert, aber nach diesseitiger Auffassung wenigstens nicht als „Güter" zu bezeichnen (S. 136 ff.). Namentlich aber kann diesseits nicht zugegeben werden, daß, wie es a. a. O. weiter heißt (S. 13) „zur Nützlichkeit sich auch Seltenheit gesellen müsse, damit der Wert entstehe". (Weiteres in m. Grundlagen S. 91 ff. a. a. O. und Anhang I, auch hier S. 148). Vgl. auch Mangold, Volkswirtschaftslehre 1868. S. 131 ff.

43) Interesse hiebei natürlich im oben berührten Sinne zu verstehen. Vgl. Anm. 11a und 28.

nicht nur nach der Dringlichkeit der bei dem bezüglichen Interesse (Anm. 11a) beteiligten Bedürfnisse, Wünsche, Neigungen u. s. w., sondern namentlich auch, je nachdem das bezügliche einzelne Bedürfnis jeweilig Befriedigung gefunden hat oder leicht Befriedigung finden kann u. s. w., ergibt sich schon aus dem Gesagten.

Indessen ist jene Unsicherheit ebenso wie die Bedeutung der Momente Ueberfluß und Seltenheit auch oft übertrieben worden.

Was Ersteres betrifft, so sind jene Schwankungen natürlich besonders groß, wo der Verkehr ein geringer ist. Wo es an solchem nicht gebricht, wo hinreichende Absatzgelegenheit vorhanden ist, da spielt neben der auf den eigenen Gebrauch (zur direkten Befriedigung des Konsumtionsbedarfs) bezüglichen Seite des subjektiven Werts, an die man von jeher vorzugsweise dachte, und die auch zu jener früher so verbreiteten Bezeichnung Gebrauchswert führte — eine große Rolle die andere Seite, die sich auf den Absatz bezieht, m. a. W. jener weniger schwankende subjektive Tausch- oder Kaufwert (Seite 150). Und das muß die hier in Rede stehenden Schwankungen erheblich mindern. Immer ist nämlich im Auge zu behalten, daß Wert in der hier in Rede stehenden subjektiven Auffassung nur die Resultante, mit Jevons zu reden: die Bilanz von Interessen, Wünschen u. s. w. ist, die sich auf einen Gegenstand beziehen, mögen sie nun die Verwendung zum eigenen Gebrauch oder zum Verkaufen, Vermieten ꝛc. zu ihrem Objekte haben. Nur in dieser Einheitlichkeit gedacht, spielt der Wert jene große Rolle, auf die oben schon verwiesen ist. Nur so ist er in der That als der Angelpunkt zu betrachten, um den sich das ganze Getriebe unserer Wirtschaft dreht und bewegt.

§ 10. Was aber jenes Andere: die Uebertreibung des Moments des Ueberflusses oder der Seltenheit betrifft, so ist namentlich in der italienischen und französischen Litteratur schon seit dem 17. Jahrhundert oft behauptet, daß nur „seltene" Dinge Wert im in Rede stehenden Sinne haben [44]). Wie es schon bei Turgot in dieser Beziehung hieß: nous n'en sommes pas encore à l'échange et voilà déjà la rareté un des éléments de l'évaluation (Valeurs et monnaies. Oeuvres Tom. III. S. 271), so hatten ähnliches in Italien schon Montanari, Galiani, Corniani u. a. darzuthun versucht [45]). Und zur Zeit sind solche Vorstellungen insbesondere in Frankreich derart verbreitet, daß Michaelis sie geradezu als die Auffassung der „französischen Schule" bezeichnen konnte. Vor allen Molinari, auf den sich Michaelis bezieht, hat sie mit großem Eifer und Erfolg verfochten, in Deutschland selbst aber namentlich Goßen, Menger, Wieser und Böhm.

Von Wert, so lesen wir z. B. bei Menger, sind nur die ökonomischen Güter [46]), ökonomische oder wirtschaftliche Güter aber sind solche, deren Bedarf größer ist, als die von ihnen verfügbare Quantität, oder „an welchen partieller Mangel besteht" [47]). Alle anderen haben „nicht nur, wie dies bisher angenommen wurde, keinen Tauschwert, sondern überhaupt keinen Wert" [48]). Und eben aus dieser angeblichen Abhängigkeit des Werts von dem Quantitätsverhältnis zwischen Vorrat und Bedarf ergiebt sich Menger dann auch, wie an anderem Orte gezeigt ist, die Folgerung, daß es die Volkswirtschaftslehre mit „vom menschlichen Willen gänzlich unabhängigen Erscheinungen zu thun habe" [49]). Ob und „unter welchen Bedingungen (ein Ding) Wert für mich hat und wie groß das Maß dieses Wertes für mich ist" all das — meint Menger — „ist von meinem Willen ebenso unabhängig, wie ein Gesetz der Chemie von dem Willen des praktischen Chemikers." Zum Teil

44) Von Kauf- oder Tauschwert im objektiven Sinne ist hier nicht die Rede, nur von jenem Gebrauchs- oder subjektiven Wert, der in den romanischen Sprachen als utilità, utilité etc. im wissenschaftlichen Sinne erschien (vgl. Grundlagen S. 161 u. 183 ff.).

45) Ueber die Entwicklung dieser Anschauungen vgl. Anhang I m. Grundlagen.

46) Vgl. z. B. Menger a. a. O. S. 81.

47) Vgl. a. a. O. S. 51 und 73.

48) S. 83 ibid.

49) S. XI ibid.

hiermit in Uebereinstimmung heißt es denn aber auch bei Böhm: Wert setze Knappheit Wertlosigkeit Ueberfluß voraus (S. 15 a. a. O.). Damit der Wert entstehe, müsse sich zur Nützlichkeit auch Seltenheit gesellen (S. 13 ibid.). Und nach Wieser ist, was im Ueberfluß vorhanden ist, nicht nur wertlos, nein, es gibt daran auch „kein Eigentum, nicht einmal seinen Besitz sucht man zu sichern".

Indessen, so lebhaft solche Anschauungen nunmehr auch in der deutschen Litteratur verfochten werden — zu billigen sind sie nicht. Sehen wir von mancher Uebertreibung ab, so ist gegen diese Auffassung des Werts als Seltenheitswert namentlich zweierlei zu erinnern:

Erstens würde dieselbe bezüglich vieler und gerade der wichtigsten Begriffe wie Wirtschaft, Vermögen, Wohlstand, Reichtum, Einkommen, Ertrag u. s. w. zu Vorstellungen führen, die mit den überlieferten ohne ausreichenden Grund im Gegensatze stehen, insofern z. B. zu Vermögen und Reichtum, die uns als Inbegriffe von Gütern oder Dingen von Wert erscheinen, in großem Umfange auch im Ueberfluß vorhandene Dinge zu rechnen sind, desgleichen die Wirtschaft es mit der Aneignung von in Ueberfluß vorhandenen Dingen zu thun haben kann ꝛc. [50]).

Zweitens aber würde, auch abgesehen hievon, die Durchführung jener Anschauung insofern auf große Schwierigkeiten stoßen, als sie in den Begriff des Werts und aller auf ihn sich stützenden Begriffe eine höchst bedenkliche Unsicherheit hineintragen würde. Denn was „knapp", was „selten", was „im Ueberfluß vorhanden" ist, kann nicht ausreichend bestimmt werden. Ist z. B., was keinerlei wirklichem Bedürfnis, sondern nur der Eitelkeit, vielleicht der Neigung zu prunken oder sich mit großem Besitze zu brüsten dient, „im Ueberfluß" vorhanden? Und wenn das verneint wird, weil von Wert für Jemand ja alles ist, was in gewisser Beziehung zu seinen Wünschen, Neigungen u. s. w. steht, steigt der Umfang an nicht im Ueberfluß vorhandenen, sondern „ökonomischen Gütern" und damit das Vermögen und der Reichtum Jemandes z. B. dann, wenn aus schon bisher ihm gehörigen, wirklich überflüssigen Dingen durch Erwachen seiner Eitelkeit Dinge werden, die ihm nach dem Gesagten nun nicht mehr „überflüssig" sind. Diese Konsequenz wird kaum von der Hand zu weisen sein. Und doch dürfte es zu argen Mißverständnissen führen, Jemand reicher zu nennen um entstehender Eitelkeit willen, ärmer, wenn er solche überwindet, reicher bei größerem Durste, ärmer bei geringerem u. s. w. Man wende auch nicht ein, daß in diesen Dingen die Verhältnisse, Bedürfnisse, Wünsche u. s. w. nicht konkreter Personen, wie hier der Inhaber, sondern „der Menschen", oder „der menschlichen Gesellschaft" im allgemeinen ins Auge zu fassen seien. Bei solcher Auffassung entstehen noch viel größere Schwierigkeiten und Unsicherheiten [51]).

Resümieren wir, so entspricht also die hier in Rede stehende Auffassung, wonach von Wert nur „seltene," nicht im Ueberfluß vorhandene Dinge sind, gewissen Gestaltungen des schwankenden allgemeinen, insbesondere ausländischen Sprachgebrauchs (vgl. S. 144). Sie ist auch, wie schon bemerkt, in gewissem Sinn gefördert durch den Umstand, daß im Grunde nicht Interessen am bezüglichen Dinge an sich, sondern Interessen an Besitz und Erwerb der Dinge da in Frage sind, wo von Wert im hier in Rede stehenden Sinn gesprochen wird. Aber sie entspricht nicht dem Interesse der Wissenschaft. Und dieses hat zu entscheiden.

§ 11. Von geringerer Bedeutung, immerhin aber beachtenswert auch in der Volkswirtschaftslehre, ist der allein auf Vermögensinteressen bezügliche subjektive Wert (i. e. S.) oder der subjektive Vermögenswert. Wie nämlich im Recht und in der Rechts-

50) Weiteres in m. Grundlagen S. 170 u. 252.

51) Viele wollen statt der Seltenheit „Schwierigkeit des Erwerbs" entscheiden lassen.

52) Weiteres über diese Dinge in Anhang I cit.

wissenschaft das Bedürfnis entstand, da wo allein auf Vermögensinteressen Rücksicht zu nehmen ist, und der Affektionswert keine Stätte hat, zwischen pretium commune oder gemeinem Wert (quanti omnibus valeret) und pretium singulare oder individuellem, relativem oder außerordentlichem Wert[53]) (quanti alicujus interest) zu unterscheiden, so auch in der Volkswirtschaftslehre. Was in dieser[54]) der Kauf- und Tauschwert im objektiven Sinne genannt wird, harmoniert zum Teil mit jenem gemeinen Wert. Was im Recht hingegen als individueller Wert und namentlich als relativer, besonderer oder außerordentlicher Wert bezeichnet wird, deckt sich im großen und ganzen mit dem hier in Rede stehenden subjektiven Vermögenswert[55]).

In Kürze aber möchte letzterer, im Anschluß an das über den subjektiven Wert im w. S. Gesagte zu charakterisieren sein als: die Bedeutung für die Vermögensinteressen bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird, wobei unter Vermögensinteressen solche Interessen zu verstehen sind, die sich auf jene oben als Vermögen charakterisierten Inbegriffe von Sachen beziehen[56]).

Spricht man daneben von einem subjektiven Kauf-, subjektivem Ertragswert ꝛc., so hat man im Grunde nur einzelne Beziehungen, einzelne Seiten im Auge, in denen jener subjektive Vermögenswert zu Tage zu treten pflegt oder sich geltend machen kann.

§ 12. In Frage kann aber endlich noch kommen, ob als Werte nicht auch solche Dinge zu bezeichnen sind, bei denen der Umstand zutrifft, daß sie zur Befriedigung von Interessen tauglich resp. von bezüglicher Bedeutung erscheinen.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch würde das offenbar berechtigt sein. Denn dieser gestattet, unzweifelhaft zum mindesten schon seit dem 13. Jahrhundert auch Wertsachen oder Waren als Werte zu bezeichnen[57]), ganz ähnlich wie auch im Lateinischen utilitates für Dinge von Wert gesagt wurde, und ähnlich in vielen anderen Sprachen.

Unerheblich ist auch der Einwand, daß Dinge von Wert „Güter" genannt werden und deshalb der Ausdruck Werte überflüssig sei. Denn „Güter" nennen wir in der Wissenschaft, wie oben hervorgehoben ist, keineswegs alle Dinge von Wert, sondern nur solche, bei denen gewisse Voraussetzungen zutreffen, z. B. nicht Leistungen, Nutzungen ꝛc. Auch ist es abgesehen hievon nicht dasselbe, ob ich ein Vermögen als aus Gütern oder als aus Werten bestehend bezeichne. Denn im letzteren Falle bringe ich, wie man treffend gesagt hat, neben den Qualitäts- auch die Quantitäts-, neben den Umfangs- auch die Höhenverhältnisse der Vermögensbestandteile zum Ausdruck, und charakterisiere das Vermögen

53) Vgl. z. B. Koch a. a. O.: „Es gibt nach römischem Rechte einen doppelten Wert: ein pretium commune, gemeinen Wert, welcher nach den gewöhnlichen Preisen angeschlagen wird, und ein pretium singulare oder individuellen Wert, welchen die Sache unter besonderen Umständen hat. Dieser ist wieder doppelt, denn man unterscheidet das pretium affectionis, quod affectu aestimandum und das pretium τοῦ interesse singularis" (Recht der Forderungen S. 320).

54) Uebrigens ähnlich jetzt auch in der Rechtswissenschaft. Man vergleiche z. B die bezügliche neuere Ausführung in Dernburgs Pandekten mit der früheren im Preuß. Privatrecht. Dort heißt es jetzt: „Hiebei (bei dem Gelderſatze) ist entweder ein bloß objektiver oder ein subjektiver Maßstab zur Anwendung zu bringen. Der Ersatz beschränkt sich in einigen Fällen auf die Vergütung des objektiven Werts eines entzogenen Guts Dies ist... der Wert, welchen eine Sache auf dem Markte hat. Meist hat der Beschädigte das Recht, darüber hinauszugehen. Er nimmt in Anspruch, nicht bloß was die Sache Jedermann wert war, sondern den Wert, welchen sie für ihn hatte." (Dernburg, Pandekten II. 1886 S. 118.) Es ist das ein Wandel ähnlich jenem, der sich in der volkswirtschaftlichen Litteratur mehr und mehr Bahn bricht, vgl. Grundlagen S. 124 ff. Jene Bezugnahme auf den „Markt" bei D. dürfte übrigens zu entbehren sein. Denn es kann sich bei Bestimmung des „gemeinen Werts" auch um nicht marktgängige Dinge, z. B. um Wiesenflächen oder Waldgrundstücke handeln.

55) Weiteres in m. mehrfach erwähnten Aufsatz von 1872 (Z. f. St.-W.) und in der 2. Aufl. dieses Handbuches S. 172.

56) Bezüglich des Ausdruckes Verfügungsgewalt ist auf das oben Bemerkte Bezug zu nehmen.

57) Vgl. Grundlagen S. 134 ff.

als solches deshalb vollständiger und anschaulicher. Ein Vermögen z. B., das aus denselben „Gütern" besteht, wie vorher, kann doch ein ganz anderes geworden sein, da der Wert dieser Güter ein anderer geworden ist. Von einem Vermögen, das aus denselben Werten („Werten" in dem hier in Rede stehenden subjektiven Sinne) zusammengesetzt gedacht wird, wäre dasselbe nicht zu sagen.

Andererseits muß man sich nun aber gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebiete aus nahe liegenden Gründen davor hüten, viele Begriffe mit demselben Ausdrucke zu verbinden[58]). Und unentbehrlich ist jener Ausdruck „Werte" neben dem verwandten der „Güter" offenbar nicht, Umschreibungen und Zusätze können jenen leicht ersetzen. Namentlich aber ist Gefahr, daß man „Werte" in dem hier in Rede stehenden Sinne mit „Werten" d. h. ebenfalls Dingen von Wert in einem später zu erörternden anderen Sinne verwechselt. Und so dürfte es sich empfehlen, in der Wissenschaft von jener Ausdrucksweise Abstand zu nehmen[59]).

3. Der Wert im objektiven Sinne.

Der gemeine Vermögenswert, Kaufwert und Ertragswert.

§ 13. Bisher ist hier ausschließlich von Wert im subjektiven Sinne oder Wert für Jemand, d. h. mit Bezug entweder auf die Vermögensinteressen oder auf die gesamten Interessen, Wünsche, Ziele, Zwecke bestimmter Persönlichkeiten die Rede gewesen. Und es läge nun nahe, anzunehmen, daß der hienach verbleibende große Rest dessen, was nach gutem deutschem Sprachgebrauch „Wert" genannt wird, für die Zwecke unserer Wissenschaft als Wert im objektiven Sinne oder objektiver Wert aufzufassen wäre, gleich als ob „subjektiver" und „objektiver Wert", wie es auch die Bezeichnung an die Hand zu geben scheint, sich ausschließende Gegensätze wären.

Im Grunde verhält es sich aber anders. Eine Auffassung dieser Art würde den Bedürfnissen unserer Wissenschaft wenig entsprechen. An sich findet nemlich nach jenem Sprachgebrauche der Ausdruck „Wert", außer in den bisher erörterten, noch in so verschiedenen Auffassungen Verwendung, daß es ganz und gar unzulässig erscheint, alle diese anderen Auffassungen an eine gemeinsame Bezeichnung zu knüpfen, ja nicht einmal ratsam ist, sie überhaupt in der Wissenschaft anzuerkennen[60]). So kann nach allgemeinem Sprachgebrauch von Wert auch z. B. mit Bezug auf die gesamte Menschheit oder die Gesamtheit menschlicher Interessen, Bedürfnisse, Zwecke, Ziele oder aber mit Bezug auf solche Komplexe von Interessen oder Zwecken, wie die Interessen der Kunst oder Wissenschaft, die Interessen der Moral oder Civilisation, die Interessen des Verkehrs und der Schifffahrt ꝛc. die Rede sein[61]). Für die Volkswirtschaftslehre aber wäre es wenig ratsam, diesem Gebrauche zu folgen.

Allerdings ist man in früherer Zeit hie und da auch wohl anderer Ansicht gewesen und hat danach einen sogenannten „abstrakten" oder „Gattungswert" dem hier bisher behandelten Wert gegenüberstellen wollen, wozu die höchst unsichere und schwankende Auffassung jenes „Gebrauchswerts" hinlänglich Raum bot. Der Wert, den bestimmte Dinge für bestimmte Personen haben, so führte man aus, sei der konkrete Wert, dagegen der Wert, den eine „Warengattung für die Menschen im allgemeinen" habe, ihr abstrakter Wert. Indessen war das — von jener schwankenden Basis abgesehen — erstens wenig logisch, da hiebei nicht zum Ausdruck kam, wohin denn jener Wert zu rechnen wäre, den z. B. eine

58) Vgl. S. 135 und Anmerkung 63.

59) So schon in der Hdbch.-Abhandlung: (2. Aufl. 1885).

60) Vgl. Grundlagen S. 124 ff.

61) Man denke z. B. an die oft erörterte Frage, ob für die Menschheit oder für die Fortschritte der Gesittung Gold oder Eisen von größerem Werte gewesen sei.

„Gattung" von Waren für konkrete Personen, oder umgekehrt, eine konkrete Ware für die Menschen im allgemeinen habe. Und zweitens war es auch insofern gefährlich, als aus so weiter Auffassung eines Ausdrucks manches Mißverständnis sich ergeben mußte ohne daß damit andererseits ein erheblicher Gewinn für die Wissenschaft zu erwarten gewesen wäre. Denn diese hat es eben, wie schon mehrfach hervorgehoben ist, fast ausnahmslos nur mit konkreten Dingen oder konkreten Mengen solcher zu thun [62]). Und danach konnte jener sogen. „abstrakte" Wert in der Wissenschaft nur wenig Boden gewinnen und wurde, soweit dieses geschah, sehr verschieden aufgefaßt. Hier soll von ihm ganz und gar abgesehen werden.

Halten wir fest im Auge, daß in der Wissenschaft nur die besonders wichtigen, wegen eingebürgerten Gebrauchs unerläßlichen Auffassungen des an sich sehr unbestimmten und schwankenden Ausdrucks „Wert" Anerkennung verdienen [63]), so müssen wir uns — von so zweifelhaften Dingen wie dem unten noch zu berührenden Heiz-, Nähr-, und Dungwert abgesehen — darauf beschränken, außer in den schon berührten Fällen, noch in drei anderen von Wert zu sprechen:

1) vom Wert als gemeinem Vermögenswert oder „gemeinem Wert" schlechtweg,
2) vom Wert als Tausch- oder Kaufwert (quanti omnibus valeret) im objektiven Sinne und
3) vom Wert als Ertragswert, ebenfalls im objektiven Sinne.

§ 14. Zu 1. Jener Vermögenswert hat in der Volkswirtschaftslehre, die sich lange Zeit mit der Scheidung von Gebrauchswert und Tauschwert befriedigt fand, nicht häufig Behandlung gefunden.

Im Privatrecht spielt er als „gemeiner Wert" oder „Wert" schlechtweg bezeichnet, eine erhebliche Rolle z. B. in den Lehren vom Anspruch auf Vergütung für auf fremde Sachen gemachte Verwendungen sowie in den Bestimmungen über die Folgen einer Auflösung von Gemeinschaften [65]), über die Auseinandersetzung zwischen Miterben und über die Berechnung der bezüglichen „Pflichtteile" [66]).

62) Fast unerklärlich ist es denn auch, wie Manche diese vorzugsweise auf den Gebrauchswert bezügliche Scheidung von konkretem und abstraktem Wert als identisch mit der vom Verfasser und nunmehr auch von anderen verlangten Trennung von Wert in objektivem und Wert im subjektiven Sinne ansehen konnten.

63) Viele übersehen das. Auch dem Verfasser dieser Zeilen ist ein hierauf bezüglicher Vorwurf gemacht worden. Gerade er hat es sich indessen, seit er eine Erörterung der Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre begann, zur Aufgabe gemacht, vor solchem Fehltritt zu warnen. Schon in dem ersten hierauf bezüglichen Aufsatz (Z. f. St.-W. 1869) hat er betont, daß man durchaus unterscheiden müsse zwischen dem, was der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens gestattet, und dem, was der Sprachgebrauch der Wissenschaft verlangt, und hat demgemäß sodann eine Reihe von Wert-Auffassungen verworfen, an denen, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, andere festhalten, so den sog. „Kostenwert" (den z. B. Schäffle und Putlitz verteidigen), den „Seltenheitswert", den Michaelis, Wirth, Mangoldt, Menger, Wieser, Böhm u. s. w. festhalten, den Wert als „Arbeitsquantum", wie ihn Marx und die meisten Socialisten befürworten, den sog. „abstrakten Wert", den Rau unterscheiden wollte, sodann den Wert als „Sache von Wert" (i. subj. S.), früher auch solche Auffassungen wie Nährwert, Heizwert, Dungwert u. s. w. (Vgl. Hdb. 2. Aufl. Abh. IV Anm. 93 u. 104 und Z. f. St.-W. 1869 S. 511 und 1872 S. 289 ff.) Wenn also z. B. Böhm (a. a. O. S. 3) wörtlich sagt: „Einem andern Mißgeschick verfallen jene Gelehrten, die, der Sprachübung allzu getreue Folgschaft leistend, ... ebenso viele selbständige Wertbegriffe einführen, als es sprachliche Nüancen des Wertnamens gibt", und zu solchen Autoren auch den Verfasser dieser Zeilen rechnet, so ist das sehr ungenau. „Die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig" auf diesem Gebiete suchen auch andere als Böhm, der übrigens seinerseits nicht ansteht, allein an objektiven Wertbegriffen „so viele Arten des Werts" unterscheiden zu wollen, „als es äußere Erfolge gibt." (S. 4 a. a. O.)

64) Anders bei Schadensersatz. Vgl. § 220 des Entwurfs des bürgerl. Gesetzbuchs von 1888: „Ist als Schadensersatz der Wert eines Gegenstandes zu ersetzen, so ist nicht bloß der gemeine Verkehrs-, sondern auch derjenige Wert maßgebend, welchen der Wert für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte." (Außerordentlicher Wert) vgl. auch § 715: (Schuldner) hat den Wert zu ersetzen, welchen der Gegenstand zur Zeit der Entziehung gehabt hat."

65) Vgl. z. B. § 656 jenes Entwurfs: „Aus den .... übrig bleibenden Gegenständen ist jedem Gesell-

Kaum minder wichtig ist er indessen für die Volkswirtschaftspolitik, insbesondere in agrarpolitischen Dingen. Gerade auf ihn wird in Gesetzen über Gemeinheitsteilungen, Ablösungen, Konsolidationen, Feldbereinigungen, Verteilung öffentlicher Lasten bei Bodenzerstückelungen u. s. w. [67]) sowie auch in den neueren Bestimmungen über das Grund- und Anerbenrecht, den sogen. Höferechten, Landgüterordnungen 2c. fort und fort Bezug genommen [68]).

Und speziell für die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre tritt zu dem Interesse, welches dieser „gemeine Wert" schon hienach für sie hat, noch das Besondere, daß man bei der Definition so wichtiger Begriffe wie der des Vermögens, des Reichtums, des Einkommens und des Ertrags auf den Wert im Sinne von Vermögenswert zurückgehen muß. Aehnlich wie es auch in der Rechtswissenschaft geschieht, ist nämlich diesen Begriffen gegenüber zwischen den bezüglichen einzelnen Teilen resp. ihrem Inbegriff (den partes) und dem sogen. „Ganzen" oder „Wertganzen" (aestimatio) zu unterscheiden [69]). Fragen wir aber, was hiebei denn unter Wert und Wertganzem zu verstehen sei, so überzeugen wir uns leicht, daß es sich hiebei weder um den Wert im bisher behandelten „subjektiven" Sinne, noch etwa ausschließlich um Tausch- oder Kaufwert oder ausschließlich um Ertragswert, sondern ebenso wie bei der Bezugnahme auf den Wert in jenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in Ablösungsordnungen, Konsolidations- und Teilungsgesetzen 2c. um etwas Besonderes neben allen diesen Wertgestaltungen handelt.

Wo z. B. in jenen Pflichtteilsbestimmungen allein Handelswaren in Betracht kommen, kann es genügen, als „Wert" oder „Geldwert" in jenem Sinne nur den „Kauf-" oder „Verkaufswert" anzusehen. Und deshalb wird auch in den Lehrbüchern des Handels- und des Privatrechts zwischen gemeinem Wert und gemeinem Kauf- oder Handelswert nicht immer ausreichend unterschieden [70]).

Gehören zu einer zu teilenden Vermögensmasse aber z. B. Grundstücke, insbesondere Waldungen, so muß zur Feststellung jenes gemeinen Werts regelmäßig auch der Ertrags- oder Nutzungswert herangezogen werden. Und selbst eine Kombination dieses und jenes

---

schafter seine Einlage oder ... deren Wert zu erstatten" und § 769: „Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, sofern der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung seines Werts in so viele gleichartige Teile zerlegen läßt, daß jeder Teilhaber einen seinem Anteil nach Größe und Wert entsprechenden Teil erhalten kann, durch Teilung in Natur u. s. w.

66) „Bei Berechnung des Pflichtteils (so heißt es z. B. in § 1986 des gen. Entwurfs) sind alle ... Gegenstände, alle Verbindlichkeiten und Lasten des Nachlasses nach dem Werte zur Zeit des Erbfalls in Ansatz zu bringen. Der Wert ist .... durch Schätzung festzustellen". Man vergleiche auch § 914 („Der Fundlohn beträgt von dem Werte der Sache ... 5 vom Hundert, ... 1 vom Hundert") desgl. z. B. Art. 747 des deutschen Handelsgesetzbuchs und Art. 29 und 396 dort, wo zwischen Handelswert u. gemeinem Wert unterschieden wird.

67) Vgl. z. B. Art. 26 des Württemb. Feldbereinigungsgesetzes vom 25. März 1886: „Der Wert der Grundstücke ist ... durch Schätzung zu ermitteln, wobei die nach gewissen Bodenklassen zu bestimmende Beschaffenheit der Grundstücke (Bonität) zu Grunde zu legen ist." Hiebei ist, so ergeben die Motive, „weder der absolute Ertragswert noch der mittlere Kaufswert allein zum Maßstab zu setzen" (vgl. Gaupp's Kommentar zum Gesetz vom 30. März 1886. 1888 S. 59). Aehnlich in der Preuß. Verordnung über „Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Curfürstenthum Hessen" vom 13. Mai 1867 § 11. Abs. 2 („Dabei wird der .... Boden nach seinem gemeinen Wert veranschlagt"). Desgl. in der ähnlichen Verordnung für Schleswig-Holstein v. 17. Aug. 1876 § 10 u. s. w.

68) Vgl. z. B. § 14 der Landgüterordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1886: „Der Wert des Landguts wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt.... Der ermittelte Jahresertrag wird zum 20fachen zum Kapital gerechnet. Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswert zu berechnende Wert des Wirtschaftsinventars hinzugesetzt."

69) Vgl. Abschnitt V und VII (Vermögen und Einkommen), auch z. B. § 1749 des Entwurfs bürgerl. Gesetzbuchs: „Mit dem Tode einer Person geht das Vermögen desselben als Ganzes ... auf ... andere „Personen über. Der Uebergang eines Vermögens als eines Ganzen ... kann ... nicht ausgeschlossen werden."

70) Vgl. z. B. Unger, Oest. Privatr. I. S. 375: Der Wert, welchen die Sache .... für einen Jeden hat, z. B. der Sachwert .... es ist dies der Wert, welchen die Sache im Verkehr hat, der durch Veräußerung erlangt werden kann. Hier geschieht die Bestimmung des Werts nach einem ganz objektiven Maßstab u. s. w. Aehnlich Goldschmidt, Handelsrecht II. 1. 2. Aufl. S. 74.

Werts ist nicht immer genügend, jenen Vermögenswert zum Ausdruck zu bringen. So regelmäßig nicht landwirtschaftlichen Produktionsmitteln gegenüber. Handelt es sich z. B. um die Taxierung von Vorräten an Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln, die mit einem Gute zu übergeben sind, so möchte eine Veranschlagung nach dem Kauf- oder Handelswert im allgemeinen ebenso unrichtig, als eine direkte Veranschlagung nach zu erzielenden Erträgen unthunlich sein. Denn verkauft werden jene Dinge regelmäßig nicht, und selber Ertrag gebend sind sie auch nicht. Man muß daher, um ihren Wert festzustellen, zu anderer Schätzung seine Zuflucht nehmen und hilft sich thatsächlich, wie bekannt, vielfach mit solchen Reduktionen, wie z. B. jenen auf Heuwert, wobei man den letzteren dann je nach der Möglichkeit seiner „Verwertung", durch Milchwirtschaft bei der Rindviehhaltung oder durch Mastviehproduktion weiter berechnet [71]).

Doch müssen in vielen Fällen wieder andere Wege gewählt werden. Man denke z. B. an den in Ablösungssachen so vielfach zu bestimmenden Wert (Vermögens-, Kapital-, Geldwert ꝛc.) von zu leistenden Diensten, Renten und anderen Reallasten, oder denke an die Notwendigkeit, z. B. den Wert von Fruchtbeschädigungen oder Nutzungsschmälerungen zu bestimmen ꝛc. Auch in solchen Fällen und ebenso bei Bestimmung des „Werts des Streitobjekts" in Civilprozeßsachen ist zum großen Teil etwas anderes zu ermitteln als Ertrags- oder Kaufwert [72]). Und gerade deshalb, weil der gemeine Wert oder Vermögenswert nach alledem etwas Besonderes und zugleich etwas besonders Wichtiges neben den anderen Wertgestaltungen ist — erscheint es unerläßlich, ihn auch in der Wissenschaft als besonderen Begriff anzuerkennen, da andernfalls manches Mißverständnis und mancher Fehlgriff unvermeidlich ist [73]).

Leicht zu charakterisieren ist freilich dieser Vermögenswert nicht. Er bietet manche Schwierigkeit, da die Personen, deren Vermögensinteressen in Frage kommen, sobald der letzteren gedacht wird, natürlich nicht unerwähnt bleiben dürfen, andererseits aber auch nicht als bestimmte Personen zu charakterisieren sind, wie es dem subjektiven Wert gegenüber geschehen muß.

Im Anschluß an das über den letzteren Gesagte möchte jener Wert daher zunächst so zu charakterisieren sein, daß er die Bedeutung ist, welche die Verfügungsgewalt über ein Ding mit Bezug auf die Vermögensinteressen solcher Personen im großen Durchschnitt oder solcher Personen im allgemeinen zu haben scheint, die zur bezüglichen Zeit diese Verfügungsgewalt haben oder erwerben möchten. Damit würde, so wenig bestimmt auch

71) So lautete z. B. der aus dem Vorschlage von Direktor Walz (in Hohenheim) hervorgegangene Entwurf des württemb. Grundsteuergesetzes v. 1873 (vgl. Hochstetter, Württemb. Steuergesetz v. 1873 S. 83) bezüglich der Ermittlung des Reinertrags von landwirtschaftlich benützten Grundstücken dahin, daß das bezügliche Produkt von Heu, Stroh und Wurzelgewächsen insgesamt auf Heuwert zurückzuführen, „dieser aber in dem Preis zu berechnen sei, in dem er sich bei der Rindviehhaltung durch Milchwirtschaft verwertet."

72) So ist z. B. nach dem Reallastenablösungsgesetze für Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1878 § 9 der Wert abzulösender Dienste so zu ermitteln, daß durch schiedsrichterlichen Spruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um sich die bezüglichen Dienste zu ersetzen. — Ausdrücklich verworfen wurde die Bezugnahme sowohl auf den Kauf- als auch auf den Ertragswert (ähnlich wie bei der Redaktion des württemb. Feldbereinigungsgesetzes, vgl. Anm. 67), auch bei Vereinbarung des österreichischen Gesetzes vom 1. April 1889, betreffend „die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitze mittlerer Größe." Und das Resultat ist, daß in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens der Wert des Hofes .... „durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes" .... nach billigem Ermessen so bestimmt werden soll, „daß der Uebernehmer wohl bestehen kann". (§ 7). Vgl. Verkauf: Bäuerliches Anerbenrecht im Archiv für sociale Gesetzgebung II. 2. (1889). Bezüglich der oft schwierigen Bemessung des Werts des Streitgegenstandes in Prozeßsachen vgl. z. B. § 4 ff. der deutschen Civilprozeßordnung und das preußische Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen vom 18. Februar 1880, wo ebenfalls deutlich ersichtlich ist, daß in sehr vielen Fällen jener „Wert" weder als Kauf- noch als Ertragswert zu bestimmen ist u. s. w.

letzterer Zusatz lautet, doch zum Ausdruck gebracht werden, daß wenn auch nicht konkrete Personen, doch konkrete Verhältnisse und konkrete Zeiten ins Auge zu fassen sind.

In kurzen Worten aber ausgedrückt, würde die Definition von Vermögenswert im objektiven Sinne oder gemeinem Wert so zu lauten haben, daß derselbe: die Bedeutung ist, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding mit Bezug auf die Vermögensinteressen solcher Personen im allgemeinen beigelegt wird, die eine Gewalt dieser Art jeweilig haben oder erwerben möchten, wobei die Worte „Verfügungsgewalt" und Vermögensinteressen natürlich in dem Sinne zu verstehen sind, von dem oben die Rede war [73]).

§ 15. Uebrigens ist zweierlei noch zu beachten:

Statt von Sachen von Wert in jenem Sinne wird nämlich in der Wissenschaft wie im gemeinen Leben vielfach auch von „Werten" gesprochen, so z. B. von „Werten", die in das Vermögen Jemandes übergehen, oder, aus denen sich dieses oder jenes Kapital oder dieses oder jenes Einkommen, dieser oder jener Ertrag u. s. w. zusammensetzt. Und es ist nicht leicht zu entscheiden, ob solche Ausdrucksweise zu empfehlen ist.

Gegen dieselbe spricht die mit Recht so oft beklagte Vieldeutigkeit des hier in Rede stehenden Ausdrucks, der man in der Wissenschaft thunlichst enge Grenzen setzen soll [74]).

Andererseits hat jene Ausdrucksweise aber erstens nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Sprache der Gesetze und der Behörden eine gewisse Festigung erlangt. Und sie entspricht zweitens auch manchem Bedürfnis. Denn wendet man ein, daß sie entbehrlich sei, da man ja statt von „Werten" in jenem Sinne, einfach von „Gütern" sprechen könne, so ist das wie bemerkt, insofern unberechtigt, als letzterer Ausdruck auf manche Dinge nicht bezogen werden kann, die wie z. B. Leistungen oder Nutzungen Dinge von Wert unzweifelhaft sind, und überdies, wie von anderer Seite oft gesagt ist, nur die Quantitäts- und nicht auch die Qualitätsverhältnisse, nur den Umfang und nicht auch die Höhenbeziehungen der Dinge zum Ausdruck bringt [75]). Drittens aber läßt sich auch geltend machen, daß jene Ausdrucksweise insofern nicht gefährlich ist, als Verwechslungen von Wert im anderen Sinne und „Werten" als Sachen von Wert sehr wenig zu befürchten sind [76]).

Nach alledem möchte jene Ausdrucksweise also, mit Rücksicht namentlich auf die Verbreitung, die sie gewonnen hat, dann aufrecht zu erhalten sein, wenn der Art verwandte Bezeichnungen, wie „Werte" als Dinge von subjektivem Wert (vgl. ob. S. 150) oder Werte als Dinge von Ertragswert (Ertragswerte) in der Wissenschaft aufgegeben werden.

Und ähnlich möchte die Entscheidung auch in einer zweiten Frage zu geben sein, die den Vermögenswert betrifft. Zweifelhaft ist nämlich, ob man von Wert in dem Sinne sprechen darf, daß unter Wert resp. Vermögenswert eines Dinges solche Objekte verstanden werden, welchen man für die Vermögensinteressen der Inhaber etwa die gleiche Bedeutung, besser gesagt, den gleichen Wert (im oben erörterten Sinne) wie in dem bezüglichen Dinge selber beilegt, indem man z. B. sagt: 10000 Mark ist der Wert dieses Grundstückes, 5000 Fr. ist der Wert dieses Warenkomplexes, an dem Werte jener Hinterlassenschaft partizipieren drei Erben, der Wert des Streitobjekts mußte gerichtlich deponiert werden ꝛc. Auch diese Ausdrucksweise erscheint zunächst entbehrlich und danach verwerflich. Indessen gibt sie der Gefahr des Mißverständnisses wenig Raum und findet zugleich, wie im all-

73) Speziell Vermögensinteressen natürlich nur in jenem Sinn, in dem Vermögen ein Inbegriff gewisser Sachen und gewisser Rechte ist, über die Jemand verfügen kann. (Vgl. unten Abschnitt V).

74) Vgl. ob. Anm. 63.

75) Weiteres oben S. 150.

76) Vgl. schon v. Putlitz a. a. O. S. 150. Bei der Schwierigkeit dieser Dinge sind denn auch jene Schwankungen leicht erklärlich, die nicht selten zu Widerspruch geführt haben, so z. B. bei Goldschmidt, Handelsrecht Bd. II. S. 71, 2. Aufl.: „Ein ungenauer und sehr irreführender Sprachgebrauch nennt statt „Gut, Güter: Wert, Werte", dagegen ebendaselbst S. 79: „Gut mag man kurz aber tropisch selbst als Wert bezeichnen."

gemeinen Sprachgebrauche, so auch in dem der Wissenschaft und namentlich in der amtlichen Sprache, insbesondere jener der Gesetze so vielfache Anwendung, daß sie kaum ganz zurückzuweisen sein möchte [77]).

§ 15. Zu 2 und 3 (S. 152). Wert im objektiven, d. h. nicht auf gewisse Personen bezüglichen Sinne ist nun aber, wie wir schon sahen, auch der Kauf- oder Tauschwert und der Ertragswert. Und bei beiden Auffassungen ist noch zu verweilen.

Auch bei ihnen handelt es sich im Gegensatz zum oben erörterten Wert im subjektiven Sinne, nicht um Beziehungen zu bestimmten Personen, sondern, ähnlich wie bei dem gemeinen Vermögenswert, um viel allgemeinere Beziehungen, nur nicht wie da um Beziehungen zu solchen Komplexen von Interessen, wie es die Vermögensinteressen sind, sondern vielmehr um Beziehungen zu gewissen einzelnen Interessen, einzelnen Zielen oder Zwecken als solchen.

Jener Tausch- oder Kaufwert (auch wohl gemeiner Handelswert genannt), erscheint nämlich als: die Bedeutung, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding, mit Bezug auf den Zweck des Eintauschens oder Kaufens anderer Dinge, beigelegt wird, und der Ertragswert als: die Bedeutung, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding, mit Bezug auf den Zweck des Erzielens von Erträgen, beigelegt wird; oder — kürzer, wenn auch weniger genau ausgedrückt, jener Tausch- oder Kaufwert ist ungefähr gleich: der bei einem Dinge angenommenen Tausch- oder Kaufkraft (purchasing power, potenza die acquisto etc.), der Ertragswert dagegen ungefähr gleich: der bei einem Dinge angenommenen Ertragskraft oder -Fähigkeit.

In beiden Fällen stehen nicht bestimmte einzelne Personen, aber bestimmte einzelne Interessen, Ziele, Zwecke als solche in Frage, wie sie im allgemeinen, im großen Durchschnitt anzunehmen sind. Und gerade hieraus ergeben sich jene Eigentümlichkeiten, die es gebieten, die hier in Rede stehenden Wertauffassungen von jenem in mancher Beziehung ähnlich erscheinenden subjektiven Wert zu sondern, dessen oben gedacht ist. Spreche ich von Wert in jenem subjektiven Sinne, indem ich z. B. sage: dieses Geschenk oder dieses Andenken ist für mich von größerem Werte als jenes, so ist schon um der Mannigfaltigkeit und des Wechsels der in Betracht kommenden Empfindungen willen Maß und Messen ausgeschlossen. In Fällen dieser Art dem einen Dinge etwa $1\frac{1}{8}$ oder $1\frac{1}{16}$ mal so viel Wert beilegen zu wollen, als einem anderen, wäre gerade so thöricht, als z. B. einen jungen Mann $1\frac{1}{8}$ mal so liebenswürdig oder eine junge Dame $1\frac{1}{16}$ mal so anmutig oder lieblich zu finden als andere. In jenem objektiven Sinne hingegen, d. h. nicht einzelnen Personen und ihren Bedürfnissen, Interessen, Wünschen u. s. w. gegenübergestellt, kann 1 Zentner Wolle auf dem Markte zu x jeweilig in der That $1\frac{1}{8}$ mal so viel Wert (d. h. Kauf- oder Handelswert) haben, als 1 Zentner anderer Ware; desgleichen der Wald A $1\frac{1}{16}$ mal so viel Ertragswert als der Wald B u. s. w.

Auch handelt es sich um eben denselben, nur zu oft übersehenen Gegensatz in der nicht leicht zu lösenden Frage, ob zwei Dinge in dem Momente, daß sie gegen einander getauscht werden, gleichen Wert haben oder ungleichen. Gleichen sagen die Einen. Denn die Ware a, die ich ohne Zugabe auf dieser oder jener Seite gegen b tausche, ist ja in diesem Tausche hienach eben nicht mehr und nicht minder wert als b, sondern gerade so viel. Ungleichen, sagen aber die Anderen. Denn wenn nicht a für den, der a weggibt, um b dafür zu empfangen, weniger Wert hätte als b, würde er a hingeben? Und wenn andererseits b für den, der b gegen a hingibt, nicht weniger Wert hatte als a, würde

77) Vgl. auch z. B. Art. 748 des Handelsgesetz- stände nicht übersteigen. Aehnlich 747 ebd. Aehnbuches: Der Betrag des Bergelohnes soll den lich auch der Ausdruck „Wert erhalten" (z. B. dritten Teil des Werts der geborgenen Gegen- auf Wechseln und sonst unendlich oft.)

jener b hingeben? Offenbar nicht. Jeder gibt sein Tauschobjekt hin, weil er ihm einen geringeren Wert beilegt als dem zu empfangenden.

Anscheinend haben in solchem Falle, also die beiden Objekten in der That gleichen und auch ungleichen „Tauschwert". Und für Bethörung und Trugschluß war das eine Basis, die auch außerhalb des Kreises derjenigen, die gerne betrogen sein wollten, oft benutzt worden ist [78]). Will man solchen Trugschlüssen aber begegnen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als sich zu vergegenwärtigen, daß das eine Wort „Tauschwert" zwei Begriffe deckt: den hier in Rede stehenden objektiven Tauschwert, den man im Sinne hat, wenn man sagt: a hat zur Zeit des Tausches gleichen Tauschwert mit b, und jenen früher erörterten subjektiven Tauschwert, von dem nicht das gleiche gilt. Subjektiv d. h. im Verhältnis zu den Interessen, Bedürfnissen, Wünschen u. s. w. desjenigen, der a weggab, um b zu empfangen, war in der That a weniger wert als b, und subjektiv d. h. im Verhältnis zu den Interessen, Bedürfnissen u. s. w. eben jenes Anderen, der b weggab, um a zu empfangen, war b weniger wert als a. Nur von solchen subjektiven Beziehungen abgesehen, aus, schließlich objektiv, d. h. in der hier in Rede stehenden Kaufwertstellung der Dinge zu einander erfaßt, konnten a und b im Momente des Tausches, etwa als Aequivalente, als „gleichwertig" erscheinen.

§ 16. Gehen wir nach alledem aber näher auf das Verhältnis von Ertragswert und Kaufwert zu einander ein, so haben wir daran anzuknüpfen, daß sich dieselben (wie oben schon berührt ist) gegenseitig zu ergänzen haben.

Vom Ertragswert ist in vielen Fällen kein Gebrauch zu machen, weil die bezüglichen Dinge z. B. Handelswaren, keine Erträge geben, sondern nur dem Absatze oder dem eigenen Gebrauche der Inhaber dienen. Und den Kauf-, resp. Verkaufswert von mit jungem Holz bestandenen Waldflächen abzuschätzen, ist, wie wir sahen, in vielen Fällen deshalb unthunlich, weil Kaufpreise für benachbarte Grundstücke entweder gar nicht oder doch nicht mit Bezug auf solche Terrains zu ermitteln sind, die bezüglich der Lage, der Bodenbeschaffenheit, des Holzbestandes 2c. einigermaßen ähnliche Verhältnisse aufweisen. Indessen auch da, wo an sich sowohl der Ertrags- als der Kaufwert eines Objekts ins Auge gefaßt werden könnte, muß doch in vielen Fällen entweder dem einen oder dem andern der Vorzug gegeben werden, weil dieser und jener verschiedenem Bedürfnis entsprechen. So verbürgt eine Veranschlagung nach dem Ertrage jedenfalls eher solche Resultate, die sich auch in der Zukunft bewähren, während eine Schätzung nach dem Kaufwerte besser den jeweiligen Verhältnissen Rechnung trägt [79]). Deshalb achtet man z. B. auf den Ertragswert vorzugsweise bei Bestimmung der Grenze für die Beleihung von Grundstücken [80]), desgleichen aber bei Wertsbestimmungen, die sich auf Gemeinheitsteilungen, Grund- und Gebäudesteuerveranlagungen [81]) oder auf Verteilung solcher Nachlaßobjekte beziehen, die in der Hand der bezüglichen Erben voraussichtlich lange verbleiben werden [82]), während eine

78) Ueber den Zusammenhang dieser Dinge mit der Marx'schen Formel G — W — G, vgl. Z. f. St.-W. 1872 und m. Grundlagen S. 197, auch Anm. 36 hier.

79) Daher in der Forstlitteratur auch hie und da der Ausdruck „momentaner Versilberungswert" vgl. z. B. bei Borggreve, Die Forstreinertragslehre 1878 S. 46 (gegen Heyer 2c.).

80) So regelmäßig in den Taxgrundsätzen der Landschaften und anderen Bodenkreditinstituten.

81) Vgl. z. B. preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 § 88 („Die Ablösung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann"), auch preuß. allg. Landrecht I. 2. 112.

82) Vgl. z. B. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche 1884 S. 425 ff. „In dem einen Punkt treffen alle auf das Anerbenrecht bezüglichen Gesetze zusammen, daß sie nämlich in der Regel nicht den Verkehrs-, sondern den Ertragswert der Taxe zu Grunde legen. Und zwar ist diese Uebereinstimmung eine notwendige Folge des Bestrebens, den Grundbesitz möglichst in der Familie zu erhalten." Aehnlich Oberbürgermeister Miquel in seinen Ausführungen in den Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik v. 9. Oktober 1882 u. 7. Oktober 1881. Vgl. z. B. den stenographischen Bericht ersterer Versammlung (1882 S. V. f. S 34): „Es ist der größte Irrtum, daß man ohne weiteres die an dem städtisch-römischen Recht entwickelten An-

Veranschlagung nach dem Kauf- resp. Verkaufswert insbesondere da vorgezogen wird, wo in nicht zu langer Zeit ein Umsatz der bezüglichen Objekte zu erwarten steht, insbesondere also Handelswaren gegenüber und auf landwirtschaftlichem Gebiete z. B. bei Veranschlagung von Saatgetreide, Vieh oder käuflichen Futtervorräten, desgleichen bei solchen Erbschaftsregulierungen, bei welchen die oben gemachte Voraussetzung nicht zutrifft, dementsprechend dann auch bei Erbschafts- und Schenkungssteuern 2c. [82]).

Uebrigens kann es in manchen Fällen ratsam sein, den Beteiligten selber (Expropriaten, Verletzten 2c.), um ihnen möglichst „vollständige" Entschädigung zu sichern, die Wahl zu lassen, ob sie diesem oder jenem Werte den Vorzug geben wollen.

§ 17. Speziell bezüglich des Ertragswerts ist schließlich noch folgendes zu beachten:

Ist eine Veranschlagung nach diesem schon insofern keine leichte Mühe, als sie eine oft schwer zu treffende Entscheidung über den Zinssatz verlangt, zu welchem die bezüglichen Erträge zu kapitalisieren sind, so steigern sich diese Schwierigkeiten namentlich, wenn es sich nicht um stetig fortlaufende, sondern wechselnde Erträge handelt. Schlagmäßig bewirtschaftete Waldflächen z. B. geben der Natur des Wachstums der Bäume entsprechend, regelmäßig viele Jahre hindurch gar keine, demnächst schwache, später stark steigende und sodann wieder sinkende Erträge. Und dies wie der ebenfalls leicht erklärliche Wechsel im Betrage der Produktionskosten läßt es geboten erscheinen, solchen Wirtschaften gegenüber, im Gegensatz zum Ertragswerte i. e. S. (der auf der Annahme ungefähr gleich bleibender Jahreskosten und Jahreserträge beruht) von einem sog. Erwartungswert auszugehen, dessen Veranschlagung von der Zeit der Schätzung abhängig und hienach jenem Wechsel von Ertrag und Kosten entsprechend, für das einzelne Jahr im Wege sog. Diskontorechnung zu ermitteln ist. Diese in der Forstwirtschaftslehre üblich gewordene Scheidung und Ausdrucksweise dürfte mit Rücksicht auf den forstpolitischen Teil der Volkswirtschaftslehre dort ebenfalls festzuhalten sein.

§ 18. Ob in Analogie zum Kauf- und zum Ertragswerte in unserer Wissenschaft auch von Heiz-, Nähr-, Dungwert 2c. gesprochen werden darf, ist strittig.

Dagegen spricht wieder die große Vieldeutigkeit des Ausdrucks Wert, auch im Bereiche unserer Wissenschaft, und das Gebot diese Vieldeutigkeit, um allem Mißverständnis vorzubeugen, thunlichst zu beschränken — dafür aber erstens die relativ geringe Gefahr solchen Mißverständnisses im vorliegenden Falle, zweitens die Festigung, die jene Ausdrucksweise im wissenschaftlichen Gebrauche bereits gewonnen hat, und drittens der Umstand, daß nicht zutreffend die Annahme ist, als ob Ausdrücke jener Art insofern entbehrlich seien, als für Heizwert auch Heizkraft, für Dungwert auch Dungkraft gesagt werden könnte 2c. In der That handelt es sich hiebei nicht um Ausdrücke, die ganz dasselbe bezeichnen [83a]).

Und so möchte denn die Frage, ob es berechtigt ist, von Wert in so spezieller Auffassung wie Heizwert, Dungwert 2c. zu sprechen — eher zu bejahen, als zu verneinen sein. Zweifel hierüber sind immerhin berechtigt.

IV. Der Preis.

§ 19. Die mit dem Ausdrucke Preis zu verbindenden Begriffe schließen sich, was zunächst das ihnen Gemeinsame betrifft, enge an diejenigen Begriffe an, welche oben als objektive Wertbegriffe charakterisiert sind, unterscheiden sich aber speziell von dem, was oben als

schauungen von der Schätzung des Besitzes nach dem Kapitalwert angewendet hat auf die ganz verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, wo allein die Schätzung nach dem Ertragswert vernünftig und richtig ist.

83) Auf das Vielfältigste erörtert in dem durch Preßler angeregten Streite über „die Ratsamkeit finanziellen Umtriebes" vgl. z. B. Heyer, und Borggreve a. a. O., desgl. Helferich, Waldrente, Z. f. St.-W. 1867 u. 1871.

83a) Vgl. Grundlagen S. 138. Anm 116, auch oben Seite 142.

objektiver Tauschwert bezeichnet ist, dadurch, daß der Preis regelmäßig auf ein- oder zweiseitiger Festsetzung oder Normierung beruht, während der Wert vorzugsweise aus Schätzungen oder Beurteilungen hervorgeht[84]). Deshalb fragen wir z. B. nach dem (nur durch Schätzung zu ermittelnden), Werte der Ein- oder Ausfuhr eines Landes, desgl. nach dem (zu schätzenden) Werte eines von uns beschädigten Gegenstandes, für den wir Ersatz leisten wollen, ebenso nach dem Werte von Grundstücken, die augenblicklich nicht Gegenstand des Handels sind, aber expropriiert werden sollen ꝛc. Dagegen fragen wir z. B. nach den (zu gewisser Zeit thatsächlich verlangten oder durch Vereinbarung bestimmten) Preisen von Marktartikeln auf dem Markte x, nach den (vom Verkäufer thatsächlich bestimmten) Preisen von Waren in dem Kaufladen y, nach den (thatsächlich gezahlten oder verlangten) Preisen solcher Grundstücke, welche bei Schätzung des Werts des zu expropriierenden Grundstücks einen Anhalt gewähren könnten ꝛc.

Wenig stichhaltig ist die früher beliebte Auffassung, daß der Preis der in Geld ausgedrückte Wert sei. Denn beide, Preis und Wert (d. h. Wert in der hier in Rede stehenden Bedeutung) werden regelmäßig in Geld und könnten beide auch z. B. in Roggen oder Weizen oder irgend einer anderen kurrenten Ware „ausgedrückt" werden. Desgleichen erscheint unhaltbar die ebenfalls oft ausgesprochene Behauptung, daß der „Wert nur die allgemeine Möglichkeit" der Gewinnung von Entgeltsobjekten, der Preis dagegen „die spezielle Wirklichkeit" bedeutet[85]). Vielmehr darf man behaupten, daß bei beiden, Wert wie Preis, (falls man so wenig sagende Worte überhaupt gebrauchen will) regelmäßig eine ganz „spezielle Wirklichkeit" in Frage kommt, so z. B. bei jenem Wert der Aus- und Einfuhr und bei Schätzung des Werts beschädigter oder zu expropriierender Vermögensobjekte jedenfalls nicht minder als bei dem Preise von Ladenartikeln oder verkauften Immobilien. Und irrig ist endlich auch die oft beliebte Identifizierung von Preis und pretium. Der letztere Ausdruck wird nach gemeinem Rechte vielmehr häufig auch für Wert (in der hier in Rede stehenden Bedeutung dieses Worts) gebraucht[86]). Und außerdem ist pretium nach römischen wie gemeinem Rechte etwas dem Kaufe Eigentümliches. Vom Preise hingegen sprechen wir in unserer Wissenschaft wie im Leben auch z. B. beim sog. Naturaltausche von Sachen, desgleichen beim Tausche von Leistungen gegen Sachen oder andere Leistungen ꝛc. und unterscheiden daher von den Warenpreisen z. B. Fracht-, Pacht-, Miets-, Arbeitspreise ꝛc.

Bei alledem bezeichnet Preis Mehreres[87]), nämlich:

1) den Umstand, daß für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Normierung andere Dinge eingetauscht oder einzutauschen sind[88]), in welchem Sinne z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch im Art. 612 sagt: Der bei gewissen Beschädigungen zu vergütende Wert

84) Ganz allgemein im Tauschverkehr. In anderen Verhältnissen z. B. bei Versicherungen, Beranschlagung dessen was Jemand in eine Gemeinschaft eingebracht hat u. s. w. wird auch der Wert „festgesetzt." Weiteres der Verf in Z. f. St.W. 1872 S. 322 ff. Aehnlich Unger (S. 374). Dem Werte nahe steht der „mittlere Preis," „laufende Preis", „Marktpreis" (vgl. Z. f. St.W. 1872 S. 341), da diese Preise aus Annahmen und Rechnungen hervorgehen, die den Wertschätzungen in manchen Beziehungen ähnlich sind. Damit ist aber, wie vom Verf. a. a. O. zu zeigen versucht ist, nicht entschuldigt die verschied. Ausdrucksweise des D. Hand.Ges.B. z. B. Art. 396 u. 612. (In Ermangelung eines Marktpreises .... wird der Preis ermittelt).

85) Vgl. Hermann S. 106 ff. u. 403 u. Goldschmidt S. 403: „Der Tauschwert ist der allgemein anerkannte Brauchlichkeitsgrad eines Umsatzobjekts ... dessen allgemein anerkannter Fähigkeitsgrad gegen andere Güter umgesetzt zu werden. Der in dem entsprechenden Quantum eines andern Guts (Tauschäquivalent) ausgedrückte Tauschwert, ebenso dieses Tauschäquivalent selbst heißt der Preis."

86) Verum rei pretium für vera rei aestimatio, z. B. l. 50 pr. D. 47. 2.

87) Weiteres Z. f. St.W. 1872. S. 317 ff.

88) In diesem Sinne sagt auch Rau, trotzdem er wie die Meisten die Bedeutungen von Preis zu 1) und 2) nicht anerkennt, sondern den Preis lediglich als die für ein Gut „gegebene oder empfangene Menge" eines andern Guts charakterisiert (§ 146), dennoch z. B. § 64: Wasser, Eis, Schnee erlangen in solchen Zeiten ... einen Preis ... Ersteres ist auch da, wo es keinen Preis hat, von dem größten Wert, § 56: „Ein gewisses Gut erhält dann einen Preis ..., wenn es übertragbar" u. s. w. Aehnlich Hermann, Knies ꝛc. vgl. S. 324 a. a. O.

solle durch den Marktpreis bestimmt werden, den Güter derselben Art am Bestimmungsorte haben, „in Ermanglung (!) eines Marktpreises“ aber solle Ermittelung durch Sachverständige stattfinden ꝛc. Sodann aber bezeichnet Preis

2) den Grad, in dem für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Bestimmung andere Dinge einzutauschen resp. eingetauscht sind, also den Grad der in solcher Normierung hervortretenden Tausch- oder Kaufkraft eines Dinges, in welchem Sinne wir z. B. sagen, der Preis der Grundstücke hiesiger Stadt ist in letzter Zeit gesunken oder gestiegen, d. h. nach den bezüglichen thatsächlichen Offerten oder Vereinbarungen ist die durch den Besitz jener Grundstücke gegebene Befähigung andere Dinge einzutauschen (ihre Tauschkraft) kleiner oder größer geworden. Und endlich bezeichnet Preis auch wohl

3) dasjenige selber, was nach ein- oder zweiseitiger Normierung für ein Ding eingetauscht resp. einzutauschen ist, in welchem Sinne wir z. B. sagen; der für das Warenlager x erlöste Preis ist gerichtlich deponiert worden oder der Verbandsbeitrag von jährlich 60 Mark ist der Preis, den ich für den mir durch den Deichverband gewährten Wasserschutz zu zahlen habe ꝛc. [89]).

V. Vermögen und Wirtschaft.

§ 20. Das Vermögen Jemandes ist der Inbegriff der Güter, über die derselbe in seinem Interesse [90]) verfügen kann, und zwar entweder thatsächlich oder rechtlich.

Letzteres gilt vorzugsweise in der Rechtswissenschaft, hat dort aber zu einer eigentümlichen Definition geleitet, deren hier in Kürze gedacht werden muß. Das Vermögen in diesem Sinne charakterisieren die römischen Juristen nämlich nicht bloß als patrimonium, res oder bona, sondern auch wohl einfach als jura, omnia jura, omne jus ꝛc. [91]). Und ihnen folgend wollen auch die meisten heutigen Juristen das Vermögen ausschließlich als Inbegriff der Jemand zustehenden Rechte resp. Vermögensrechte aufgefaßt wissen [92]), was sicherlich in mancher Beziehung gebilligt werden kann. Denn wenn man, wie es nach dem Gesagten berechtigt und notwendig ist, z. B. Forderungsrechte oder Rechte an fremder Sache zum Vermögen zählt, so erscheint es solcher Ausdrucksweise in der That mehr zu entsprechen, das Eigentum resp. die Eigentumsrechte an Büchern, Häusern, Gärten ꝛc. zum Vermögen zu rechnen als diese Gegenstände selbst. Auch scheinen aus anderer Auffassung manche Schwierigkeiten bezüglich der „Vermögenskomputation“ zu entstehen [93]).

Indessen erheben sich gegen jenes Verfahren auch erhebliche Bedenken:

Wollen wir nämlich konsequent sein, so hätten wir nach demselben Sprachgebrauche auch bei Behandlung vieler anderer Begriffe nicht von Sachen, sondern von Rechten an Sachen zu sprechen. Es würde dann auch z. B. das Einkommen, der Ertrag, das Volksvermögen ꝛc. nicht mehr als aus Sachen, sondern als aus Rechten bestehend zu denken sein. Aber es ist leicht zu zeigen, daß solche Auffassungen dem überkommenen und in unserer Vorstellung befestigten Sprachgebrauche durchaus zuwider sind und mannigfache Nachteile im Gefolge haben würden [94]). Denn offenbar ist z. B. das Vermögen oder Ein-

89) Analog ähnlichen Unterscheidungen bei Kauf- oder Tauschwert.

90) Gegensatz z. B.: „im Interesse eines Mündels“ oder „einer zu vertretenden Körperschaft“.

91) Z. B.: l. 23 pr. D. de acqu. poss. 41. 2: adita hereditate omnia jura ad nos transeunt. Weitere Belegstellen gibt insbesondere Birkmeyer: Vermögen 1879 S. 15 ff. und S. 290 ff., vgl. auch Pernice: Labeo Bd. I. 1873 S. 310 ff.

92) So die Genannten und z. B. Windscheid Pandekten I. § 42: („Die einer Person zustehenden Vermögensrechte bilden ihr Vermögen“) ähnlich Puchta Institutionen II. § 193 und Unger a. a. O. I. S. 381.

93) Vgl. oben Anm. 12 und die dort in Bezug genommenen Grundlagen S. 79 ff.

94) Daher auch manche Widersprüche bei den neueren Juristen, vgl. z. B. bei Pernice a. a. O. einerseits S. 310: „Als Vermögen bezeichnet man den Inbegriff aller in Geld abzuschätzender rechtlicher Beziehungen“, andererseits aber S. 311:

kommen Jemandes schädigen etwas anderes, als Rechte schädigen[95]), auf sein Vermögen Acht haben, es bewachen, schonen, hüten, pflegen etwas anderes als Rechte hüten, schonen pflegen, sein Vermögen verprassen oder vergeuden anderes als Rechte verprassen u. s. w. Unser Sprachgebrauch erlaubt und gebietet uns eben, sobald wir von Vermögen sprechen, neben den dazu gehörenden Rechten auch die Objekte der bezüglichen Eigentumsrechte, die einzelnen Sachen in's Auge zu fassen.

Allerdings könnten wir diesen überkommenen Gebrauch aufgeben und jenen anderen annehmen. Aber, wie schon berührt ist, dürfen wir das nur aus zwingenden Gründen wissenschaftlichen Interesses thun. Und solche liegen hier nicht vor. Der Nutzen, der für unsere Wissenschaft daraus erstände, wäre klein, und der Schaden groß. Denn nicht nur würde infolge solcher Abweichungen vom Hergebrachten die allgemeine Verständlichkeit unserer Sprache leiden, wir würden auch in allen Fällen der soeben gedachten Art, in denen neben den Rechten thatsächlich auch Sachen in's Auge gefaßt werden sollen, zum Gebrauche lästiger Zusätze zum Worte Vermögen genötigt sein. Und ebenso würde die Auffassung mancher mit dem Begriffe Vermögen verwandter Begriffe durch jene Ausdrucksweise erheblich erschwert werden. Reichtum wäre dann nicht mehr zu definieren als großes Vermögen, Wohlstand nicht mehr als ein günstiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen Jemandes und seinem Vermögen ꝛc.! Denn Redeweisen wie z. B.: Jene Gegend ist Sitz großen Reichtums, oder dort tritt Wohlstand oder Reichtum offen zu Tage ꝛc. würden der Auffassung des Vermögens als eines bloßen Inbegriffs von Rechten durchaus widersprechen. Was aber jene Schwierigkeiten der „Vermögenskomputation" betrifft, so wird ihnen bei bei Beibehaltung des üblichen Sprachgebrauchs begegnet, sobald man nicht alle Rechte sondern nur Rechte i. e. S. (vgl. S. 137) neben den Sachen in Betracht zieht. —

Uebrigens ist neben der genannten Auffassung von Bedeutung auch ein „mehr idealer" Begriff von Vermögen, nach welchem dieses als Einheit erscheint.

Dafür zunächst einige Beispiele. Im Leben wie in der Wissenschaft sprechen wir von einem Vermögen nach Abzug der Schulden. Wovon werden indessen die Schulden abgezogen? Von den zu Inbegriffen der gedachten Art gehörigen einzelnen Gütern resp. Rechten? Offenbar nicht. Sondern von einer Einheit dieser Dinge. Und diese Einheit tritt im Werte derselben hervor. Nur von diesem Werte ziehen wir die Schulden oder, besser gesagt, den Wert der Schulden ab. Ebenso sagen wir: Jemand habe ein Vermögen von so oder so viel tausend Mark, oder er habe von einem ererbten Vermögen eine gewisse Quote an Jemand heraus zu zahlen, er habe von seinem jeweiligen Vermögen jährlich so und so viel pro mille als Steuer zu entrichten, habe ein dreimal so großes Vermögen als ein anderer, habe bei einem mißglückten Unternehmen die Hälfte seines Vermögens eingebüßt, oder bei glücklicher Spekulation sein Vermögen verdoppelt ꝛc. Und auch in allen diesen Fällen ist uns Vermögen offenbar mehr als ein Inbegriff einzelner Güter, Rechte u. s. w. Es erscheint uns als Werteinheit oder wie wir, um klarer

---

„Das Vermögen umfaßt nicht bloß die Sachen (!), welche im Eigentum des Inhabers stehen, „sondern auch sämtliche rechtliche Beziehungen derselben" und ähnlich S. 314: „So lange der Träger der Rechtsverhältnisse vorhanden ist, interessiert die Römer wie uns allein die Frage nach dem Werte der in seiner Gewalt befindlichen durch Rechte ihm zugeführten Güter (!) natürlich weniger der ihm durch seine Schulden entgehenden Werte." Aehnlich übrigens gelegentlich auch Goldschmidt z. B. S. 577 a. a. O. Anm.: „Die Gesamtheit der Güter einer Person, ihr Vermögen" ꝛc., desgl. Birkmeyer a. a. O. S. 22: „Bona im Rechtssinne sind nur solche Güter, die zu unserer Bedürfnisbefriedigung zu verwenden wir ein Recht haben, die uns irgendwie rechtlich zugehören. Es sind immer noch Güter, also bona naturaliter dicta, aber es ist ein engerer Kreis aus diesen Gütern ꝛc."

95) So gehörte z. B. nach dem preuß. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 zum Begriff der „Vermögensbeschädigung" (§ 281 ff. a. a. O.) nicht die Schädigung fremder Rechte (z. B. durch Nachdruck u. s. w.), sondern ausschließlich die Beschädigung von Sachen durch „körperliche Thätigkeit" (vgl. Oppenhoff St.G.B. 1858 S. 465 und die dort angeführten Entscheidungen). Daher auch der jetzige Ausdruck „Sachbeschädigung" in Art. 303 ff. d. deutschen St.G.B.

zu sein im Grunde sagen müssen: es erscheint uns als der Wert, und zwar im Allgemeinen als der „gemeine Wert“ [96]) eines Güterinbegriffs. Die Hälfte von seinem Vermögen abgeben, heißt die Hälfte von demjenigen abgeben, was jenes Vermögen nach Schätzungen etwa wert wäre, 1 oder ½ pro mille Steuer vom Vermögen zahlen heißt 1 oder ½ pro mille von demjenigen zahlen, was als „gemeiner Wert des Vermögens“ anzusetzen wäre ꝛc. [97]).

Und damit harmonieren auch die Auffassungen der Rechtswissenschaft. Schon den römischen Juristen erschien das Vermögen keineswegs nur als ein Komplex von res oder von bona, jura u. s. w., sondern — namentlich bei der Universalsuccession des Erben [98]) — als eine Werteinheit, als patrimonium oder pecunia in diesem Sinne des Worts (pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam jura continentur [99]) etc. In diesem Sinne stellte man den partes des Vermögens, den res, die aestimatio gegenüber (respondit heredis esse electionem, utrum rerum an aestimationis usumfructum praestare vellet [100]) — cum bonorum parte legata dubium sit, utrum rerum partes an aestimatio debeatur [101]) etc.). Nur in diesem Sinne sprach man dann auch z. B. von einer Teilung des patrimonium in Quoten, von der Legierung einer Quote bonorum, von einem Abzuge der Schulden [102]) u. s. w. Und damit harmonieren auch viele neuere Auffassungen, z. B. bei Savigny, daß „eine quantitative Behandlung“ des Vermögens durch den Begriff des Werts vermittelt werde [103]), bei Goldschmidt, daß die Gesamtheit der Güter einer Person, ihr Vermögen, als „ein bloßes Wertquantum behandelt werden könne“ [104]), ähnlich bei Brinz [105]), u. a.

Endlich wird dem hier bisher behandelten Vermögen noch das sog. Rein-Vermögen oder Vermögen im engeren Sinne gegenübergestellt als Vermögen nach Abzug des Wertes der bezüglichen Schulden.

§ 22. Wirtschaft ist: ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen für Jemand [106]) — welche Thätigkeiten (insofern sie nicht auf Genuß, sondern auf Erreichung an sich nützlicher Zwecke gerichtet sind) auch als Arbeitsthätigkeiten charakterisiert werden können.

Die Person des Güterinhabers und die Person des Wirtschaftenden können übrigens verschieden sein. So weit die bezüglichen Thätigkeiten wirklich von einer Person (physischen oder juristischen: Staat, Kirche, Gemeinde, Stiftung, Korporation ꝛc.) resp. ihren Organen ausgehen und deshalb von einem einheitlichen Willen beherrscht werden können, sprechen wir, wie von Einzelvermögen, so auch von Einzelwirtschaften, d. h. Privat- und resp. Staats-, Gemeinde [107]), Stiftungs-, Korporations- ꝛc. Wirtschaften, und unterscheiden

96) Vgl. oben S. 153. Hie und da kann ausnahmsweise auch der subjektive Wert i. e. S. in Frage kommen.

97) Vgl. z. B. § 12 des preuß. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und Art. 7 des württemb. Erbschaftssteuergesetzes vom 24. März 1881: „Die Erbschaftssteuer ist vom gemeinen Wert des angefallenen Vermögens nach Abzug der persönlichen Schulden . . . des Erblassers sowie des Werts der auf dem Vermögen . . . . haftenden Lasten u. Verbindlichkeiten zu berechnen.“

98) Aber nicht hiebei allein, weiteres z. B. bei Pernice und Birkmeyer a. a. O.

99) Hermogenian, l. 222 D. de V. S. Vgl. Ulpian l. 178 pr.

100) Scaevola l. 32 § 8 D. usufr. leg. 33. 2.

101) Pomponius l. 26 § 2 D. de leg. I. vgl. Birkmeyer S. 301 ff.

102) l. 39 § 1 D. de V. S.

103) System I. (1840) S. 376, ähnlich Unger I. S. 380.

104) S. 577. a. a. O.

105) Pandekten S. 445 (2. Auflage) vgl. auch Windscheid a. a. O.: „Das Vermögen kommt jedoch im Rechte nicht bloß in Betracht als die Summe, das Aggregat der einzelnen Vermögensrechte, sondern auch als ihre Gesamtheit, ihre Einheit, d. h. als ein seinen Teilen gegenüber selbstständiges Ganze“ .... Ueber die historische Entwicklung dieser Auffassungen vgl. insbesondere Pernice a. a O. S. 333.

106) Vermögen wieder in mehrfacher Bedeutung. Auch hier liegt einer der Fälle vor, in denen um ganz feste Grenzen zu gewinnen weitere Spezialisierungen geboten wären, während das Interesse der Wissenschaft solches Vorgehen einstweilen nicht erheischt. Vgl. Anm. 5.

107) Staats- und Gemeinde-Wirtschaft hier als Wirtschaft des Staats resp. der Gemeinde, als juristischer Person gedacht.

hievon die Gesamtwirtschaften, d. h. Inbegriffe von Thätigkeiten Mehrerer resp. Vieler zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Vermögen, zu welchen Gesamtwirtschaften wir außer der Welt-, der Weltteils-, der Provinzial-, der Gemeindewirtschaft[108]) 2c. namentlich auch die Volkswirtschaft zu rechnen haben. Ganz besonders bei dieser letzteren Wirtschaft ist nun aber zu betonen, daß sie mehr als ein Nebeneinander wirtschaftlicher Thätigkeiten Einzelner ist, daß für sie vielmehr Wechselwirkungen zwischen den bezüglichen Einzelwirtschaften von großer Bedeutung sind. Und danach ist der Begriff der Volkswirtschaft etwa so zu bestimmen, daß unter letzterer zu verstehen ist: Der Inbegriff der mit einander durch mannigfache Wechselwirkungen verbundenen Thätigkeiten der Angehörigen eines Volkes zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen[109]).

Daß es irrig wäre, die Lehre von der Volkswirtschaft, zu der auch z. B. die Landwirtschaftslehre gehört, mit der Volkswirtschaftslehre oder der Politischen Oekonomie zu identifizieren, ist klar. Und ebenso, daß man nicht annehmen darf, die Einzelwirtschaften eines Landes ständen zu einander immer in engeren Wechselbeziehungen als zu Wirtschaften des Auslandes. Von einer „Geschlossenheit" der Volkswirtschaft kann in dieser Beziehung nur mit großer Vorsicht gesprochen werden (vgl. Hdb. erste Auflage Bd. I. Seite 115).

VI. Reichtum, Wohlstand und Volkswohlstand.

§ 22. Reichtum ist vor allem:

1) ein im Verhältnis zu anderen Vermögen und zu dem Bedürfnis des Vermögensinhabers großes Vermögen, und zwar großes Vermögen in beiden oben erörterten Bedeutungen dieses Wortes (Inbegriff der thatsächlich und Inbegriff der rechtlich Jemand in seinem Interesse zur Verfügung stehenden Güter), so daß also auch unter Reichtum ad 1 zweierlei zu verstehen ist. In diesen beiden Bedeutungen gebrauchen wir das Wort Reichtum auch in der Mehrheit und sprechen z. B. vom Ererben, Erwerben, Gewinnen, Verlieren von Reichtümern. Daneben aber bezeichnet Reichtum (in diesem Sinne stets im Singularis gebraucht) wie Wohlstand in einer der Bedeutungen dieses Wortes:

2) ein zwischen dem Vermögen Jemandes und seinen Bedürfnissen obwaltendes besonders günstiges Verhältnis, wonach wir z. B. sagen: Jemand ist im Wohlstand oder im Reichtum aufgewachsen, andere Verhältnisse als Wohlstand oder Reichtum sind ihm unbekannt, der Reichtum hat die Bewohner dieser Gegend verwöhnt oder stolz gemacht u. s. w. Auch hiebei (ad 2) könnte dann wieder Vermögen der Inbegriff der thatsächlich oder der rechtlich Jemand in seinem Interesse zur Verfügung stehenden Güter sein, wonach also auch unter Reichtum in dieser Auffassung (ad 2) wieder zweierlei zu verstehen wäre. Doch bleibe hier dahingestellt, ob beide Auffassungen Bedürfnis sind.

§ 23. Vom Begriffe Wohlstand wird vielfach behauptet, daß er sich nur graduell vom Begriffe Reichtum unterscheide, so nämlich, daß Reichtum eine „höhere Stufe des Wohlstandes" bezeichne. Indessen genügt das nicht. Daneben ist zu beachten, daß Wohlstand nicht, wie Reichtum in einzelnen seiner Bedeutungen (1), ein großes Vermögen als solches, sondern allein (wie Reichtum in den zuletzt berührten Bedeutungen), ein zwischen Vermögen und Bedarf obwaltendes Verhältnis bezeichnet[110]). Hiebei ist dann freilich wieder zweierlei zu unterscheiden:

108) Gemeinde- und Provinzialwirtschaft hier als Inbegriff der wirtschaftlichen Thätigkeit der Gemeinde- resp. Provinzialangehörigen gedacht.

109) Wie schon bemerkt, könnte, wer genauer sein wollte, als es das Interesse der Wissenschaft erheischt, hier noch Fragen mannigfacher Art aufwerfen, die schwer zu beantworten wären. Eine den dort berührten ähnliche Frage wäre z. B., wieweit auch das im bezüglichen Lande gelegene Vermögen Anderer als der Staatsangehörigen in Betracht zu ziehen ist u. s. w.

110) Man befindet sich im Wohlstande oder im Reichtume, in Armut, in Dürftigkeit d. h. in gewissen Verhältnissen zu wirtschaftl. Dingen, aber

Entweder nämlich bezeichnet Wohlstand, wie schon bemerkt, ähnlich wie Reichtum, ein zwischen dem Vermögen [111]) Jemandes und seinem Bedarf obwaltendes günstiges Verhältnis. Und in diesem Falle trifft zu, was soeben von der „höheren Stufe" des Reichtums gegenüber dem Wohlstande angedeutet ist, d. h. wir können als einzelne sich gewissermaßen über einander erhebende Staffeln des Wohlbefindens: Auskommen, Wohlstand, Reichtum und Ueberfluß unterscheiden.

Oder aber Wohlstand bedeutet das zwischen dem Vermögen Jemandes und seinem Bedarf obwaltende Verhältnis an sich, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verhältnis ein günstiges oder ungünstiges ist, in welchem Sinne wir z. B. selbst vom wirtschaftlich Bedrängten sagen, er sei im Wohlstande noch zurückgekommen, oder sein Wohlstand habe sich etwas gehoben u. s. w. — ähnlich wie wir ja auch gesund einerseits den nicht Kranken nennen, andererseits aber auch vom Kranken sagen, seine Gesundheit habe infolge gewisser Ereignisse gelitten oder habe sich gebessert ꝛc.

§ 24. Unter Volkswohlstand endlich versteht man den Wohlstand der Bevölkerung eines Landes, also — nach der zwiefachen Bedeutung von Wohlstand an sich [112]) — ebenfalls etwas Zwiefaches, nämlich ein im allgemeinen günstiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen und dem Vermögen der Volksangehörigen, zweitens aber auch dieses Verhältnis an sich, ohne Rücksicht darauf, ob es günstig oder ungünstig ist. Ist jenes Verhältnis übrigens ganz besonders günstig, so bezeichnet man dasselbe auch wohl, dem vorhin gegebenen Begriffe von Reichtum entsprechend, als Volksreichtum. Und gedenkt man andererseits insbesondere der Verteilung des Vermögens innerhalb der Bevölkerung — sei es an sich oder indem man jene Verteilung als eine günstige hinstellt [113]), so gebraucht man den Ausdruck: allgemeiner Volkswohlstand.

§ 25. Woran erkennt man nun aber die Lage des Volkswohlstandes in einem Lande?

Genau genommen natürlich an dem Stande der wirtschaftlichen Dinge in demselben, verglichen mit dem Stande der Bedürfnisse. Im allgemeinen darf man es jedoch, wenn nicht gar zu verschiedenartige Verhältnisse in Frage kommen, dabei bewenden lassen, den Stand der wirtschaftlichen Dinge als solcher in's Auge zu fassen. Nur muß letzteres je nach der verschiedenen Lage der in Frage kommenden Gebiete und nach der Größe und Begrenzung der letzteren (Bezirk, Land, Reich — verschiedene Zeiten oder aber verschiedene Gebiete zu gleicher Zeit u. s. w.), sowie insbesondere nach dem Zwecke, den man verfolgt, und dem statistischen Material, das man zur Disposition hat, in sehr verschiedener Weise geschehen [114]):

1) Am direktesten wäre der Stand jener Mittel natürlich erfaßt, wenn es gelänge, für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung festzustellen, wie sie ihren Bedarf an Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w. zu befriedigen vermögen. Ja, es würde schon von großem Werte sein, wenn wir in dieser Beziehung auch nur allgemeine Durchschnittszahlen für die ganze Bevölkerung hätten, da in Anbetracht der kleinen Quote, welche die mittleren und

man gibt nicht Wohlstand fort, wie man Reichtümer fortgibt, man verschenkt nicht Wohlstand, stiehlt nicht Wohlstand u. s. w.

111) Vermögen, wenn man genau sein will, wieder in doppeltem Sinne.

112) Ich sehe hier und im Folgenden von den Konsequenzen, die sich aus der mehrfachen Bedeutung von Vermögen ergeben, ab.

113) Daraus würden sich denn also — entsprechend dieser Scheidung und entsprechend jener oben schon berührten Doppelbedeutung von Volkswohlstand im Grunde vier verschiedene Bedeutungen von allgemeinem Volkswohlstand ergeben. Um hier nur der ersteren dieser beiden Scheidungen zu gedenken, so bestreitet man z. B. daß in einer Gegend allgemeiner Volkswohlstand vorhanden sei, da die bezüglichen Verhältnisse für die große Mehrzahl der Bevölkerung sehr ungünstig lägen, kann aber daneben, auch wenn dies der Fall ist, sagen: Der allgemeine Volkswohlstand gehe dort noch immer mehr zurück u. s. w., da sich der Reichtum dort in immer weniger Händen konzentriere.

114) Weiteres in des Verfassers: Unsere Kenntnis von den socialen Zuständen um uns 1872 (auch in Hildebrand J. 1872 X. L), und hinsichtlich der Wohnungsstatistik bei Michaelis: Gliederung der Gesellsch. 1878 und Hövet in Zeitschr. d. k. pr. stat. Bür. 1884 S. 265. Vgl. auch Wagner, G. §§ 110 ff. u. bez. der Konsumtion von Kolonialwaren ꝛc. das treffliche amtliche Statist. Jahrb. f. d. deutsche Reich 1881 ff.

reicheren Klassen von der Gesamtbevölkerung auszumachen pflegen, jener Gesamtdurchschnitt im wesentlichen regelmäßig zugleich die Lage der unteren, d. h. eben der bei weitem zahlreichsten Klassen zum Ausdruck bringen würde. Indessen sind solche Durchschnittszahlen [115]) gerade bezüglich der wichtigsten Mittel der Ernährung, Kleidung und Wohnung, z. B. bezüglich des Getreides [116]), der Kartoffeln, des Fleisches [117]), des Leders, der Wolle [118]), des Leinens [119]) 2c. nur ausnahmsweise z. B. für den Bezirk oktroipflichtiger Städte [120]) und auch dort regelmäßig nur bezüglich einiger der gedachten Konsumtionsgegenstände zu gewinnen. Besser ist der Konsum vorzugsweise vom Ausland bezogener und einiger im Inlande mit allgemeiner Steuer belegter Objekte, z. B. von Kaffee, Thee, Tabak, Zucker [121]), geistigen Getränken [122]) 2c. zu erfassen, indessen auch das regelmäßig nur für ganze Staats- resp. Zollgebiete und nicht für die einzelnen Distrikte, Provinzen, Gemeinden 2c. innerhalb jener Gebiete. Auch ist ein Schluß aus der Höhe solchen Konsums nur mit

115) Früher z. B. noch von Dieterici (Volkswohlstand 1846) fast ausschließlich ins Auge gefaßt.

116) Die Weizenernte z. B. des preuß. Staats (alten Umfangs) im Durchschnitte längerer Perioden schätzte Schubert 1848 auf 16 Millionen Scheffel, dagegen das Landes-Oekonomie-Kollegium in Preußen 1850 auf 30; Lengerke 1851 auf 20, Dieterici 1860 auf 27 und endlich Gauß und Engel 1861 wieder auf 16 Millionen Scheffel. In neuerer Zeit finden bekanntlich direkte Aufnahmen statt, doch sind sie nicht ausreichend zur Schätzung des Konsums, vgl. Conrad, Getr.-Zölle Jahrbb. 34.

117) Die Größe des Viehstandes wird ermittelt, aber natürlich weder die durchschnittliche Quote der Einschlachtung, noch das Gewicht. Und welche Bedeutung allein die auf diesem Gebiete vorgegangenen Gewichtsveränderungen haben, beweist die Thatsache, daß z. B. in Preußen gezählt wurden pro 100 Köpfe der Bevölkerung:

	Kühe.	Rindvieh überhaupt.
In 1802:	23	50
1816:	21	39
1867: (alte Prov.)	18—19	30

Vieh überhaupt (nach bekanntem Maßstabe auf Vieheinheiten reduziert).

In 1802:	104—105
1816:	68— 69
1867: (alte Prov.)	57 - 58

vgl. Unsere Kenntnis 2c. 1872 S. 73. Aehnlicher Rückgang seit 1861 in Württemberg, wo man zählte

	1861	1871	1883
Rindvieh	957.172	946.228	904.189
Schafe	683.842	577.290	550.104
[Schweine	216.965	267.350	292.206]

Ueber Fleischsteuer in Sachsen vgl. Anm. 120.

118) Schafe waren in Preußen vorhanden pro 100 Köpfe 1802: 122, 1816: 79, 1840 108. 1867 (alter Umfang): 95. Die Annahme von Schmoller (Neue landw. Zeitung 1871), daß das jährliche Schurgewicht per Schaf in Preußen 1816: 1⅔, dagegen 1840: 2.2 und 1867: 2.5 ℔ betragen habe, wonach sich die jährliche Wollproduktion in Preußen pro 1816 auf c. 1.3, dagegen pro 1840 und 1867 auf 2.41 resp. auf c. 2.38 ℔ pro Kopf der Bevölkerung berechnen lasse — erscheint zu wenig gerechtfertigt, als daß sich Rechnungen dieser Art darauf stützen ließen.

119) Dieterici a. a. O. berechnete für Preußen (pro 1845) gleichzeitig nach Webstühlen einen Verbrauch von c. 5, dagegen nach Anhaltspunkten, die die Papierfabrikation zu bieten schien, einen Verbrauch von c. 16 Ellen pro Kopf der Bevölkerung. Natürlich waren beide Zahlen von sehr geringem Gewicht.

120) Uebrigens nur mit der größten Vorsicht zu benutzen wegen verschiedenen Umfangs des Schmuggels, des Mitkonsums benachbarter ländlicher Distrikte, der verschiedenen Höhe der Staats- und Gemeindesteuersätze, resp. Zuschläge u. s. w. Beachtenswert aber war z. B., daß nach den Ergebnissen der preuß. Mahlsteuer der Konsum von Weizen mehr und mehr den von Roggen verdrängte. Jener betrug vom ganzen Konsum Ende der dreißiger Jahre c. 25 %, dagegen Ende der sechziger Jahre 32% (allerdings in einer etwas kleineren Zahl von Städten). Bezüglich Oesterreichs vgl. z. B. Pizzala: der Konsum Wiens 1871—80 in Oesterr. stat. Monatsschr. 1881. S. 396 ff. In neuerer Zeit gute Publikationen bezüglich des Fleischkonsums in Sachsen, insbesondere in Leipzig von Haße u. Gerlach, Fleischkonsum Leipzigs (seit 1577). 1886.

121) Durchschnittlich p. Kopf wurden verzehrt im deutschen Zollverein: 1838: 2.2 ℔ Kaffee u. 4.1 ℔ Zucker. 1848: 2.8 Kaffee u. 5.4 ℔ Zucker. 1858: 4 ℔ Kaffee u. 8 ℔ Zucker. 1869: 4.4 ℔ Kaffee u. 10.1 ℔ Zucker. 1879: 5.02 ℔ Kaffee u. 13.4 ℔ Zucker. 1886/87: 4.81 ℔ Kaffee und 14 ℔ Zucker. 1859: 0.02 ℔ Thee u. 1.6 ℔ Reis. 1861/65: 0.04 ℔ Thee u. 1.7 ℔ Reis. 1886/87: 0.08 ℔ Thee u. 3.33 ℔ Reis u. s. w., wobei aber zu beachten sind: a) Veränderungen im Gebiet (Zutritt sehr konsumtionsfähiger Distrikte), b) Schwankungen von Jahr zu Jahr (Zahlen für längere Perioden vorzuziehen), c) Wechsel in der Besteuerung u. s. w. Bez. der neueren Zahlen vgl. Statistik des dt. Reichs z. B. Bd. LIX. u Statist. Jahrbuch 1888 S. 137.

122) Der Bierkonsum betrug z. B. im rechtsrheinischen Bayern: 1835—41: 134 Liter per Kopf, 1848—55: 159 Liter per Kopf, 1872—75: 264 Liter per Kopf, 1877—78: 278 Liter per Kopf, in Württemberg: 1845/52: 71 Liter, 1852/58: 74, 1866—70: 110, 1872—75: 213, 1877/78: 203, 1872/83: 186 Liter, im sog. Reichs(bier)steuergebiet: 1866—70: 55 Liter, 1872—83: 62 Liter u. s. w.. vgl. Statistik d. dt. Reichs XI. 51 und das Königr. Württemberg 1883. Bd. II. Abt. 1. S. 725 ff.

großer Vorsicht zu ziehen [123]). Denn der nationale Geschmack [124]), das Vordringen oder Ersetzen des einen Konsumartikels durch einen anderen [125]), und insbesondere der Stand der Bezugsbedingungen, d. h. die Höhe der Preise, der Umfang der Steuerbelastung [126]), und die Ausbildung der bezüglichen Verkehrsmittel [127]), — alles das muß jenen Konsum zu verschiedenen Zeiten und Orten, auch abgesehen von Wohlstandsdifferenzen, sehr verschieden gestalten.

Nicht zu unterschätzen ist nach alledem die Hilfe, die bei vorsichtiger Benützung das Verhältnis zwischen der Zahl der die bezüglichen Verbrauchsgegenstände verarbeitenden Handwerker (Schuhmacher, Schneider, Glaser, Uhrmacher 2c.) und der Größe der Bevölkerung zu bieten vermag [128]). Und einen guten, wenn auch natürlich nur beschränkt anwendbaren Anhaltspunkt zur Beurteilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse bietet endlich auch die in neuerer Zeit in einigen größeren Städten mit Umsicht durchgeführte Wohnungsstatistik [129]), sowie die hie und da begonnenen lohnstatistischen Aufnahmen.

2) Weniger direkt treten die bezüglichen Wohlstandsverhältnisse in den Einkommen- und Vermögensteuerlisten zu Tage, da der Einfluß der in Geld abgeschätzten Einkommen und Vermögen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung von den bezüglichen Preisgestaltungen abhängt, jene Schätzungen auch nach vielen Steuerverfassungen unzuverlässig sind, und der Grad dieser Unzuverlässigkeit sogar innerhalb desselben Staats in verschiedenen Distrikten und bezüglich der verschiedenen Vermögens- resp. Einkommensklassen sehr verschieden zu sein pflegt. Trotzdem kann — bei vorsichtiger Benützung — auch in diesen Steuer- ins-

123) Der Konsum jener Hauptnahrungsmittel: Getreide, Fleisch u. s. w. erweist sozusagen selber den Wohlstand. Hier aber handelt es sich um Symptome, aus denen man mit Vorsicht unter Umständen auf jenen Wohlstand Schlüsse ziehen kann.

124) So schätzte man z. B. im Anfang der siebziger Jahre den Verbrauch von Kaffee und von Zucker per Kopf der Bevölkerung in Deutschland auf 4—5 resp. 12–13 ℔, u. in Frankreich auf 3–4 resp. 14—15 ℔, dagegen in England nur auf 0.8 Kaffee neben einem sehr großen Zuckerverbrauch (c. 50–60 ℔), zum Teil durch den starken Theekonsum in England zu erklären.

125) Z. B. Wolle durch Baumwolle, Bier durch Kaffee oder umgekehrt u. s. w.

126) Man denke z. B. an die sehr verschiedene Höhe des Tabakkonsums: in England ca 1 ℔ pr. Kopf, in Frankreich 1—2 ℔, in Deutschland 3–4 ℔. Was den Kaffee betrifft, so betrug nach einer Zusammenstellung der Handelskammer von Havre von 1889

1888 der Zoll für 100 kg					kg Konf. p. Kopf.
	in Frankreich	156	Fr. bei	1.70	
	„ Belgien	20	„ „	5.50	
	„ der Schweiz	5	„ „	4.10	
	„ Holland	0	„ „	11	

127) Von Einfluß auch auf das Wachstum manchen Konsums, der anscheinend ein bloß städtischer ist, in der That aber in immer größerem Umfange auch benachbarte ländliche Gebiete betrifft. Z. B. durchschnittlicher Konsum besteuerten Fleisches (Rind- und Schweinefleisch) in ganz Sachsen: 1846–55: c. 33 ℔ pr. Kopf, 1850–65: c. 44 ℔ pr. Kopf, 1867–70: c. 46 ℔, 1874–75: c. 59 ℔, dagegen z. B. in Leipzig 1866–70: 125 ℔ pr. Kopf, 1871—72: 161 ℔ (vgl. Zeitschr. d. k. sächs. statist. Bureau 1877. S. 284 ff.). In neuerer Zeit Sinken.

128) So können wir den Lederverbrauch ebensowenig erfassen als den Fleischverbrauch. Daß aber jetzt mehr Schuhe und Stiefel getragen werden als früher, und im Westen und Süden Deutschlands mehr als im Osten, ist daraus zu entnehmen, daß Schuhmacher überhaupt (inkl. Gesellen und Lehrlinge thätig waren: z. B. in Preußen überhaupt 1816: Einer auf 138 Bewohner: 1848: Einer auf 122 Bewohner, 1861: Einer auf 119 Bewohner u. s. w. in Württemberg 1835: Einer auf 101 Bew., 1852: Einer auf 93 Bew., 1861: Einer auf 82 Bew., und innerhalb Preußens z. B. 1861: in der Provinz Sachsen einer auf 93 Bew. in der Prov. Brandenburg einer auf 107 Bew., in Pommern einer auf 129 Bew., in der Prov. Posen einer auf 133 Bew., in der Prov. Preußen einer auf 156 Bew. und z. B. in dem masur. Kreise Ortelsburg sogar einer auf 230 Bew. Glasermeister zählte man 1861 in Posen u. Preußen auf 100 000 Köpfe resp. 23 u. 26, dagegen in Baden u. Württemberg resp. 62 u. 84.

129) Von allen Bewohnern gehörten gegen Ende der sechziger Jahre zu einer „Haushaltung" mit nur einem heizbaren Zimmer: in Leipzig: 28 Prozent, in Berlin: 43, in Pest: 51, in Hamburg: 53, in Königsberg: 63 Proz. Zugleich enthielten diese Haushaltungen aber in den verschiedenen Städten auch eine sehr verschieden große Zahl von Personen. Und danach traf das üble Verhältnis, daß sich je 6 oder mehr Personen mit einem heizbaren Zimmer begnügen mußten, in Hamburg nur bei 1/6 der gesamten Bevölk. zu, dagegen z. B. in Königsberg bei 1/4 und in Pest sogar bei 1/3. — Vgl. Unsere Kenntnis S. 38 ff. und Hövet a. a. O.

besondere Einkommensteuerergebnissen unter Umständen ein Anhalt zur Beurteilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse gefunden werden[130]).

3) Einen nicht zu unterschätzenden weiteren Anhalt zur Erfassung dieser Verhältnisse gewähren aber endlich — bei geschickter Benützung — auch folgende Erscheinungen, die als Symptome günstigerer oder ungünstigerer allgemeiner Wohlstandsverhältnisse betrachtet werden können, nämlich der Stand der Sparkassen und ähnlicher Institute, die Zahl der zur Beitreibung eines gewissen Betrags derselben direkten Steuer in verschiedenen Gegenden erforderlichen Mahnungen und Exekutionen[131]), die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich der Delikte aus Eigennutz (Diebstahl, Hehlerei, Raub 2c.), ferner das Verhältnis der Zahl der schulpflichtigen zur Zahl der die Schule besuchenden Schüler und das Verhältnis der Zahl der Schüler höherer zur Zahl der Schüler niederer resp. mittlerer Lehr-Anstalten und Klassen, sodann der verschiedene Einfluß etwa gleicher Schwankungen der Lebensmittelpreise auf die sog. Bewegung der Bevölkerung[132]) und insbesondere die Gestaltung der letzteren selbst, wobei aber weniger eine große Zahl von Geburten oder eine günstige Gestaltung der sog. Sterblichkeitsziffer[133]) oder des Durchschnittsalters der in gewissen Perioden gestorbenen Personen, als vielmehr eine gleichmäßige Gestaltung der Geburtenzahl und eine dementsprechende Gestaltung der Sterblichkeit von Bedeutung ist[134]). Die mittlere Lebensdauer einer größeren Bevölkerung festzustellen, d. h. zu ermitteln, wie groß das Durchschnittsalter der im bezüglichen Lande in gewisser Periode geborenen Personen gewesen ist, nachdem die letzte derselben gestorben ist — hat sich bisher als unthunlich herausgestellt. Auch würden hierauf bezügliche Ziffern, da sie von Erscheinungen beeinflußt

---

130) Vgl. über die englischen, preußischen und sächsischen Einkommenverhältnisse z. B. Soetbeer: Volkseinkommen im Preuß. Staat 1879 u. Jen. Jahrbb. 1889, dazu Zeitschr. d. k. sächs. stat. Bur. 1873 S. 188 ff. und spätere Jahrgänge, auch von Heyking Z. f. St.W. 1880 S. 164 ff., über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse in Bremen seit 1730. Amtl. Statistik von Br. Jahrg. IV. Heft 2. 1863 u. Jahrg. 1887 Heft 2. 1888, bezügl. Basels Bücher: Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilg. 1878—87 Basel 1888.

131) Zur Beitreibung von je 100 Thlr. Klassensteuer in der untersten Klassensteuerstufe (Einkommen von ca. 100 Thlr.) waren 1871 notwendig 1) Mahnungen in den klassensteuerpflichtigen Städten des preuß. Staats überhaupt: 228, dagegen z. B. in den Städten des Reg.-Bez. Bromberg: 412, des Reg.-Bezirks Posen: 430, des Reg.-Bezirks Marienwerder: 689, des Reg.-Bezirks Königsberg: 797 u. s. w., 2) Exekutionen in jenen Städten überhaupt: 95, dagegen z. B. in den Städten des Reg.-Bezirks Bromberg: 287, des Reg.-Bezirks Königsberg: 354, des Reg.-Bezirks Marienwerder: 430 u. s. w. (Gutachten über Progr. Einkommensteuer Bd. VIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik 1874. S. 156 ff.). Natürlich spiegelt sich in diesen Zahlen auch die Entwicklung wirtschaftlichen Sinnes innerhalb der Bevölkerung.

132) Weiteres über alle diese Dinge in Unsere Kenntnis u. s. w. S. 15 ff.

133) Ziffer betreffend das Verhältnis der Zahl der Gestorbenen zur Größe der Bevölkerung. Diese Ziffer ist ebenso wie das Durchschnittsalter der (in gewisser Zeit) Gestorbenen von der relativen Größe der Zahl der Kinder abhängig, weshalb z. B. die neuere anscheinend günstige Gestaltuug dieser Ziffer in Frankreich, wegen der sich dort verringernden Zahl der Geburten und Kinder nichts beweist. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen soll dortselbst betragen haben: 1806—21: 31 Jahre 1 Monat, 1835—39: 34 Jahre 11 Monate, 1850—60: 36 Jahre 10 Monate. Andrerseits glaubt man dort auf je 100 Ehen: 1816 bis 20: 408 Geburten, dagegen 1860—1870 nur 308 Geburten rechnen zu können.

134) Eine große Geburtenzahl ist oft nur mit geringem Wachstum der Bevölkerung verbunden und in diesem Falle dem Wohlstande nachteilig. Nach den Rechnungen des Verfassers wurde z. B. im Durchschnitt der Jahre 1819—63 ein gleiches „natürliches" Wachstum der Bevölkerung (Ueberschuß der Zahl der Geburten über die der Todesfälle) von c. 1 Prozent der mittleren Bevölkerung erreicht in den Kreisen Bernkastel und Wittlich (Reg.-Bez. Trier) bei einer Zahl von wenig über 3, dagegen in den Kreisen Löbau und Straßburg (Westpreußen) bei 5—6 (!) Geburten jährlich auf 100 Köpfe der Bevölkerung. Innerhalb der Prov. Posen stellte sich das durchschnittliche natürliche Wachstum für den Durchschnitt der Periode 1824 bis 73 in der Gesamtbevölkerung auf 10 p. 10000 Köpfe heraus, dagegen bei den Polen (richtiger Katholiken) auf 97, bei den Deutschen (richtiger Evangel.) auf 105 u. bei den Juden auf 131 (!). Und doch hatten die Juden in dieser Zeit nur 353 Geborne auf je 10000 Köpfe, die Polen 460, die Deutschen 419. Es ist das zu erklären aus der viel geringeren Sterblichkeit bei den Juden (222, bei den Polen 363, bei den Deutschen 314 per 10000 Köpfe). Weiteres bei Bergmann. Zur Gesch. d. Entwicklung deutscher, polnischer u. jüdischer Bevölkerung. Tüb. 1883.

werden, welche sich auf hundert und mehr Jahre verteilen, für den hier in Rede stehenden Gegenstand nur von geringer Erheblichkeit sein. Wichtig für diesen können dagegen, geschickt benutzt, die auf das Absterben von Kindern und jugendlichen Personen bezüglichen Zahlen sein [135]), wenn daneben noch folgende Verschiedenheiten berücksichtigt werden, nämlich Verschiedenheiten

1) in der Ausdehnung des Nahrungsspielraums der Bevölkerung (verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung, Vorwiegen des Landbaues oder der Industrie, Charakter der letzteren 2c.); 2) in der Inanspruchnahme der Frauen durch Berufsthätigkeiten 2c.; 3) in der Sitte und Sittlichkeit innerhalb der Bevölkerung [136]) und 4) in der Gestaltung der Geburtsziffer (Gegensatz z. B. von Württemberg und Frankreich).

Auffällig ist bei alledem die bis vor Kurzem im allgemeinen zu konstatierende Zunahme der Kindersterblichkeit [137]) und die besondere Größe derselben in Süddeutschland [138]).

---

135) So starben von je hundert 1819–63 Geborenen (inkl. Totgeborenen) vor Vollendung des ersten Lebensjahres (inkl. Totgebor.) z. B. im Reg.-Bezirk Düsseldorf 17.9, im Reg.-Bezirk Trier 18.3, im Reg.-Bezirk Köln 20.4, im Reg.-Bezirk Arnsberg 16.3, im Reg.-Bezirk Münster 15.8 2c., dagegen z. B. im Reg.-Bez. Königsberg 22.10, im Reg.-Bezirk Gumbinnen 21.3, im Reg.-Bezirk Posen 22.8, im Reg.-Bezirk Oppeln 23,2 2c. und innerhalb des R.-B. Königsberg, z. B. im deutschen, bäuerlichen Kreise Braunsberg 19.8, dagegen im masur. Kreise Ortelsburg 22.9, und in der Stadt Königsberg (vgl. oben Anm. 129) 27.2. Bezüglich der schlesischen Kreise vgl. Unsere Kenntnis 2c. S. 53 ff. Mit alledem hängt auch die geringere Kindersterblichkeit bei der materiell durchschnittlich besser situierten jüdischen Bevölkerung und die besondere Gestaltung der Sterblichkeit unehelicher Kinder zusammen: Von je 100 ehelich (resp. unehelich) Geborenen der Jahre 1819–63 starben vor Erreichung des ersten Lebensjahres

z. B. im Reg.-Bezirk: Posen:	
bei den Evangelischen	23.4 (40.8)
„ „ Katholiken	21.6 (39.9)
„ „ Juden	17.1 (38.2)
im Reg.-Bezirk: Königsberg:	
bei den Evangelischen	21.3 (35.6)
„ „ Katholiken	19.6 (27.9)
„ „ Juden	10.5 (24.0)
im Reg.-Bezirk: Arnsberg:	
bei den Evangelischen	16.6 (21.4)
„ „ Katholiken	15.5 (19.7)
„ „ Juden	10.3 (16.3)

Besonders wichtig zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint die Gestaltung der Sterblichkeit nach Verfluß der ersten Wochen oder Monate. Denn erst nach dieser Zeit tritt der Einfluß besserer Pflege recht zu Tage. Halten wir uns, in Ermangelung besserer Zahlen, zunächst nur an die Grenze des ersten Jahres und unterscheiden demnach: A) Säuglingssterblichkeit und B) Sterblichkeit vom 1.–5. Jahre, so sehen wir, daß z. B. innerhalb Oberschlesiens von je 100 in den Jahren 1819–63 geborenen Kindern starben

in den deutschen Kreisen	
A) im Säuglingsalter	24.11
B) im Alter von 1–5 Jahren	11.79 (!)
in den poln. Kreisen Kosel 2c.	
A) im Säuglingsalter nur	22.92
B) im Alter von 1–5 Jahren aber	15.04
in dem poln. (früheren) Kreise Beuthen	
A) im Säuglingsalter sogar nur	22.75
B) im Alter von 1–5 Jahren aber	19.80 (!)

Im Säuglingsalter bedrohte also der Tod mehr die deutsche als die polnische Bevölkerung, im späteren Kindesalter war es umgekehrt. Und ähnlich in der Prov. Posen.

Im R.-B. Bromberg starben von 100 gebornen

bei den Deutschen (Ev.)	
A) im Säuglingsalter	22.17
B) bis zum 5. Jahre sodann;	14.89
dagegen bei den Katholiken (Polen)	
A) im Säuglingsalter	20.94
B) bis zum 5. Jahre	17,45 (!)

Weiteres bei Bergmann a. a. O. S. 217.

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder scheint besonders groß, infolge schlechter Pflege, schon gegen Ende der ersten Woche zu werden. So starben in Baden von je 1000 Gebornen der Jahre 1864–70 (weitere Rechnungen des Verf. in Holtzendorff Jahrb. 1877 S. 151 ff.):

	eheliche:	uneheliche:
in der ersten Stunde	10.3 (!)	8.3 (!)
bis zur 12. „	19.2	16.4
„ „ 24. „	21.4	19.1
„ zum 7. Tage	38.4	39.4.

136) Geringe Kindersterblichkeit in Frankreich wegen geringer ehelicher Fruchtbarkeit, „Zweikindersystem" u. s. w. ähnlich in einigen Teilen Badens, umgekehrt in Württemberg.

137) Vgl. Unsere Kenntnis S. 20 ff. und Mayr: Zeitschr. des bayr. stat. Bur. 1871.

138) Mayr a. a. O. und Kull in den Württ. Jahrb. Von je 100 Gebornen der Jahre 1862 bis 68 starben im ersten Lebensjahre in Württemberg 36.0, im württ. Donaukreis 42.8 und in einer Reihe von Oberamtsbezirken sogar 45–50, in Bayern 32.7, in manchen Bezirken über 50. Neuere entschiedene Wendung zum Besseren hier wie in Preußen zu konstatieren. Im Durchschnitt sterben in Württemberg von je 100 Gebornen jetzt 27–29 im Säuglingsalter, in Preußen nach der Rechnung des Verf z. B im Reg.-Bez.

	1864–79	1880–82
Königsberg	25.92	25.92
Gumbinnen	25.33	25.53
Posen	26.08	25.44
Oppeln	25.82	25.28
Cöslin	20.46	19.73

VII. Ertrag, Einnahme, Einkommen. Volkseinkommen und Bevölkerungseinkommen.

§ 26. Für den Ertrag ist charakteristisch der Zusammenhang mit einem ursächlich wirkenden Objekt, für Einnahme und Einkommen der Zusammenhang mit einer empfangenden Person, Kasse ꝛc. Der Ertrag ist so zu sagen etwas Heraustretendes, Hervorgehendes, Einnahme und Einkommen etwas Hinzutretendes, Herankommendes.

Ertrag ist nämlich, zunächst äußerlich erfaßt:

1) der Inbegriff dessen, was an Gütern[139]), geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen in gewisser Zeit aus einem Objekte hervorgeht oder auf Berechtigungen an demselben zurückzuführen ist, in welchem Sinne wir neben solchen sichtbaren Erträgen wie Obstertrag eines Gartens, Weinertrag eines Rebgeländes, Pacht- oder Mietsertrag von verpachteten oder vermieteten Grundstücken ꝛc. — auch nur durch Schätzung zu erkennende Dinge als Erträge bezeichnen, z. B. als Ertrag der Arbeit oder des Kapitals Jemandes: diejenigen Teile eines Geschäftsertrags oder Gewerbsverdienstes, welche nach ungefährer (allerdings immer in hohem Maße willkürlicher[140]) Schätzung der Mitwirkung eines jener Produktionsfaktoren zuzuschreiben sind. Daneben ist uns Ertrag aber auch

2) der Wert[141]) solchen Inbegriffs (ad 1). Nur in diesem Sinne unterscheiden wir z. B. von dem Ertrage an sich oder dem sog. Roh- oder Brutto-Ertrage den Rein- oder Netto-Ertrag, d. h. den Wert des gedachten Inbegriffs nach Abzug des Wertbetrags der bezüglichen Produktionskosten, inkl. der notwendigen Kapitalsabschreibungen ꝛc.[142]), nicht aber auch der Zinsen etwaiger Schulden des die bezüglichen Erträge Empfangenden[143]). Denn diese Schulden beziehen sich im Grunde immer auf Personen und nicht auf das Objekt, aus dem jene Erträge fließen. Daher denn auch die Unterscheidung der insbesondere in Süddeutschland ausgebildeten, die Schulden nicht berücksichtigenden Ertrags- oder Objektssteuern (z. B. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Berufs-, Kapitalsteuer ꝛc.) von den solche Berücksichtigung zulassenden (persönlichen) Einkommensteuern z. B. in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Thüringen, Hessen, Baden, in der Schweiz ꝛc.

§ 27. Während nach dem Gesagten das Charakteristische der Erträge darin besteht, daß sie aus etwas hervorgehen, aus gewissen Objekten so zu sagen heraustreten, ist das Eigentümliche von Einnahmen und Einkommen, daß sie zu etwas hinzutreten, insbesondere Jemandem, einer Person zufließen, ihr zu Teil werden.

Hiebei ist aber zwischen Einnahmen und Einkommen oder Einkünften so zu unterscheiden:

Einnahme ist ein einzelnes Gut oder ein Inbegriff von Gütern[144]), welche in gewisser Zeit in die Disposition Jemandes übergehen oder gewissen Orten, Fonds, Kassen ꝛc.[145]) überwiesen werden, in welchem Sinne Leute von sehr kleinem Einkommen, z. B. Kassenvorstände, oft sehr große Einnahmen haben, dabei oft mehrere Kassen mit verschiedenen Einnahmen (dieser Kassen) verwalten u. s. w.

---

139) Güter natürlich immer in den oben erörterten Bedeutungen dieses Ausdrucks. Von Gütern allein in diesem Falle zu sprechen, wäre unzureichend, da auch z. B. Leistungen Ertragsteile sein können, vgl. m. Grundlagen.

140) Ueber die Schwierigkeiten solcher Schätzung und die Versuche, diese Schwierigkeiten z. B. bei den Ertragssteuern zu überwinden, vgl. die Lehren von der Produktion und der Verteilung der Güter. Speziell bez. der Gewerbe hat sich der Verf. dieser Abhdl. in Ertragssteuern, Freiburg 1876. S. 37 ff. hierüber geäußert.

141) Vom Wert gilt das oben bei Behandlung des Vermögensbegriffs Erörterte. Vgl. Anm 96 und oben Seite 158 Absatz 2.

142) Infolge von Wertverringerungen. Weiteres in der Lehre von der „Verteilung" der Güter. Ueber jene Kosten vgl. auch unten Ausführungen über Reineinkommen.

143) Ebenso wenig sind natürlich die Kosten des sog. Unterhalts des Empfangenden oder seiner Familie in Abzug zu bringen.

144) Güter natürlich wieder in der oben angenommenen Bedeutung dieses Wortes, vgl. auch m. Grundlagen S. 203 ff.

145) So sprechen wir von Einnahmen der Accisekasse, der Domänenkasse, des Ablösungsfonds u. s. w., aber auch von den Einnahmen eines Geschäftsführers, Vormundes ꝛc. Einkünfte sagt man für Einkommen, aber auch für Einnahmen

Einkommen aber ist der Inbegriff derjenigen Güter, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder Sachen, welche als regelmäßiges Ergebnis dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit Jemand derart zu Teil werden, daß er darüber im eigenen Interesse verfügen kann.

Danach unterscheiden sich Einnahmen und Einkommen also in mehrfacher Weise: einmal durch jenen nur dem Einkommen eigentümlichen Uebergang in den Bereich der Dinge, über die der Betreffende in seinem Interesse verfügen kann, sodann dadurch, daß auch nicht als „Güter" anzusehende Wertobjekte, wie z. B. Leistungen, Teile von Einkommen wie von Erträgen sein können, während Einnahmen nur „Güter" sind, und endlich drittens durch die ebenfalls nur beim Einkommen und nicht bei der Einnahme im allgemeinen angenommene Voraussetzung wahrscheinlicher Fortdauer resp. Wiederkehr der bezüglichen Eingänge [146]), welche sich daraus ergiebt, daß letztere als die regelmäßige Folge dauernder Bezugsquellen erscheinen [146]).

Mit Rücksicht auf letztere Beschränkung haben wir z. B. Geschenke, Legate, Erbschaften, Lotteriegewinne ꝛc., welche Jemand zufallen, zwar seinen Einnahmen und resp. seinem Vermögen, nicht aber seinem Einkommen zuzuzählen [147]). Und in diesem Sinne bleibt denn auch Einkommen, wie schon der Ausdruck „regelmäßiges Ergebnis" andeutet, ein Begriff, der (z. B. bei der Einkommensteuereinschätzung) verschiedener Auslegung weiten Spielraum läßt [148]).

Manche ziehen jener Schranke übrigens eine andere vor, indem sie Einkommen als dasjenige definieren, was man „ohne Schmälerung des Vermögens" „verständiger Weise" ausgeben oder genießen „darf" [149]) u. s. w. Indessen zieht diese Auffassung mit der Ausgabe ein dem Einkommen an sich fremdes Element in den letzteren Begriff und macht namentlich den Umfang des Einkommens in bedenklichem Maße von manchen besonderen Verhältnissen derjenigen abhängig, welchen dasselbe zufließt.

Zwei Beamte z. B. von gleichen Gehältern und gleichen Vermögensverhältnissen würden danach ganz verschieden hohe Einkommen beziehen, je nachdem ihre Kinder versorgt oder nicht ver-

146) Raul § 70 nennt Einkommen „Einnahmen, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig sind" und Wagner fügt § 84 noch das Erfordernis hinzu, daß die bezüglichen Güter „Reinerträge einer festen Erwerbsquelle" sein müssen. Weiteres in m. Grundlagen S. 215 ff.

147) So auch nach den meisten Einkommensteuergesetzen, vgl z. B. Sächs. vom 2. Juli 1878. § 15: „Außerordentliche Einnahmen (!) durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen sondern als Vermehrungen des Stammvermögens."

148) Man denke z. B. an Nebeneinnahmen des Professors aus Promotionsgebühren, Examensgebühren, Dekanats- und Rektoratsgehalt. Wie weit solche Einnahmen als Einkommen anzusehen sind, ist strittig. Doch dürfte die hier festgehaltene Voraussetzung „regelmäßiger Folge dauernder Bezugsquellen" den Vorzug vor direkter Charakterisierung der bez. Einnahmen als wahrscheinlich fortdauernder oder wahrscheinlich periodisch wiederkehrender (2. Aufl.) verdienen. vgl. Grundlagen. S. 224 ff.

149) So Ad. Smith, Say, Guth, auch Held: Einkommensteuer S. 54: Einkommen ist — „Alles, was man rechtlicher und solider Weise verzehren kann" — eine Definition, die Burkhardt (Hirth's A. 1876. S. 58) als die zweckmäßigste und einfachste erscheint. Vgl. auch die Motivierung von Held a. a. O. und seine etwas abweichende Definition im Grundriß („Einkommen ist was ohne dauernde Vermögensminderung verzehrt u. genossen werden kann (2. Aufl. S. 69). Aehnlich lautete aber auch die Definition von Malthus: That portion... which the possessor may annually consume without injury to his permanent ressources und die viel gefeierte und auch noch von Schmoller (Lehre vom Einkommen: Z. f. St.W. 1863) im wesentlichen adoptierte Auffassung Hermanns (a. a. O. S. 583): Einkommen ist „die Summe der wirtschaftlichen oder Tauschgüter, welche in gewisser Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann", und vorher: „Güter, z. B. Geldsummen, die man empfangen hat, heißen bloß Einnahme, nicht Einkommen, so lange nicht ausgemittelt ist, welcher Teil derselben ohne Schmälerung des Stammvermögens verzehrbar ist". Legt man hiebei, statt auf das „Dürfen", das Hauptgewicht auf das Wort „Stammvermögen", so umgeht man die Entscheidung nur. Denn was „Stammvermögen" gegenüber dem „Vermögen" ist, ist eine Frage, die in mancher Beziehung jener ganz analog ist, was das „Einkommen" gegenüber der Einnahme" ist. Weiteres in m. Grundlagen S. S. 218 ff. Litterargeschichtliches bei R. Meyer: Wesen des Einkommens 1887.

sorgt, ihre Töchter verheiratet oder nicht verheiratet, für ihre Angehörigen Stiftungsgenüsse, Erbschaften u. s. w. in Aussicht sind oder nicht; denn von alledem wäre ja abhängig, was „verständiger Weise" auch von außerordentlichen Einkünften „verzehrt" werden darf. Ja, wer heute dasselbe Vermögen und dasselbe Gehalt hätte wie vor vier Wochen, hätte heute ein anderes Einkommen als damals, wenn sich inzwischen die Zukunft seiner Kinder in den gedachten Beziehungen anders gestaltet hätte, er deshalb nunmehr z. B. als vorsichtiger pater familias Ausgaben machen dürfte, die er bisher unterlassen mußte u. s. w. Daß mit solcher Auffassung der Befestigung des Einkommensbegriffs und seiner Nutzbarmachung z. B. zu Steuerzwecken sehr wenig gedient ist, liegt auf der Hand.

Ebenso ungerechtfertigt erscheint es, als Einkommen nur diejenigen Einnahmen anzusehen, die aus wirtschaftlicher Thätigkeit des Einkommensinhabers hervorgehen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wie nach überlieferter wissenschaftlicher Ausdrucksweise bezieht man Einkommen auch aus Kapitalien, verpachteten Grundstücken u. s. w. Und warum sollte hieran nicht festgehalten werden?!

Zu beachten ist endlich noch, daß zum Einkommen im in Rede stehenden Sinne vielfach auch die „Nutzungen der eigenen Sache", z. B. des eigenen Hauses, Gartens u. s. w., gerechnet werden. Von Bedeutung erscheint diese — mit dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht harmonierende — Auffassung aber nur im Steuerwesen [150]). In der Wissenschaft dürfte nicht an ihr festzuhalten sein.

§ 28. Wichtiger ist, daß in einer anderen Bedeutung dieses Worts, Einkommen auch als: der Wert jenes Inbegriffs erscheint, der bisher Einkommen genannt ist [151]).

Nur so können wir vom Einkommen Kosten und Schuldzinsen (resp. den Wert solcher) abziehen, nur so können wir sagen: Jemand habe z. B. 1/4 seines Einkommens an seine Angehörigen herauszubezahlen, habe so und so viel Prozent des Einkommens als Steuer zu entrichten 2c. Bei Wert ist hier natürlich wieder an jenen Vermögenswert zu denken, von dem oben die Rede war. Diesen Wert des Einkommens nach Abzug des Werts aller Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung [152]) und Erhaltung des Einkommens [153]) in seinem bisherigen Umfange [154]) nennen wir Reineinkommen. Und mit demselben Ausdrucke in einer anderen Bedeutung desselben Worts bezeichnen wir auch das Reineinkommen nach Abzug der Schuldzinsen des Empfängers [155]), soweit dieselben, thatsächlich oder pro-

150) Vgl. z. B. § 28 des preuß. Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851: „Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benützte Gebäude ist das Einkommen (!) nach den ortsüblichen Mietpreisen zu berechnen", ähnlich das sächs. Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878. § 15: Als Einkommen gilt die Summe aller .... Einnahmen mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werts der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft ..."

151) Mit Einschluß der gleichzeitig erfolgten Wertsteigerung des Vermögens des Betreffenden. Weiteres in den Grundlagen S. 228 ff.

152) Also auch z. B. der Brandversicherungsgelder. Offene Frage, wie weit auch Lebensversicherungsprämien und insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pensionskassen u. s. w. zu den das Einkommen aus Arbeit sichernden Ausgaben zu rechnen sind. Verneint — aber wohl nicht ganz mit Recht — z. B. von gedachtem sächs. Einkommensteuergesetz § 14. 4.

153) Natürlich wieder inkl. der erforderlichen Kapitalsabschreibungen (vgl. oben bei Ertrag). „Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen von Schulden und deren Zinsen." § 21 des sächs. Einkommensteuergesetzes.

154) Sehr wichtig (wenn auch nicht mit Sicherheit durchzuführen) für Einkommensteuergesetze. Ausgaben zu Bodenmeliorationen, Geschäftserweiterungen u. s. w. dürfen ebenso wenig abgezogen werden als Ausgaben zum Unterhalt des Einkommeninhabers, seiner Familie u. s. w.

155) Nicht auch des Aufwandes zur Amortisation, der freilich oft schwer zu trennen ist. Daneben offene Frage, ob auch z. B. an Verwandte (auf Grund moralischer oder rechtlicher Verpflichtungen) fortlaufend gezahlte Unterstützungen solchen Schuldzinsen gleichzustellen und demgemäß nur in der Hand des Empfängers zu versteuern sind, vom sächs. Einkommensteuergesetz § 19 so beantwortet: „Fortlaufende Unterstützungen sind

portional berechnet, in demjenigen Zeitraume fällig werden, auf den sich das Einkommen selber bezieht, und nicht bereits unter jenen Aufwendungen verrechnet sind.

Für erheblich halten Manche übrigens noch die Ausscheidung „freien Einkommens", d. h. desjenigen Teils des reinen Einkommens, welcher „nach der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse oder nach Bestreitung des Unterhalts des Menschen oder der Familie frei zu beliebiger anderer Verfügung übrig bleibt"[156]). Indessen was „notwendiges Bedürfnis", was „zu gewährender Unterhalt" ꝛc. ist und wo danach die „freie Verfügung" des Einkommensempfängers beginnt — das ist so sehr Sache individueller Auffassung, daß ein erheblicher Gewinn aus solcher Begriffsbestimmung wohl kaum zu erwarten sein möchte.

§ 29. Ueberaus schwierig ist endlich die Frage nach dem Wesen des sog. Volkseinkommens zu beantworten.

Wer mit seinen Gedanken nicht an der Oberfläche haftet und den aus älteren Theorien übernommenen Anschauungen gegenüber Vorsicht walten läßt, könnte leicht geneigt sein, die Berechtigung solcher Begriffe überhaupt zu bestreiten und zu meinen, daß mit jenen Worten nur unklare Vorstellungen verbunden würden. Indessen würde das zu weit gehen. Jedenfalls können wir z. B. von dem Gegensatze von Volkseinkommen und Volksvermögen, von der Bestreitung der Steuern aus dem Volkseinkommen, von der günstigeren oder ungünstigeren Verteilung eines Volkseinkommens u. s. w. sprechen, ohne an sich Unklares oder Unlogisches zu sagen.

Wir haben nur fest im Auge zu behalten, daß unter Volkseinkommen im Grunde Verschiedenes zu verstehen ist, zuerst nämlich so viel wie Bevölkerungseinkommen d. h. der Inbegriff aller Einzeleinkommen (Reineinkommen) der dem bez. Gebiete, Lande, Staate u. s. w. angehörigen resp. dort angesessenen physischen und juristischen Personen, mit Einschluß auch der Einkommen des Staats, der Gemeinden ꝛc. (Nationaleinkommen)[157]) oder derselbe Inbegriff, mit Ausschluß letzterer Einkommen, in welchem Sinne wir auch Volks- oder Bevölkerungseinkommen i. e. S. und Staatseinkommen einander entgegenstellen, ersteres z. B. als die hauptsächlichste Quelle des letzteren bezeichnen ꝛc.

Nur hüte man sich bei beiden Auffassungen vor der Annahme, als ob wir uns solche Inbegriffe etwa wie den zu einem Privateinkommen gehörigen Güterinbegriff als etwas Einheitliches vorstellen und demgemäß dann auch ohne Schwierigkeit in Gelde schätzen könnten[158]), oder als ob auch nur z. B. die Vergrößerung des Bevölkerungseinkommen, wie sie durch Summierung des Werts aller Einzeleinkommen zu konstatieren wäre, etwas an sich Günstiges oder Wünschenswertes wäre, insbesondere auf Zunahme des Wohlstandes im Lande schließen lasse u. s. w.

Ein solches Bevölkerungseinkommen als Ganzes in Gelde zu schätzen, stößt nämlich aus gleichen Gründen auf Schwierigkeiten, wie eine Schätzung des Volks- oder Bevölkerungsvermögens. Ja, die Summierung des Werts aller Einzeleinkommen unterliegt sogar noch sehr viel größeren Bedenken als die Summierung des Werts aller Einzelvermögen. Denn dieser letzteren, an sich ja manchen Gefahren und mancher Mißdeutung ausgesetzten Summierung steht wenigstens der Vorteil zur Seite, daß abgesehen von gewissen Schwierigkeiten, die

in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurteilt ist."

156) So ähnlich, wie Hermann u. Roscher auch Wagner § 85.

157) Gerade weil Volk in manchen Bedeutungen dieses Wortes nicht alle Bevölkerungsteile umfaßt, sondern z. B. nur die unteren Klassen, wird für diese Gesammtheit der Ausdruck Nation insbesondere in neuester Zeit vielfach gebraucht (vgl. des Verf. Volk und Nation 1888. S. 120 ff.).

158) Ein Irrtum, der nicht minder verbreitet ist wie die Annahme von der Möglichkeit der Geldwert-Schätzung eines Volksvermögens, vgl. Heyking a. a. O.

sich aus dem Verhältnisse juristischer Personen 2c. zu physischen Personen ergeben — die einzelnen Vermögen nicht in einander übergreifen, sondern so zu sagen nur neben einander bestehen. Was zum Vermögen des A gehört, gehört aus diesem Grunde nicht zum Vermögen des B u. s. w. Anders bei den Einzeleinkommen. Diese bestehen nicht lediglich neben einander, sondern greifen in der That auch über einander, sich gegenseitig in gewissem Sinne deckend. Und deshalb kann es leicht geschehen, daß das, was nach jener äußerlichen Summierung als ein Zuwachs zum Gesamtinbegriff der Einzeleinkommen erscheinen könnte, in der That nur eine Verschiebung derselben in sich schließt, die nicht immer zum Vorteil des Ganzen ausfällt.

Steuern z. B., welche der Staat oder die Gemeinden erheben, führen diesen Reineinkommen zu, welche aus den Einzeleinkommen der Privaten fließen, aber diesen gegenüber nicht als Unkosten, das Reineinkommen mindernd erscheinen, sondern wie andere Ausgaben aus diesem Reineinkommen bestritten werden. Je mehr Steuern daher erhoben werden und je mehr hiedurch also (ohne daß das Reineinkommen der Privaten entsprechend sinkt), dasjenige des Staats und der Gemeinden steigt, desto größer wird jener Inbegriff aller Einkommen, den wir Volks- oder Bevölkerungseinkommen nennen. Und ähnlich bei vielen anderen Vorgängen.

Nehmen wir z. B. an, die Eisenbahngesellschaften eines Landes würden die Personenfahrpreise erhöhen, ohne daß der Verkehr dadurch litte! Was wäre die Folge? Sie selber hätten wahrscheinlich größere Einkommen. Für diejenigen aber, welche die Bahnen benutzen, würden sich hieraus nur zum Teil geringere Reineinkommen ergeben, nur insoweit nämlich, als ihre Geschäftsunkosten dadurch wüchsen. So weit dies nicht der Fall ist, also so weit z. B. Vergnügungsreisen und dergl. in Betracht kommen, bliebe ihr Reineinkommen dasselbe. Und das „Volkseinkommen" in seiner Gesamtheit als Inbegriff aller Einkommen wäre also auch in diesem Falle gewachsen. Aehnlich natürlich, wenn z. B. Fabrikanten oder Händler von Luxuswaren oder anderen „Konsumtionsartikeln" mit den Preisen dieser in die Höhe gehen, ohne daß der bezügliche Absatz hierunter entsprechenden Schaden litte, oder wenn sich das Einkommen der nur persönliche Dienste leistenden sog. unproduktiven Klassen (Beamte, Aerzte, Advokaten u. s. w.) steigert [159]).

So ist also für die Erkenntnis des Wohlbefindens der Bevölkerung die Summierung der Geldbeträge, auf welche der Wert aller Einzeleinkommen geschätzt werden könnte, im Grunde von geringem Gewichte.

Dessen ungeachtet können gegenüber den berührten Mängeln der anderen Mittel den Volkswohlstand eines Landes zu erfassen, selbst Summierungen jener Art von einiger Bedeutung in dieser Beziehung sein, falls sie auf guten Steuerveranlagungen fußen, die Einkommensverhältnisse der einzelnen Klassen nach Beruf oder Einkommensgröße erkennen lassen, und Parallelen mit den auf analogen Grundlagen berechneten Einkommensgestaltungen in anderen Ländern gestatten [160]).

Anscheinend verläßt man auf diesem Wege auch den Boden dessen, was Volks- oder Nationaleinkommen zu nennen ist, weniger, als wenn man nicht von den Einzeleinkommen, sondern von den „gesamten Gütermengen" ausgeht, welche in das „Einkommen des Landes" treten oder „den Roh- und Reinertrag der Volkswirtschaft" ausmachen [161]). Denn Einkommen und Ertrag sind an sich verschiedene Dinge. Und von vielen Erträgen

159) Weiteres in m. Grundlagen S. 167.

160) Vgl. S. 167. Gerade bei solchen Vergleichen ist natürlich neben den Privateinkommen auch das Einkommen des Staats und der Gemeinden zu veranschlagen. Vgl. Soetbeer a. a. O. S. 71 ff.

161) Vgl. Roscher und Wagner a. a. O., insbesondere aber zu weit gehend Heyking a. a. O. S. 167 unten. Irrig auch die Ansicht derjenigen, welche die Definition des Einzeleinkommens gar auf die des Gesamteinkommens stützen zu können glauben, statt umgekehrt zu verfahren. Jedenfalls ist das Einzeleinkommen leichter festzustellen

jener Art, z. B. den Erträgen von Straßen, Flüssen, Häfen, Küsten 2c. vermögen wir uns überhaupt keine Vorstellungen zu machen. Auch gilt dasselbe von dem Inbegriff jener „Gütermengen", die „dem Einkommen der Staatsangehörigen" hinzutreten und z. B. in Wertssteigerungen, infolge von Handel, Kauf und Verkauf, Vermieten, Verpachten bestehen.

Indessen ist andererseits nicht zu leugnen, daß ein gewisses Bedürfnis vorliegt, neben jenem „Inbegriff aller Einzeleinkommen" der Angehörigen eines Landes, von dem bisher die Rede war, und das deshalb im Gegensatz zu dem jetzt zu betrachtenden Objekt als Bevölkerungseinkommen bezeichnet wurde — noch ein Volks- resp. Nationaleinkommen im eigentlichen Sinne zu unterscheiden, wonach unter den zu solchem Einkommen gehörigen Einzeleinkünften nur verstanden wird, was an Gut oder Güterwert (beides in jenem engeren Sinne von Gut d. h. nur auf Sachen und gewisse Rechte bezüglich aufzufassen) dem Vermögen Jemandes hinzutritt, und demgemäß unter National- oder Volkseinkommen selbst der Inbegriff dessen, was in gewisser Zeit an Gütern und Güterwert dem Vermögen der Angehörigen eines Staates oder Landes zuwächst.

Bei dieser Auffassung des Volkseinkommens käme z. B. nicht in Anrechnung das Einkommen jener unproduktiven Klassen, denen eine Steigerung des allgemeinen Gütervorrats oder des Werts des letzteren nicht zu danken ist, desgleichen käme nicht in Anrechnung das Einkommen des Staats aus Steuern, nicht die Gesamtheit dessen, was Kaufleute und Verkehrsanstalten an Warenumsatz verdienen 2c. [162]).

Von Wichtigkeit ist das Volkseinkommen in diesem Sinne z. B. für die Erkenntnis der Fortschritte materiellen Vermögens im Lande, oder des Umfangs der dort vorhandenen und für die Konsumtion oder die Besteuerung disponiblen Produktions- und Konsumtionsmittel u. s. w. Und deshalb ist, obwohl dieses Volkseinkommen (aus den vorher berührten Gründen) nur unzureichend zu erfassen ist — selbst solche unzureichende Erfassung von Interesse.

Keinenfalls aber darf dieses den „Güter"zuwachs im Lande zum Ausdruck bringende Volkseinkommen mit jenem Bevölkerungseinkommen verwechselt werden, das sich, z. B. aus allgemeinen Einkommensteuerlisten, vollständiger berechnen läßt und das, auch abgesehen hievon, sehr viel größer sein muß als jenes.

162) Auf diese Aussonderungen bezieht sich denn auch die früher sehr beliebte Scheidung in „abgeleitete" Einkommen (d. h Einkommen letzterer Art) und „ursprüngliche". Erstere wären nach der hier gemachten Unterscheidung zwar natürlich Teile des Bevölkerungs- nicht aber des Volkseinkommens im zuletzt berührten üblichen und eigentlichen Sinne.